

Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)
 Runderlass des Ministeriums der Finanzen
 I C 2 – 0125 – 5.1

Vom 06. Juni 2022

I.

- 1 Aufgrund der durch § 5 Abs. 2, § 17b Abs. 3 und § 79 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, dem Ministerium der Finanzen erteilten Ermächtigung zum Erlass von VV zur LHO werden nach Beteiligung der zuständigen Ministerien und nach Anhörung des Landesrechnungshofs und - soweit erforderlich - im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die nachstehenden VV zur LHO (Anlage) bekannt gegeben. Soweit in den VV zur LHO Paragraphen ohne Angabe des Gesetzes angeführt sind, beziehen sie sich auf die LHO. Die VV zur LHO werden wie folgt zitiert:
 - 1.1 innerhalb der VV zu demselben Paragraphen „Nr. ...“,
 - 1.2 innerhalb der VV zur LHO, aber zu einem anderen Paragraphen „Nr. ... zu § ...“ und
 - 1.3 außerhalb der VV zur LHO „Nr. ... VV zu § ... LHO“ oder „VV zu § ... LHO“.
- 2 Die VV zur LHO sind bis auf weiteres unter Beachtung der in den Abschnitten II bis V enthaltenen Einschränkungen und Hinweise anzuwenden. Die VV zu § 17b gelten für Budgeteinheiten im Sinne von § 17b Absatz 1 Satz 2. Dies sind diejenigen Kapitel des Haushaltsplans, die in Budgeteinheiten überführt wurden. Soweit in der LHO oder in den Verwaltungsvorschriften die Ministerien allgemein ausdrücklich erwähnt werden, gelten diese Regelungen auch für andere oberste Landesbehörden.
3. Soweit in den VV zur LHO auf das Land Bezug genommen wird, ist hiermit das Land Nordrhein-Westfalen gemeint. Soweit die Formulierung Gemeinde/n (GV) verwendet wird, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände gemeint.

II.

Zu § 17b- Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung

Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens wurde mit dem Programm EPOS. NRW in der Landesverwaltung die Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer produktorientierten Haushaltssteuerung flächendeckend eingeführt. Damit wurden die Grundlagen zu einer Verwaltungsmodernisierung geschaffen, mit der sowohl Fach- und Ressourcenverwaltung integriert als auch zugleich Verantwortung für die Ressourcen dezentralisiert werden. Die mit dem Programm EPOS. NRW verfolgte Integration und Delegation der Fach- und Ressourcenverantwortung ist ein wesentliches Ziel moderner Haushaltswirtschaft. Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Programms EPOS. NRW ergeben sich aus § 17a und § 17b LHO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, sowie § 25 des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

Durch das Gesetz zur Modernisierung der Grundsätze des Haushaltsrechts (Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz – HGrGMoG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580) wird erstmals zugelassen, dass Bund und Länder ihr Rechnungswesen - alternativ zum bisherigen kameralen Rechnungswesen - nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik) gestalten. Nach § 49a Haushaltsgrundsätzegesetz richten Bund und Länder ein gemeinsames Gremium ein, das zur Gewährleistung einheitlicher Verfahrens- und Datengrundlagen jeweils für Kameralistik, Doppik und Produkthaushalte Standards erarbeitet und anschließend einmal jährlich überprüft. Die Standards werden jeweils durch Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder umgesetzt. Die Standards staatlicher Doppik in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten, soweit die folgenden Verwaltungsvorschriften keine einschränkenden Regelungen treffen. Die staatliche Doppik folgt gemäß § 7a Haushaltsgrundsätzegesetz den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts, Erster und Zweiter Unterabschnitt, des Dritten Buches Handelsgesetzbuch (HGB) und den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzierung. Die Vorschriften des HGB werden dabei an verschiedenen Stellen konkretisiert, um den Besonderheiten der öffentlichen Haushalte gerecht zu werden. Einerseits weisen die öffentlichen Haushalte Unterschiede zu den Wirtschaftsunternehmen auf, für die das HGB keine oder keine passenden Regelungen bietet. Andererseits ist die Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte untereinander aus haushaltsrechtlicher und aus finanzstatistischer Sicht unabdingbar. Darüber hinaus ist eine Vergleichbarkeit auch für eine konsolidierte Darstellung der Gebietskörperschaften, die im Hinblick auf die vorgenommenen Ausgliederungen, Auslagerungen und Teilprivatisierungen von staatlichen Aufgaben notwendig sein kann, von besonderer Bedeutung.

Die VV zu § 17b ersetzen die bisherigen VV zu § 25 Haushaltsgesetz 2017 (MBL. NRW. S. 398). Die den VV zu § 25 Haushaltsgesetz 2017 bislang unter Nummer II. vorangestellten Begriffsbestimmungen wurden in die Vorbemerkungen zu den VV zu den §§ 70 bis 80 ergänzend aufgenommen.

III.

Den Verwaltungsvorschriften werden in der Anlage folgende weitere Erläuterungen und Hinweise des Programms EPOS. NRW zu deren verbindlicher Anwendung angefügt:

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze,
2. Bilanzierungs- und Bewertungsleitfaden,
3. Kontierungsleitfaden,
4. Geschäftsvorfallleitfaden,
5. Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung und
6. Leitfaden zu Kostenstellen, Kostensammler und Kostenträger in der Kosten- und Leistungsrechnung

IV.

Zu den §§ 70 bis 87:

- 1 zu den VV zu Teil IV LHO allgemein:

Mit der Neufassung werden die VV für den Haushaltsvollzug an die automatisierten und zunehmend durch IT-Unterstützung voll integrierten Verfahren in der Buchführung und Rechnungslegung angepasst. Die bisher zu den einzelnen Paragraphen der LHO erlassenen VV sind in zunehmendem Maße von Abläufen in automatisierten

Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens überlagert worden. Hierdurch wurde das Regel-Ausnahme-Prinzip in nicht unerheblichem Maße tangiert. Die fortschreitende Automation macht es aber auch nicht mehr erforderlich, detaillierte Regelungen zu treffen, weil den Anwendern mit den automatisierten Abläufen die notwendigen Handlungen abverlangt werden. Insbesondere durch integrierte Verfahren werden die Abläufe von Bewirtschaftungsvorgängen von ihrer Entstehung bis zu ihrem Ende verfahrensseitig festgelegt. Die neuen VV setzen deshalb im Wesentlichen nur noch Rahmenbedingungen, die in den automatisierten Verfahren umzusetzen und mit Leben zu füllen sind. Sie richten sich sowohl an Entwickler und Anwender von automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes, als auch an Bereiche, die über die Anschaffung von solchen Verfahren zu entscheiden haben.

Durch die Reduzierung des Grades der Detaillierung in den Vorschriften ist jedoch keinesfalls eine Reduzierung der Sicherheitsanforderungen an die automatisierten Verfahren verbunden.

Detaillierte Regelungen werden aber nur noch dort getroffen, wo sie erforderlich sind, wie zum Beispiel in den Zahlstellen. Daneben gelten die bereits durch Runderlasse zu einzelnen Teilbereichen getroffenen gesonderten Regelungen und die nachstehenden Regelungen und Erläuterungen.

2 zu Nr. 1 zu § 79:

2.1 Mit Nr. 1.1.1 Satz 1 sind auch erfasst Anordnungen über

- Mittelverteilung
- Festlegungen
- die Inanspruchnahme von VE
- die Einrichtung und Änderung von Stammdaten und Kontenstrukturen
- die Zahlungen im Rahmen der Geldverwaltung.

In einem integrierten IT-Verfahren erfolgt die Anordnung automatisch, wenn alle Einzelentscheidungen vorliegen. Der gesonderten Ausübung der Anordnungsbefugnis bedarf es nicht mehr. Im Gegensatz hierzu ist im derzeit im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzten HKR-Verfahren die Ausübung der Anordnungsbefugnis durch Unterzeichnung der Anordnung in entsprechender Anwendung der Nr. 2.2.1.1 der Anlage 4 zu Nr. 9.2 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung wahr zu nehmen.

2.2 Die Wahrnehmung der in Nr. 1.2 dargestellten Verantwortlichkeiten ist in dem im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzten HKR-Verfahren in entsprechender Anwendung der Nr. 2.2 der Anlage 4 zu Nr. 9.2 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung durch Unterzeichnung der Vermerke über die rechnerische Richtigkeit, die sachliche Richtigkeit und durch die Ausübung der Anordnungsbefugnis zu dokumentieren.

2.3 Unter die Regelung der Nr. 1.4 fallen auch die allgemeinen Zahlungsanordnungen. Einnahmen und Ausgaben, für die die Erteilung allgemeiner Zahlungsanordnungen zugelassen worden ist, sind in meinem RdErl. v. 14.8.2001 (SMBI. NRW. 6302) aufgeführt. In anderen Fällen können allgemeine Zahlungsanordnungen von mir im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zugelassen werden.

3 zu Nr. 2.1.1 zu § 79:

3.1 Bei Zahlungen an eine Empfängerin oder einen Empfänger im Ausland ist mein RdErl. v. 27.12.1974 (SMBL. NRW. 632) zu beachten.

3.2 Wegen der Gutschriften auf den Girokonten der Kassen bei den Filialen der Deutschen Bundesbank verweise ich auf meinen RdErl. v. 29.8.1983 (SMBL. NRW. 632), mit dem die zwischen mir und der Deutschen Bundesbank - Hauptverwaltung Düsseldorf - geschlossene "Vereinbarung über die Behandlung von Überweisungsträgern (Gutschriften) zu Gunsten von Girokonten der Kassen des Landes, in denen nicht der Kontoinhaber, sondern ihm kassenmäßig angeschlossene Behörden oder auch Dritte als Empfänger bezeichnet sind" vom 1./29.8.1983 veröffentlicht worden ist.

4 zu Nr. 2.1.5 zu § 79:

Hierunter fallen sowohl Verrechnungen im Wege der Aufrechnung, als auch Verrechnungen im Wege des Buchausgleichs und Verrechnungen innerhalb der Kasse. Die Kasse, die die Auszahlung zu leisten hat, hat die Aufrechnung schriftlich zu erklären.

5 zu Nr. 2.2.1 zu § 79:

An den zur Zeit bestehenden Kontoverbindungen der für Zahlungen zuständigen Stellen ändert sich nichts.

6 zu Nr. 2.2.2 zu § 79:

Die von der für Zahlungen zuständigen Stelle auszustellenden Schecks und Überweisungsaufträge sind von deren Leiterin oder Leiter und einer zweiten Person zu unterschreiben. In einer Kasse ist die zweite Person die Leiterin oder der Leiter des Sachgebiets Zahlungsverkehr. Bei einer Zahlstelle ist die weitere Person von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle zu bestimmen, bei der die Zahlstelle eingerichtet ist. Bei sonstigen Stellen, die von mir mit der Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs beauftragt werden, erfolgt eine Regelung im Rahmen der Beauftragung.

7 zu Nr. 2.4 zu § 79:

Die Fälle, in denen die Auszahlung von Beträgen im Lastschrifteinzugsverkehr zugelassen worden ist, sind in meinem RdErl. v. 14.3.1973 (SMBL. NRW. 632) aufgeführt. Anwendungsbereiche, die hierin nicht aufgeführt sind, bedürfen meiner Einwilligung.

8 zu Nr. 2.5.1.2 zu § 79:

Die Reihenfolge der Berücksichtigung von Tilgungen wird nicht mehr gesondert in den VV zur LHO geregelt. Für die privatrechtlichen Forderungen gelten die Bestimmungen der §§ 366 und 367 BGB; dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Forderungen, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen (zum Beispiel AO) bestehen.

9 zu Nr. 3.2 zu § 79:

Zur zentralen Stelle wird die Landeshauptkasse bestimmt.

10 zu Nr. 3.3 zu § 79:

- 10.1 Wegen der erforderlichen Mitteilung an die Filialen der Deutschen Bundesbank über die Teilnahme am Verstärkungsauftragsverfahren verweise ich auf meinen RdErl. v. 1.3.1973 (SMBL. NRW. 632).
- 10.2 Wegen der Termine und des Verfahrens der Abrechnung und der Vorlage der Abschlussnachweisungen sowie der dazugehörenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) verweise ich auf meinen RdErl. v. 17.10.2003 (SMBL. NRW. 632).
- 10.3 Die Landeshauptkasse ist den Landeskassen für Zwecke der Geldversorgung und der Abrechnung übergeordnet. Bis auf weiteres sind die Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte, soweit sie Kassenaufgaben für das Land wahrnehmen, für Zwecke der Geldversorgung und der Abrechnung übergeordnet.
- 10.4 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die entbehrlichen Zahlungsmittel und Guthaben an die für sie zuständige Landeskasse abzuliefern und über die Verwendung der Einnahmen und der Kassenbestandsverstärkungen mit diesen Kassen abzurechnen.
- 10.5 Die Landeskasse hat für die Abrechnung mit der Landeshauptkasse eine Abschlussnachweisung aufzustellen.
Die Abschlussnachweisungen der Landeskassen, die sich zur Erledigung ihrer Buchführungsaufgaben des HKR-Verfahrens bedienen, werden vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung in vereinfachter Form erstellt. Für die übrigen Landeskassen verbleibt es bis auf weiteres bei der bisherigen Form der Abschlussnachweisungen. Zur Abstimmung der Sachbücher Abrechnung übersendet die Landeshauptkasse den mit ihr abrechnenden Landeskassen regelmäßig Buchungsblätter der im Sachbuch Abrechnung für die einzelnen Kassen eingerichteten Buchungsstellen.

11 zu Nr. 4.2 zu § 79:

Die im Rahmen der Buchführung derzeit im automatisierten Buchführungsverfahren zu führenden Bücher werden wie folgt definiert:

- 11.1 Zur Darstellung des Tagesabschlusses ist das Tagesabschlussbuch zu führen.
- 11.2 Für den Nachweis der Bewirtschaftungsvorgänge und der Zahlungen in der durch den Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung ist das Sachbuch Haushalt zu führen.
- 11.3 Die Landeshauptkasse führt zur Aufzeichnung der Verdichtungsergebnisse aus den Sachbüchern Haushalt (Landesergebnis), der Bewirtschaftungsvorgänge, die zum Zwecke der Steuerung des Haushaltsvollzugs aufzuzeichnen sind und weiterer, für die Haushaltsrechnung notwendiger Informationen das Sachbuch Gesamthaushalt in Form einer vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellten Übersicht ("Haushaltsrechnung"), die die kassenmäßigen Ergebnisse nach Kassen und Titeln getrennt enthält sowie die Titel-, Kapitel- und Einzelplansummen.

Die Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster haben aufgrund der ihnen nach dem Hinweis Nr. 20.1 zu Nr. 5.1 obliegenden besonderen Aufgaben die Einnahmen und Ausgaben aus den Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) der ihnen nachgeordneten Kassen der Kreise und kreisfreien Städte und die Einnahmen und Ausgaben aus den eigenen Sachbüchern Haushalt zusammenzustellen. Die Zusammenstellung wird vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung (RZF) im HKR-Verfahren vorgenommen. Die zusammengefassten Ergebnisse werden programmgesteuert für das Sachbuch Gesamthaushalt bereitgestellt. Aus den in der Zusammenstellung enthaltenen Angaben erstellt das RZF zugleich auch die Abschlussnachweisungen und leitet sie der Landeshauptkasse zu (Nr. 2.1.3 meines RdErl. v. 17.10.2003 - SMBl. NRW. 632 -).
- 11.4 Für Einnahmen, die erst später nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden können, ist das Sachbuch Verwahrungen zu führen. Das gleiche gilt für Einzahlungen, die nicht in den Sachbüchern nach Nr. 11.2, Nr. 11.5 und Nr. 11.6 nachzuweisen sind. Für Geldhinterlegungen im Sinne der Hinterlegungsordnung ist eine gesonderte Buchungsstelle einzurichten. Für jede Hinterlegungssache ist ein Objektkonto einzurichten.
- 11.5 Für Ausgaben, die erst später nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden können, ist das Sachbuch Vorschüsse zu führen. Das gleiche gilt für Auszahlungen, die nicht in den Sachbüchern nach Nr. 11.2, Nr. 11.4 und Nr. 11.6 nachzuweisen sind.
- 11.6 Kassen, die miteinander im Abrechnungsverkehr stehen, haben das Sachbuch Abrechnung zu führen. Steht eine Kasse mit mehr als einer Kasse im Abrechnungsverkehr, so ist das Sachbuch Abrechnung in entsprechende Buchungsstellen zu unterteilen. In das Sachbuch Abrechnung sind die Kassenbestandverstärkungen und die Ablieferungen einzutragen. Buchausgleiche sind wie Kassenbestandsverstärkungen und Ablieferungen zu behandeln.

- 11.7 Zum Nachweis des Bestandes und der Veränderungen auf den Konten der Kasse bei den Kreditinstituten ist für jedes Konto ein Kontogegenbuch als Hilfsbuch zu führen. Im Kontogegenbuch sind alle Zahlungen zu buchen, die über das Konto abgewickelt werden.
- 11.8 Für bare Einzahlungen und bare Auszahlungen ist das Schalterbuch zu führen. In das Schalterbuch sind die am Schalter angenommenen und ausgezahlten Beträge einzutragen. Hierzu gehören auch das von einem Konto der Kasse zur Verstärkung des Barbestandes abgehobene oder das nicht benötigte und deshalb auf ein Konto der Kasse eingezahlte Bargeld sowie die Summe der angenommenen Schecks.
- 12 zu Nr. 4.2.1.1 zu § 79:
- 12.1 Die neben den Zahlungen im Wege der Buchführung aufzuzeichnenden Maßnahmen bei der Ausführung des Haushaltsplans sind
- 12.1.1 die Festlegungen zu Lasten von Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen,
- 12.1.2 die Erteilung von Zahlungsanordnungen,
- 12.1.3 die Erteilung von Änderungsanordnungen im Falle der Stornierung von Zahlungsanordnungen,
- 12.1.4 die Erteilung von Änderungsanordnungen im Falle der Stundung, der Niederschlagung oder des Erlasses von Forderungen,
- 12.1.5 die Anweisung von Kontobearbeitungshinweisen,
- 12.1.6 die Sollstellungen aufgrund von Zahlungsanordnungen.
- 12.2 Für die Buchung der in Nr. 12.1.1 bis Nr. 12.1.5 genannten Bewirtschaftungsvorgänge sind die Stellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der Einnahmen, der Ausgaben und der Verpflichtungsermächtigungen übertragen worden ist. Für die Buchung der in Nr. 12.1.6 genannten Sollstellungen sind die Kassen zuständig.
- 13 zu Nr. 4.2.4 zu § 79:
Hierzu gehören auch Verwaltungsverfahren, in denen Daten für die Erhebung von Einnahmen und die Leistung von Ausgaben erzeugt werden.
- 14 zu Nr. 4.3 zu § 79:
Die veränderten IT-technischen Möglichkeiten erfordern eine Anpassung der Definition des Belegs. Hierbei steht die elektronische Variante im Vordergrund, weil Belege in Zukunft in zunehmendem Maße in digitalisierter Form vorliegen werden.

15 zu Nr. 4.4.2 zu § 79:

Werden die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des Sachgebiets Zahlungsverkehr und des Sachgebiets für den baren Zahlungsverkehr von nur einer Person wahrgenommen, so ist die Richtigkeit des Tagesabschlusses im Tagesabschlussbuch außer von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter nur von dieser Person zu bescheinigen.

16 zu Nr. 4.6 zu § 79:

16.1 Die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben ist Aufgabe der Kasse. Andere Stellen, die für Buchungen oder das Aufbewahren von Belegen zuständig sind, haben bei der Rechnungslegung mitzuwirken. Die Rechnungslegung umfasst die Einzelrechnungslegung und die Gesamtrechnungslegung.

16.2 Bei der Einzelrechnungslegung werden die Einnahmen und Ausgaben durch das abgeschlossene Sachbuch Haushalt und die dazugehörenden Rechnungsbelege im Einzelnen nachgewiesen (Einzelrechnung). Mit der Einzelrechnung ist der Nachweis zu verbinden über

16.2.1 die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und

16.2.2 die bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen.

16.3 Bei der Gesamtrechnungslegung werden die Einnahmen und Ausgaben in Gesamtbeträgen nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung nachgewiesen (Gesamtrechnung).

16.4 Die Summe der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ist aus dem Sachbuch Haushalt titelweise nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in Rechnungsnachweisungen zu übernehmen. Wird nach anordnenden Stellen getrennt gebucht, so sind außerdem die auf sie entfallenden Ergebnisse für jeden Titel anzugeben oder in einer Anlage zusammenzustellen. Aus den Titelergebnissen sind Kapitel- und Einzelplansummen zu bilden. Die Rechnungsnachweisungen sind mindestens für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen. Dabei sind die Erfordernisse der Rechnungsprüfung zu beachten, soweit die Einrichtung der Bücher es zulässt. Die Richtigkeit und die Vollständigkeit jeder Rechnungsnachweisung sind von der zuständigen Sachbearbeiterin oder vom zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebietes Buchführung zu bescheinigen.

16.5 Die Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster haben unbeschadet der von ihnen zu erstellenden Einzelrechnungen die Ergebnisse ihrer Rechnungsnachweisungen und die Ergebnisse der von den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte aufgestellten Rechnungsnachweisungen in besonderen Rechnungsnachweisungen zusammen zu fassen. Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof durch den Jahresabschlusserlass.

- 16.6 Als Gesamtrechnungsnachweisung dient eine auf der Grundlage des Sachbuchs Gesamthaushalt erstellte Übersicht, die die Ergebnisse nach Kassen und Titeln getrennt sowie die Titelsummen enthalten muss. Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Gesamtrechnungsnachweisung sind von der Leiterin oder dem Leiter des Sachgebiets Buchführung und von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter zu bescheinigen.
- 16.7 Die Einzelrechnung und die Gesamtrechnung werden durch die nachstehend aufgeführten sonstigen Rechnungsunterlagen ergänzt.
- 16.7.1 Von den Einwilligungen in über- und außerplanmäßige Ausgaben sind durch das Ministerium der Finanzen Durchschriften als sonstige Rechnungsunterlagen bereitzuhalten.
- 16.7.2 Bei Baumaßnahmen hat die hierfür zuständige Stelle als sonstige Rechnungsunterlagen die Entwurfszeichnungen, Kostenberechnungen, Bauabrechnungen und weitere nach ergänzenden Bestimmungen vorgesehene Unterlagen bereitzuhalten.
- 16.7.3 Bei Maßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, hat die zuständige Stelle nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres dem Landesrechnungshof den Stand der Ausgaben seit Beginn der Maßnahme mitzuteilen, ferner bis wann die Maßnahme voraussichtlich beendet sein und bis wann die Rechnung voraussichtlich fertig gestellt sein wird.
- 16.7.4 Bei Baumaßnahmen, die bereits beendet, aber noch nicht abgerechnet sind, ist zusätzlich zu den Mitteilungen nach Nr. 16.7.3 anzugeben, wann der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.
- 16.7.5 Für wiederkehrende Zahlungen sind Zusammenstellungen der Jahresbeträge von Personen- oder Objektkonten (zum Beispiel Jahresnachweise) zu erstellen, die als sonstige Rechnungsunterlagen bereitzuhalten sind. Dies gilt auch, wenn den Personen- oder Objektkonten vergleichbare Konten außerhalb der Zuständigkeit der Kasse geführt werden.
- 16.7.6 Die Dienststellen, die Planstellen und andere Stellen bewirtschaften, haben die Nachweisungen zur Stellenüberwachung und die Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung (Nr. 6 und Nr. 8 zu § 49) als sonstige Rechnungsunterlagen bereitzuhalten.
- 16.7.7 Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof ergänzende Bestimmungen erlassen, wenn für einzelne Bereiche zusätzliche Anforderungen an die Rechnungslegung gestellt werden müssen.
- 16.8 Für die Aufstellung der Haushaltsrechnung kann das Ministerium der Finanzen von den zuständigen Ministerien Beiträge anfordern. Hierzu übersendet das Ministerium der Finanzen den zuständigen Ministerien die auf der Grundlage des abgeschlossenen Sachbuches Gesamthaushalt vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung.

16.9 Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind die vom Ministerium der Finanzen angeforderten Übersichten (§ 85) beizufügen.

17 zu Nr. 4.7.1 zu § 79:

Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sind mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7.11.1995 (BStBl. 1995 Teil I S. 738) bekannt gegeben worden.

18 zu Nr. 4.7.2 zu § 79:

18.1 Abweichend von Nr. 4.7.2 sind aufzubewahren

18.1.1 die Hilfsbücher und das Zahlstellenbuch sowie die Durchschriften der Titelverzeichnisse fünf Jahre,

18.1.2 das Vorbuch zum Sachbuch Haushalt (Personenkonto) für Kraftfahrzeugsteuer drei Jahre,

18.1.3 die Vorbücher zum Sachbuch Haushalt (Personenkonto) für andere Steuern fünf Jahre,

18.1.4 die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die Gesamtrechnungsnachweisung fünf Jahre,

18.1.5 die Unterlagen über die Verteilung der Haushaltsmittel fünf Jahre,

18.1.6 die Einwilligungen in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie in die Übertragung von Haushaltsresten fünf Jahre,

18.1.7 die von den Verwalterinnen und Verwaltern der Handvorschüsse und der Geldannahmestellen geführten Anschreibelisten fünf Jahre,

18.1.8 das Schriftgut, das bei der Erledigung von Aufgaben der für Zahlungen zuständigen Stellen anfällt, aber für die Rechnungslegung nicht benötigt wird, drei Jahre.

19 zu Nr. 4.7.6 zu § 79

Die Regelungen über die Beleghaltung sind unter entsprechender Anwendung der GOBS zu treffen.

20 zu Nr. 5.1 zu § 79:

20.1 Die Kassen des Landes sind Teile von Dienststellen des Landes; sie gliedern sich in die Landeskassen und die Landeshauptkasse. Diese Gliederung der Kassen ist darauf ausgerichtet, die Kassen im Zuge der Konzentration und Automation der Kassenaufgaben von der teilweise noch bestehenden Dreistufigkeit zu einer zweistufigen Kassenorganisation (Landeskassen - Landeshauptkasse) zu straffen, die zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen gehört. Landeskassen sind die Oberjustizkasse, die Landeskassen bei den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Erhebungsstellen in den Finanzämtern und die Kasse der Landwirtschaftskammer NRW. Soweit Kommunalkassen Kassenaufgaben

für das Land wahrnehmen, gelten sie als Landeskassen, die den RdErl. d. Ministerium des Innern v. 21.10.2003 (SMBL. NRW. 632) zu beachten haben.

- 20.2 Die für die obersten Landesbehörden zuständige Landeskasse ist mit der Landeshauptkasse vereinigt.
- 20.3 Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz werden folgende herausgehobene Aufgaben von Gerichtskassen wahrgenommen, die ungeachtet ihrer Bezeichnung Zahlstellen im Sinne von Nr. 5.1.2 VV zu § 79 sind:
 - 20.3.1 Die Annahme oder Rückzahlung von Beträgen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) sowie die Erhebung von zum Soll gestellten Kostenforderungen,
 - 20.3.2 die Leistung von Ausgaben, deren Barzahlung geboten ist,
 - 20.3.3 die unbare Zahlung der den Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten zustehenden Entschädigungen, der Ausgaben für Portokosten (Ankauf von Postwertzeichen) sowie sonstiger Ausgaben, deren unbare Auszahlung durch die Gerichtskasse wegen der Eilbedürftigkeit (zum Beispiel zur Vermeidung einer drohenden Fristversäumnis) erforderlich ist,
 - 20.3.4 die Buchung der von den Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten mit den Gerichtskassen abgerechneten Beträge,
 - 20.3.5 die Führung des Einzelnachweises über die Geldhinterlegungen sowie über Beträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 JBeitrO für die Behörden am Sitz der Gerichtskasse,
 - 20.3.6 die Annahme, Aufbewahrung und der Nachweis der in Werthinterlegung genommenen Gegenstände für die Gerichte des Bezirks der Gerichtskasse,
 - 20.3.7 der Verkauf von Gerichtskostenmarken und
 - 20.3.8 die Wahrnehmung der Aufgaben der Vollstreckungsbehörde, soweit diese den Gerichtskassen übertragen worden sind.
- 20.4 Überdies ist es Aufgabe der Oberjustizkasse,
 - 20.4.1 die Gerichtskassen und Zahlstellen mit Geld zu versorgen und die von den Gerichtskassen und Zahlstellen abgerechneten Beträge zu buchen,
 - 20.4.2 die Gerichtskostenmarken zu beschaffen, zu verwalten und die Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen und Kostenmarkenverkaufstellen mit Gerichtskostenmarken zu beliefern und
 - 20.4.3 die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahrzunehmen, soweit ihr diese übertragen worden sind,
 - 20.4.4 den Einzelnachweis für Geldhinterlegungen der Gerichte zu führen, soweit nicht die Gerichtskassen zuständig sind.
- 20.5 Die Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang der Finanzämter, bei denen Erhebungsstellen bestehen, bleiben unberührt, soweit sie die Stellung der Erhebungsstelle in den Finanzämtern regeln.

- 20.6 In der Landeskasse sind getrennte Sachgebiete für den Zahlungsverkehr und die Buchführung einzurichten. Die Bediensteten eines dieser Sachgebiete dürfen nicht auch in dem anderen Sachgebiet tätig sein. Hiervon darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Kassensicherheit durch organisatorische oder technische Kontrollen gewährleistet bleibt. Soweit der Umfang der Kassenaufgaben es erfordert, können insbesondere für die automatisierte Datenverarbeitung und die Vollstreckung weitere Sachgebiete eingerichtet werden. Bewirtschaftet die Landeskasse Einnahmen und Ausgaben, so ist ein Sachgebiet „Allgemeine Verwaltung“ einzurichten, dem die Bewirtschaftung obliegt.
- 20.7 Die Leitung der Landeskasse und der Sachgebiete muss Beamtinnen und Beamten obliegen, die mindestens dem gehobenen Dienst angehören. Abweichungen hiervon bedürfen meiner Einwilligung.
- 20.8 Das Sachgebiet Zahlungsverkehr ist für den unbaren und den baren Zahlungsverkehr, die Geldverwaltung, die Annahme, Verwaltung und Auslieferung von Wertgegenständen sowie für die Verwaltung der Vordrucke für Quittungen, Schecks, Überweisungs- und Verstärkungsaufträge zuständig.
- 20.9 Das Sachgebiet Buchführung ist für die rechtzeitige und vollständige Erhebung von Einzahlungen, die rechtzeitige Weitergabe der Unterlagen für Auszahlungen an das Sachgebiet Zahlungsverkehr sowie für die unverzügliche Abwicklung von Verwahrungen und Vorschüssen zuständig. In die Zuständigkeit des Sachgebiets Buchführung fallen außerdem die Buchung und die Abschlüsse, soweit diese Aufgaben nicht anderen Stellen übertragen worden sind, die Rechnungslegung und die Stundung von Ansprüchen, wenn und soweit der Landeskasse diese Aufgabe übertragen und eine Rückstandsanzeige noch nicht erteilt worden ist.
- 20.10 Das Sachgebiet Vollstreckung ist für die Einziehung rückständiger Forderungen im Verwaltungswege zuständig. Das Sachgebiet Vollstreckung ist außerdem zuständig für die Stundung von Ansprüchen, die befristete und unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen, die Entscheidungen nach den Bestimmungen über die Behandlung von Kleinbeträgen und das Mahnverfahren nach den Vorschriften der ZPO, soweit der Landeskasse diese Aufgaben übertragen worden sind und Rückstandsanzeigen vorliegen.
- 21 zu Nr. 7.3 zu § 79:
Zum Zwecke des Nachweises ist das Ein- und Auslieferungsbuch für Wertgegenstände zu führen.
- 22 zu Nr. 2.2.1.1 der Anlage 4 zu Nr. 9.2 zu § 79:
Ist eine lückenlose Nachprüfung von Angaben nicht möglich oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig großen Aufwandes nicht vertretbar, so beschränkt sich die Verantwortung der Feststellerin oder des Feststellers der sachlichen Richtigkeit darauf, dass Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Angaben nicht bestehen. Entsprechendes gilt, wenn Leistungen durch Zähler, Uhren oder sonstige Kontrolleinrichtungen gemessen werden oder Leistungen nur unmittelbar an Dritte erbracht werden können (zum Beispiel Sachleistungen an Heimsassen). Wegen der

Feststellung der rechnerischen Richtigkeit bei der Nachrechnung maschinell erstellter Rechnungen verweise ich auf meinen RdErl. vom 29. Juni 2000 (SMBL. NRW.6302).

23 zu Nr. 2.2.2 der Anlage 4 zu Nr. 9.2 zu § 79:

Zur Feststellung der rechnerischen Richtigkeit sind Beamtinnen und Beamte befugt, die mindestens dem mittleren Dienst, und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens der Entgeltgruppe 3 TV-L angehören. Die Befugnis kann durch die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle oder in ihrem Auftrag auf bestimmte Bedienstete beschränkt werden.

24 zu Nr. 2.2.3 der Anlage 4 zu Nr. 9.2 zu § 79:

Zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit sind befugt die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle, die oder der Beauftragte für den Haushalt und andere Bedienstete, denen diese Befugnis für ihren Verantwortungsbereich schriftlich übertragen worden ist. Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit darf nur beauftragt werden, wer dazu befähigt ist. Befähigt ist, wer alle Sachverhalte, deren Richtigkeit zu bescheinigen ist, zu überblicken und zu beurteilen vermag.

V.

Diese Verwaltungsvorschriften ersetzen die durch den RdErl. v. 10. Juni 2020 (SMBL. NRW. 631) erlassenen Verwaltungsvorschriften. Auf der Grundlage der ersetzten Verwaltungsvorschriften erlassene Förderrichtlinien gelten grundsätzlich bis zu ihrem in der Förderrichtlinie festgelegten Außerkrafttreten weiter. Soweit die bestehenden Förderrichtlinien von diesen Verwaltungsvorschriften inhaltlich abweichen, können die zuständigen Ministerien für die bestehenden Förderrichtlinien in ihrem Geschäftsbereich einzeln oder allgemein durch Erlass im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach vorheriger Unterrichtung des Landesrechnungshofs (§ 102) festlegen, dass und welche Regelungen dieser Verwaltungsvorschriften bei Förderungen nach der Förderrichtlinie - insoweit dann von dieser abweichend oder ergänzend - anzuwenden sind. Durch Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) rechtskräftig festgestellte Zuwendungsverhältnisse bleiben hiervon unberührt.

VI.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis nicht mit aufgeführt sind Paragraphen der LHO zu denen keine Verwaltungsvorschriften erlassen wurden.

Teil I Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan.....	1
Zu § 7 - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung.....	1
Zu § 8 - Grundsatz der Gesamtdeckung	5
Zu § 9 - Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt	6
Zu § 10 - Unterrichtung des Landtags	10
Teil II Aufstellung des Haushaltsplans und des Finanzplans	10
Zu § 11 - Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip	10
Zu § 13 - Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan.....	10
Zu § 14 - Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan	10
Zu § 15 - Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel.....	11
Zu § 16 - Verpflichtungsermächtigungen.....	12
Zu § 17 - Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen	13
Zu § 17b - Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens	16
Zu § 19 - Übertragbarkeit	27
Zu § 20 - Deckungsfähigkeit	27
Zu § 21 - Wegfall- und Umwandlungsvermerke	28
Zu § 22 - Sperrvermerk	29
Zu § 23 - Zuwendungen.....	29
Zu § 24 - Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben	31
Zu § 26 - Landesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger	32
Zu § 27 - Voranschläge und Unterlagen für die Finanzplanung	33
Teil III Ausführung des Haushaltsplans	34
Zu § 34 - Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben	34
Zu § 35 - Bruttonachweis, Einzelnachweis	40
Zu § 37 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	42
Zu § 38 - Verpflichtungsermächtigungen.....	43
Zu § 39 - Gewährleistungen, Kreditzusagen	45
Zu § 40 - Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung	47
Zu § 43 - Kassenmittel, Betriebsmittel	47
Zu § 44 - Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen.....	48
Teil I – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich.....	48
Teil II - VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - (VVG)	74

Zu § 45 - Sachliche und zeitliche Bindung.....	91
Zu § 46 - Deckungsfähigkeit	92
Zu § 47 - Wegfall- und Umwandlungsvermerke.....	93
Zu § 49 - Einweisung in eine Planstelle	94
Zu § 50 - Umsetzung von Mitteln und Planstellen	98
Zu § 51 - Besondere Personalausgaben	101
Zu § 52 - Nutzungen und Sachbezüge.....	102
Zu § 53 - Billigkeitsleistungen	102
Zu § 54 - Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben	103
Zu § 55 - Öffentliche Ausschreibung	104
Zu § 56 - Vorleistungen.....	109
Zu § 57 - Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes.....	110
Zu § 58 - Änderung von Verträgen, Vergleiche	110
Zu § 59 - Veränderung von Ansprüchen	112
Zu § 61 - Interne Verrechnungen	117
Zu § 63 - Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen.....	118
Zu § 64 - Grundstücke	120
Zu § 65 - Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen	122
Zu § 66 - Unterrichtung des Landesrechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligungen	124
Zu § 67 - Prüfungsrecht durch Vereinbarung	125
Zu § 68 - Zuständigkeitsregelungen	125
Zu § 69 - Unterrichtung des Landesrechnungshofes bei Beteiligungen.....	126
Teil IV Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung.....	126
Vorbemerkung zu den VV zu den §§ 70 bis 80.....	126
Zu § 73 - Vermögensnachweis	137
Zu § 79 - Verwaltungsvorschriften.....	139
Zu § 87 - Rechnungslegung der Landesbetriebe	150
Teil V Rechnungsprüfung	151
Zu § 102 - Unterrichtung des Landesrechnungshofes	151
Teil VI Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts	151
Zu § 105 - Grundsatz	151
Teil IX Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	152
Zu § 115 - Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse	152
Anlagen.....	152
Muster	153

Teil I Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

Zu § 7 - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1.1 Die Ausrichtung jeglichen Verwaltungshandelns nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit soll die bestmögliche Nutzung von Mitteln (Ressourcen) bewirken. Damit gehört zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch die Prüfung, ob eine Aufgabe durchgeführt werden muss und ob sie durch die staatliche Stelle durchgeführt werden muss.

Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen (Zweck-Mittel-Relation) anzustreben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umfassen das Sparsamkeits- und das Ergiebigkeitsprinzip. Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Bei der Ausführung des Haushaltsplans steht der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in seiner Ausprägung als Sparsamkeitsprinzip im Vordergrund.

- 1.2 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei allen Maßnahmen des Landes, die die Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushalts unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch Folgekosten oder Auswirkungen auf andere Maßnahmen) beeinflussen, zu beachten. Dies betrifft sowohl Maßnahmen, die nach einzelwirtschaftlichen Kriterien (zum Beispiel Beschaffungen für den eigenen Verwaltungsbereich und Organisationsänderungen in der eigenen Verwaltung) als auch Maßnahmen, die nach gesamtwirtschaftlichen Kriterien (zum Beispiel Investitionsvorhaben im Verkehrsbereich, Subventionen und Maßnahmen der Sozial- und Steuerpolitik) zu beurteilen sind. Unter den Begriff Maßnahmen fallen auch Gesetzesvorhaben.

2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind Instrumente zur Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Es ist zwischen einzel- und gesamtwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu unterscheiden.

Bei allen finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Sie sind daher bei der Planung neuer Maßnahmen einschließlich der Änderung bereits in der Durchführung befindlicher Maßnahmen (Planungsphase) sowie während der Durchführung (im Rahmen einer begleitenden Erfolgskontrolle) und nach Abschluss von Maßnahmen - hierunter fällt nicht die Aufhebung eines Gesetzes - (im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle) vorzunehmen.

2.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Planungsinstrument

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase bilden die Grundlage für die begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen müssen mindestens Aussagen zu folgenden Teilaspekten enthalten:

- Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs,
- Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte,
- relevante Lösungsmöglichkeiten und deren Nutzen und Kosten (einschl. Folgekosten), auch soweit sie nicht in Geld auszudrücken sind,
- finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt,
- Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Ziele unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen,
- Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme,
- Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen (vgl. Nr. 2.2).

Ist das angestrebte Ziel nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder aus finanziellen Gründen nicht in vollem Umfang zu verwirklichen, so ist zu prüfen, ob das erreichbare Teilziel den Einsatz von Mitteln überhaupt rechtfertigt und ob die geplante Maßnahme nicht besser zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden sollte.

Besteht für den Erwerb oder die Nutzung von Vermögensgegenständen eine Wahlmöglichkeit zwischen Kauf-, Miet-, Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen, so ist vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Vertragsart für die Verwaltung am wirtschaftlichsten ist; ein Mangel an Haushaltsmitteln für den Erwerb durch Kauf reicht als Rechtfertigungsgrund für die Begründung von Dauerschuldverhältnissen nicht aus. Bei der Ausübung der Wahlmöglichkeit ist zu berücksichtigen, dass Leasingverträge hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit im Einzelfall einer besonders eingehenden Prüfung bedürfen.

2.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Instrument der Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle ist ein systematisches Prüfungsverfahren. Sie dient dazu, während der Durchführung (begleitende Erfolgskontrolle) und nach Abschluss (abschließende Erfolgskontrolle) einer Maßnahme - ausgehend - von der Planung festzustellen, ob und in welchem Ausmaß die angestrebten Ziele erreicht wurden, ob die Maßnahme ursächlich für die Zielerreichung war und ob die Maßnahme wirtschaftlich war.

Bei Maßnahmen, die sich über mehr als zwei Haushaltsjahre erstrecken, und in sonstigen geeigneten Fällen, sind nach individuell festzulegenden Laufzeiten oder zu Zeitpunkten, an denen abgrenzbare Ergebnisse oder Teilrealisierungen einer Maßnahme zu erwarten sind, begleitende Erfolgskontrollen durchzuführen. Sie

liefern vor dem Hintergrund zwischenzeitlich eingetretener ökonomischer, gesellschaftlicher und technischer Veränderungen die notwendigen Informationen für die Entscheidung, ob und wie die Maßnahme fortgeführt werden soll.

Von der begleitenden Erfolgskontrolle ist die laufende Beobachtung zu unterscheiden. Im Gegensatz zum systematisch angelegten umfassenden Prüfungsverfahren der Erfolgskontrolle ist sie eine fortlaufende gezielte Sammlung und Auswertung von Hinweisen und Daten zur ergänzenden Beurteilung der Entwicklung einer Maßnahme.

Alle Maßnahmen sind nach ihrer Beendigung bzw. bei Gesetzen nach einem angemessenen Zeitraum einer abschließenden Erfolgskontrolle zur Überprüfung des erreichten Ergebnisses zu unterziehen.

Methodisch besteht zwischen begleitender und abschließender Erfolgskontrolle kein Unterschied.

Die Erfolgskontrolle umfasst grundsätzlich folgende Untersuchungen:

- Zielerreichungskontrolle
Mit der Zielerreichungskontrolle wird durch den Vergleich der geplanten Ziele mit der tatsächlich erreichten Zielrealisierung (Soll-Ist-Vergleich) festgestellt, welcher Zielerreichungsgrad zum Zeitpunkt der Erfolgskontrolle gegeben ist. Sie bildet gleichzeitig den Ausgangspunkt von Überlegungen, ob die vorgegebenen Ziele unverändert Bestand haben.
- Wirkungskontrolle
Im Wege der Wirkungskontrolle wird ermittelt, ob die Maßnahme für die Zielerreichung geeignet und ursächlich war. Hierbei sind alle beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen der durchgeführten Maßnahme zu ermitteln.
- Wirtschaftlichkeitskontrolle
Mit der Wirtschaftlichkeitskontrolle wird untersucht, ob der Vollzug der Maßnahme im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und ob die Maßnahme im Hinblick auf übergeordnete Zielsetzungen insgesamt wirtschaftlich war (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

Erfolgskontrollen sind auch durchzuführen, wenn die Dokumentation in der Planungsphase unzureichend war. In diesem Fall sind die benötigten Informationen nachträglich zu beschaffen.

Die Zielerreichungskontrolle und die Wirkungskontrolle sind die Grundlagen für die Wirtschaftlichkeitskontrolle. Im Gegensatz zur Wirtschaftlichkeitskontrolle lassen sie aber den Mitteleinsatz unberücksichtigt.

2.3 Methoden (Verfahren) der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

2.3.1 Allgemeines

Bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalls einfachste und wirtschaftlichste Methode

Zu § 7 - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

anzuwenden. Zur Verfügung stehen einzelwirtschaftlich und gesamtwirtschaftlich orientierte Verfahren. Welches Verfahren anzuwenden ist, bestimmt sich nach der Art der Maßnahme, dem mit ihr verfolgten Zweck und den mit der Maßnahme verbundenen Auswirkungen.

Gesamtwirtschaftlich orientierte Verfahren sind für alle Maßnahmen mit erheblichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen geeignet. Einzelwirtschaftlich orientierte Verfahren sind geeignet für Maßnahmen, die sich in erster Linie auf den betrachteten Verwaltungsbereich (zum Beispiel Ministerium) beziehen.

2.3.2 Einzelwirtschaftliche Verfahren

Für Maßnahmen mit nur geringem und damit zu vernachlässigendem gesamtwirtschaftlichen Nutzen sind grundsätzlich die finanzmathematischen Methoden der Investitionsrechnung (zum Beispiel Kapitalwertmethode) zu verwenden. Für Maßnahmen mit nur geringer finanzieller Bedeutung können auch Hilfsverfahren der Praxis (zum Beispiel Kostenvergleichsrechnungen, Angebotsvergleiche) durchgeführt werden.

2.3.3 Gesamtwirtschaftliche Verfahren

Für Maßnahmen, die nicht zu vernachlässigende gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben, sind gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (zum Beispiel Kosten-Nutzen-Analyse) durchzuführen.

2.3.4 Öffentlich- Private Partnerschaften (ÖPP)

Hinsichtlich der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei ÖPP-Projekten wird auf den RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 4.9.2007 – I C 2-0007-4.1 / I C 2-0007-4.2 (SMBI. NRW. 631) und den hierzu als Anlage beigefügten Leitfaden verwiesen.

2.4 Verfahrensvorschriften

2.4.1 Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind grundsätzlich von der Organisationseinheit durchzuführen, die mit der Maßnahme befasst ist.

2.4.2 Das Ergebnis der Untersuchung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen. Bei Maßnahmen mit nur geringer finanzieller Bedeutung kann hiervon abgesehen werden.

2.4.3 Zu den Unterlagen nach § 24 gehören auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

2.4.4 Die oder der Beauftragte für den Haushalt entscheidet, über welche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sie oder er zu unterrichten ist. Sie oder er kann sich an den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beteiligen und die Berücksichtigung einer Maßnahme bei der Aufstellung der Voranschläge und bei der Ausführung des Haushaltsplans von der Vorlage von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen abhängig machen.

3 Kosten- und Leistungsrechnung

Dauerhafte Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist es, das Verhältnis von Kosten und Leistungen bei der Aufgabenwahrnehmung zu verbessern. Grundlage dafür ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Sie ist grundsätzlich für alle Bereiche des Landeshaushalts geeignet.

Durch die KLR soll die Transparenz von entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen in der öffentlichen Verwaltung geschaffen bzw. erhöht werden. Aus der KLR können Kostendaten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen entnommen oder abgeleitet werden. Damit wird eine wirksame Planung, Steuerung und Kontrolle ermöglicht, was in den Fällen des § 17 a Abs. 1 eine gesetzliche Voraussetzung ist. Auch die Haushaltsplanung und -ausführung kann durch die KLR unterstützt werden. Darüber hinaus ist durch Informationen der KLR eine Ermittlung von kostendeckenden Gebühren und Entgelten realisierbar.

Zu § 8 - Grundsatz der Gesamtdeckung

1 Zweckbindung

Eine Beschränkung der Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke (Zweckbindung) durch Gesetz liegt nur vor, wenn im Gesetz eine Zweckbindung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt für Einnahmen, die von dritter Seite mit einer verbindlichen Verwendungsaufgabe zur Verfügung gestellt werden. Wegen der Kenntlichmachung der Zweckbindung im Haushaltsplan wird auf Nr. 3 zu § 17 hingewiesen.

2 Verfahren

Bei einer Zweckbindung dürfen Ausgaben nur bis zur Höhe der zweckgebundenen Einnahmen geleistet werden. Können überplanmäßige Einnahmen eingehen, sollte bei dem Ausgabetitel ein Verstärkungsvermerk ausgebracht werden. Ist ein Verstärkungsvermerk bei einem übertragbaren Titel ausgebracht und gehen überplanmäßige Einnahmen ein, so dürfen die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest (vgl. § 45 Abs. 2) nachgewiesen werden. Der aus einer Veränderung der Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich mit den Gemeinden sich ergebende Ausgleich kann überplanmäßig geleistet oder als Rest übertragen werden.

3 nicht ausreichende Veranschlagung

Sind für die von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellten Einnahmen Ausgaben nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt und ist kein Verstärkungsvermerk ausgebracht, so ist § 37 bereits vor der Annahme der Einnahmen anzuwenden. Ist mit der Annahme der Einnahmen der Einsatz von Haushaltsmitteln des Landes in späteren Haushaltsjahren verbunden, so dürfen die zweckgebundenen Einnahmen nur angenommen werden, wenn die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder gestellt werden. Im Übrigen setzt die Annahme voraus,

Zu § 9 - Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt

dass die Zweckbindung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Verwaltungsgrundsätze verstößt.

Zu § 9 - Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt

1 Bestellung der oder des Beauftragten für den Haushalt (BdH)

- 1.1 Bei obersten Landesbehörden ist die oder der Beauftragte für den Haushalt die Haushaltsreferatsleiterin oder der Haushaltsreferatsleiter. Wenn es der Geschäftsumfang erfordert, kann eine Haushaltsabteilung oder -gruppe gebildet werden, deren Leiterin oder Leiter und Referatsleiterinnen oder Referatsleiter für das ihnen zugewiesene Sachgebiet die Aufgabe der oder des Beauftragten für den Haushalt in eigener Verantwortung wahrnehmen; die Referatsleiterinnen oder Referatsleiter sind an Weisungen der Leiterin oder des Leiters der Haushaltsabteilung oder -gruppe gebunden.
- 1.2 Die obersten Landesbehörden bestimmen, in welchen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs die Leiterinnen oder Leiter die Aufgabe der oder des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen. In diesen Fällen ist für diese Aufgabe die oder der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Beschäftigte oder eine bzw. einer ihrer bzw. seiner Vorgesetzten zu bestellen.
- 1.3 Die oder der Beauftragte für den Haushalt wird von der Leiterin oder vom Leiter der Dienststelle bestellt. In den in Nr. 1.1 Satz 2 genannten Fällen sind die Leiterin oder der Leiter sowie die Referatsleiterinnen oder Referatsleiter jeweils für ihr Sachgebiet zu bestellen. Mit Ausnahme der in den Nrn. 1.3.1 und 1.3.2 genannten Fällen ist die oder der Beauftragte für den Haushalt der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle unmittelbar zu unterstellen; das Widerspruchsrecht nach Nr. 5.4 bleibt unberührt.
- 1.3.1 Bei den obersten Landesbehörden ist die oder der Beauftragte für den Haushalt der oder dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter zu unterstellen. Mit der Bestellung ist ihr oder ihm ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Staatssekretärin oder beim Staatssekretär einzuräumen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Landtag und den Landesrechnungshof.
- 1.3.2 Bei den Bezirksregierungen ist die oder der Beauftragte für den Haushalt der Regierungsvizepräsidentin oder dem Regierungsvizepräsidenten zu unterstellen.
- 1.4 Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von Nr. 1.3 Satz 3, 1. Halbsatz in begründeten Ausnahmefällen weitere Sonderregelungen zulassen.

2 Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Voranschläge für den Entwurf des Haushaltsplans

Die oder der Beauftragte für den Haushalt hat

- 2.1 im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken,

- 2.2 dafür zu sorgen, dass die Beiträge zu den Angaben für die Finanzplanung (Unterlagen) und zu den Zusammenstellungen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden,
- 2.3 zu prüfen, ob alle zu erwartenden Einnahmen, alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Planstellen und anderen Stellen in den Voranschlag aufgenommen worden sind; soweit die Beträge nicht genau errechnet werden können, hat sie oder er für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen; dies gilt auch für die Fälle des § 26,
- 2.4 insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie an Planstellen und andere Stellen dem Grunde und der Höhe oder der Anzahl nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind,
- 2.5 die Unterlagen und Voranschläge gegenüber der Stelle zu vertreten, für die sie bestimmt sind.

3 Ausführung des Haushaltsplans

3.1 Übertragung der Bewirtschaftung

- 3.1.1 Die oder der Beauftragte für den Haushalt kann, soweit es sachdienlich ist, die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen des von ihr oder ihm bewirtschafteten Einzelplans oder der von ihr oder ihm bewirtschafteten Teile eines Einzelplans anderen Beschäftigten der Dienststelle (Titelverwalterinnen oder Titelverwaltern) zur Bewirtschaftung übertragen. Sie oder er hat einen Nachweis über die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen zu führen, deren Bewirtschaftung sie oder er übertragen hat.
- 3.1.2 Bei der Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen durch Titelverwalterinnen oder Titelverwalter hat die oder der Beauftragte für den Haushalt bei allen wichtigen Haushaltsangelegenheiten, insbesondere
- bei Anforderung weiterer Ausgaben,
 - bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen,
 - bei der Gewährung von Zuwendungen,
 - beim Abschluss von Verträgen - auch für laufende Geschäfte -, insbesondere der Verträge, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen können,
 - bei der Änderung von Verträgen und bei Vergleichen,
 - bei Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie
 - bei Abweichung von den in § 24 bezeichneten Unterlagen

Zu § 9 - Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt

mitzuwirken, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet.

- 3.1.3 Die Titelverwalterinnen oder Titelverwalter haben die Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen der oder dem Beauftragten für den Haushalt zur Zeichnung vorzulegen, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet.

3.2 Verteilung der Haushaltsmittel

Die oder der Beauftragte für den Haushalt verteilt die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen, die sie oder er weder selbst bewirtschaftet noch zur Bewirtschaftung nach Nr. 3.1.1 übertragen hat, auf andere Dienststellen. Sie oder er kann diese Befugnis auf die Titelverwalterinnen oder Titelverwalter delegieren; in diesem Fall wirkt sie oder er bei der Verteilung mit, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet. Die oder der Beauftragte für den Haushalt und die Titelverwalterinnen oder Titelverwalter haben einen Nachweis über die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen zu führen, die sie verteilt haben.

3.3 Weitere Aufgaben

- 3.3.1 Die oder der Beauftragte für den Haushalt hat darüber zu wachen, dass die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Planstellen und anderen Stellen nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden. Sie oder er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden, die zugewiesenen Ausgaben nicht überschritten und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Sie oder er hat bei der Umwandlung, dem Wegfall und der Umsetzung von Planstellen und anderen Stellen mitzuwirken.
- 3.3.2 Die oder der Beauftragte für den Haushalt hat darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen der LHO, die eine Zustimmung, Anhörung oder Unterrichtung des Landtags, des zuständigen Ministeriums, des Ministeriums der Finanzen oder des Landesrechnungshofs vorsehen, eingehalten und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden.
- 3.3.3 Die oder der Beauftragte für den Haushalt hat dafür zu sorgen, dass der Nachweis über die zur Bewirtschaftung übertragenen (Nr. 3.1.1) und die verteilten (Nr. 3.2) Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen, anderen Stellen, die Haushaltsüberwachungslisten, die Planstellenüberwachungsliste und das Verzeichnis über die Besetzung der Planstellen sowie die sonst vorgeschriebenen Nachweise und Listen ordnungsgemäß geführt werden.
- 3.3.4 Die oder der Beauftragte für den Haushalt hat beim Jahresabschluss festzustellen, in welcher Höhe übertragbare Ausgaben des Haushaltsplans nicht geleistet worden sind, und zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Ausgabereste gebildet werden sollen; sie oder er hat ferner die Unterlagen zur Haushaltsrechnung und zum Vermögensnachweis aufzustellen und die Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofs und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter zu erledigen oder, wenn sie oder er die Bearbeitung einer anderen Stelle übertragen hat, an der Erledigung mitzuwirken.

- 3.3.5 Ergeben sich bei der Ausführung des Haushaltsplans haushaltsrechtliche Zweifel, ist die Entscheidung der oder des Beauftragten für den Haushalt einzuholen.

4 Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2, bei denen die oder der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen ist, sind alle Vorhaben, insbesondere auch organisatorischer und verwaltungstechnischer Art, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist möglichst frühzeitig zu beteiligen.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die oder der Beauftragte für den Haushalt hat bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben auch die Gesamtbelange des Landeshaushalts zur Geltung zu bringen und den finanz- und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- 5.2 Unterlagen, die die oder der Beauftragte für den Haushalt zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihr oder ihm auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Ihr oder ihm sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 5.3 Schriftverkehr, Verhandlungen und Besprechungen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof, sind durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt zu führen, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet. Im Übrigen ist die oder der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.
- 5.4 Die oder der Beauftragte für den Haushalt kann bei der Ausführung des Haushaltsplans oder bei Maßnahmen im Sinne von Nr. 4 Widerspruch erheben.
- 5.4.1 Widerspricht die oder der Beauftragte für den Haushalt bei einer obersten Landesbehörde einem Vorhaben, so darf dieses nur auf ausdrückliche Weisung der Leiterin oder des Leiters der Behörde oder ihrer oder seiner ständigen Vertreterin oder ihres oder seines ständigen Vertreters weiterverfolgt werden.
- 5.4.2 Widerspricht die oder der Beauftragte für den Haushalt bei einer anderen Dienststelle des Geschäftsbereichs einem Vorhaben und tritt ihr oder ihm die Leiterin oder der Leiter nicht bei, so ist die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle einzuholen. In dringenden Fällen kann das Vorhaben auf schriftliche Weisung der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle begonnen oder ausgeführt werden, wenn die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle nicht ohne Nachteil für das Land abgewartet werden kann. Die getroffene Maßnahme ist der nächsthöheren Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Zu § 10 - Unterrichtung des Landtags

Soweit nicht die Landesregierung im Einzelfall eine Entscheidung trifft, ist für die Zustimmung zu Abweichungen von eingereichten Anmeldungen nach Art. 91a GG und für die Vorlage von Entwürfen für Vereinbarungen nach Art. 91b GG rechtzeitig das Einvernehmen des Ministeriums der Finanzen herzustellen.

Teil II Aufstellung des Haushaltsplans und des Finanzplans

Zu § 11 - Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

1 Fälligkeitsprinzip

In den Haushaltsplan sind nur die Einnahmen und die Ausgaben einzustellen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden (Abs. 2 Nrn. 1 und 2).

2 Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

Wegen der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen siehe § 16 und die VV dazu.

Zu § 13 - Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan

Der Gruppierungsplan (§ 13 Abs. 2 und 3) ist in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes NRW (VV-HS), hier: Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen, enthalten (SMBL. NRW. 631).

Zu § 14 - Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan

1 Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) sind im Allgemeinen Beträge, die im Landeshaushalt für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass das Land an der Bewirtschaftung der Mittel beteiligt ist bzw. bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt, zum Beispiel Durchlaufspenden (Obergruppen 38 und 98 des Gruppierungsplans).

2 Funktionenplan

Der Funktionenplan (§ 14 Abs. 2) ist in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes NRW (VV-HS), hier: Funktionenplan mit Zuordnungshinweisen, enthalten (SMBL. NRW. 631).

Zu § 15 - Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel

1 Grundsatz

Bei der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden (Bruttoprinzip).

2 Ausnahmen

2.1 Ausnahmen von der Bruttoveranschlagung können im Haushaltsgesetz oder durch Haushaltsvermerk zugelassen werden (Abs. 1 Satz 3). Dies gilt insbesondere für Nebenkosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften. Nebenkosten sind die Kosten für Versteigerungen, Vermessungen, Schätzungen, Versicherungen, Vermittlungen, Beurkundungen, Transporte sowie die Kosten der Herrichtung eines zu veräußernden Gegenstandes bis zur Höhe von 1 000 Euro im Einzelfall.

2.2 Darüber hinaus wird zugelassen (Abs. 1 Satz 4), dass in den nachstehend genannten Fällen die zu erwartenden Einnahmen aus Erstattungen anderer Verwaltungen oder Dritter auf die Ausgaben angerechnet werden dürfen:

2.2.1 Erstattungen aufgrund von § 61 Abs. 1 Satz 2,

2.2.2 Erstattungen von Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte,

2.2.3 Einnahmen aus Schadensersatzleistungen Dritter für Sachschäden,

2.2.4 Einnahmen aus der Abgabe von Betriebsstoffen (zum Beispiel Treibstoffe, Schmierstoffe) an besonders berechnigte Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

2.2.5 Einnahmen aus Schadensersatzleistungen Dritter für Schäden, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen entstehen und zu deren Beseitigung Baumittel verwendet werden.

3 Erläuterungen

In den Fällen der Nrn. 2.1 und 2.2 ist nur der Saldo aus den Einnahmen und Ausgaben in einem Einnahme- oder Ausgabebetitel in den Haushaltsplan einzustellen. Die Berechnung des veranschlagten Betrages ist in den Fällen der Nr. 2.1 im Haushaltsplan zu erläutern (§ 15 Abs. 1 Satz 5).

4 Selbstbewirtschaftungsmittel

Mittel zur Selbstbewirtschaftung sind getrennt von anderen Ausgaben zu veranschlagen. Die Ausgaben sind durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen.

Zu § 16 - Verpflichtungsermächtigungen

1 Verpflichtungsermächtigungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3

Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 in den Haushaltsplan aufzunehmenden Verpflichtungsermächtigungen sind bei dem nach der Zweckbestimmung in Betracht kommenden Ausgabetitel gesondert zu veranschlagen.

2 Titelgruppen

Innerhalb einer Titelgruppe sind Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich bei dem jeweiligen Einzeltitel zu veranschlagen.

3 Veranschlagung

Verpflichtungsermächtigungen sind zu veranschlagen, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigen soll, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren einzugehen (vgl. §§ 3 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Satz 1).

4 Verpflichtungen aus früheren Jahren

Für bereits in früheren Jahren eingegangene Verpflichtungen sind Ermächtigungen nicht nochmals zu veranschlagen.

5 Titel der Obergruppen 41-43

Von einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist bei Titeln der Obergruppen 41 bis 43 des Gruppierungsplans abzusehen.

6 Ausnahmen

Einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen bedarf es nicht

6.1 in den Fällen des § 18 Abs. 2 und des § 39 Abs. 1,

6.2 bei Verpflichtungen für laufende Geschäfte (§ 38 Abs. 4),

6.3 bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 40,

6.4 für die Übernahme von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis (§ 64 Abs. 5).

7 Erneute Veranschlagung

Ist abzusehen, dass die im Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden und deshalb verfallen, sind sie, soweit notwendig, in späteren Haushaltsjahren erneut zu veranschlagen.

8 Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des

Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

9 Verpflichtungsermächtigungen für mehrere Jahre

Ist das Eingehen von Verpflichtungen vorgesehen, die zu Ausgaben in mehreren Haushaltsjahren führen können, ist der Gesamtbetrag der benötigten Verpflichtungsermächtigung auszubringen; außerdem sind die voraussichtlich fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen betragsmäßig nach Jahren getrennt im Haushaltsplan anzugeben (Jahresbeträge).

10 Ermittlung der Jahresbeträge

In den Fällen, in denen eine den allgemeinen Veranschlagungsgrundsätzen entsprechende Ermittlung der Jahresbeträge nicht möglich ist, verbleibt es bei der Veranschlagung nur des Gesamtbetrags der benötigten Verpflichtungsermächtigung.

11 Dauerschuldverhältnisse

Verpflichtungsermächtigungen bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Miet- und Pachtverträgen, sind nach folgenden Grundsätzen zu veranschlagen:

- 11.1 Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit wird die Verpflichtungsermächtigung für die Zeit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums bemessen. Soweit Verträge auf unbestimmte Zeit für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen geschlossen werden, ist die Verpflichtungsermächtigung mindestens nach einer Laufzeit von 15 Jahren zu bemessen.
- 11.2 Bei Verträgen auf bestimmte Zeit hat die Verpflichtungsermächtigung die gesamte Vertragsdauer abzudecken.
- 11.3 Bei Verträgen mit Verlängerungsklausel (Verlängerung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Verträge mit Verlängerungsoption) bemisst sich die Verpflichtungsermächtigung nach der Grunddauer (vertragliche Mindestlaufzeit) der jeweiligen Verträge.
- 11.4 Der Berechnung der Verpflichtungsermächtigung ist das bei Vertragsabschluss vereinbarte Entgelt zu Grunde zu legen. Im Übrigen sind während der Vertragsdauer vorgesehene Entgeltanpassungen nur dann zu berücksichtigen, wenn diese bei Vertragsabschluss der Höhe nach eindeutig bestimmt oder bestimmbar sind.
- 11.5 VV Nr. 5 zu § 38 bleibt unberührt.

Zu § 17 - Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen

1 Einzelveranschlagung

- 1.1 Die Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur

Haushaltssystematik des Landes (VV-HS) und den jeweiligen Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Aufstellung der Voranschläge.

- 1.2 Bei der Abgrenzung des Entstehungsgrundes für die Einnahmen und der Zwecke für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist von der Gruppierung des Gruppierungsplans auszugehen. Der Zweck einer Ausgabe oder einer Verpflichtungsermächtigung wird durch das Ziel bestimmt, das durch die Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung erreicht werden soll. Ist eine Zuordnung nicht eindeutig möglich, so ist sie nach dem Schwerpunkt vorzunehmen. Bei der Zuordnung konsumtiver Ausgaben zum investiven Bereich ist ein strenger Maßstab anzulegen.

- 1.3 Zweckgebundene Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben sind in der Regel getrennt von anderen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.

2 Erläuterungen

- 2.1 Erläuterungen sind auf das sachlich Notwendige zu begrenzen; sie müssen jedoch die für die Bemessung und Überprüfung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen wesentlichen Gesichtspunkte enthalten. Ferner sollen sie im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung einen ausreichenden Aufschluss über den Verwendungszweck geben und für die Ausführung des Haushaltsplans eine geeignete Grundlage darstellen. Soweit das Verständnis nicht leidet, kann hierbei auf Erläuterungen an anderer Stelle des Haushaltsplans verwiesen werden.

- 2.2 Sollen Erläuterungen oder Teile von Erläuterungen für verbindlich erklärt werden, so ist ein entsprechender Haushaltsvermerk auszubringen.

3 Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben

Eine Bindung durch den Haushaltsplan wird durch Haushaltsvermerk kenntlich gemacht (§ 17 Abs. 3). Eine Zweckbindung durch Gesetz ist in den Erläuterungen kenntlich zu machen (vgl. § 8).

4 Planstellen

- 4.1 Planstellen dürfen nur mit solchen Amtsbezeichnungen ausgebracht werden, die in den für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter des Landes maßgebenden Besoldungsordnungen festgelegt oder durch die Landesregierung festgesetzt worden sind. Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen bilden den Stellenplan; er ist verbindlich, soweit nicht durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist (Grundsatz der Stellenbindung).

- 4.2 Planstellen, denen ein Amt zugeordnet ist, dessen zugrundeliegende Funktion nicht teilbar ist, sollen aus beamtenrechtlichen Gründen nicht mit mehreren Teilzeitbeamtinnen und Teilzeitbeamten oder -richterinnen und -richtern besetzt werden.

5 Leerstellen

Für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, können besondere, als Leerstellen zu bezeichnende Planstellen ausgebracht werden, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Planstellen der Beurlaubten neu zu besetzen. Satz 1 ist auf Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet werden, entsprechend anzuwenden. Die Leerstellen sind im Haushaltsplan nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen gesondert von den übrigen Planstellen auszubringen. In den Erläuterungen ist anzugeben, welchem Zweck die Leerstelle dient. Für Leerstellen sind keine Ausgaben zu veranschlagen (vgl. Nr. 5 zu § 49).

6 Andere Stellen als Planstellen

6.1 Andere Stellen als Planstellen sind die Stellen für

6.1.1 Richterinnen und Richter auf Probe,

6.1.2. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die von anderen Dienststellen zur Hilfeleistung abgeordnet sind,

6.1.3 Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

6.1.4 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich Auszubildende)

6.2 Andere Stellen als Planstellen sind in den Erläuterungen auszuweisen und dort in gesonderten Stellenübersichten zusammenzufassen. Die Stellenübersichten sind nach Besoldungsgruppen und Amts- bzw. Dienstbezeichnungen sowie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach vergleichbaren Laufbahngruppen zu gliedern. Auszubildende (einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten sowie Schülerinnen und Schüler) sind in den Erläuterungen nur zahlenmäßig anzugeben.

6.3 Bei Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten § 17 Abs. 5 Satz 3 und Nr. 4.2 entsprechend. Nr. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Leerstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesen werden.

7 Einrichtung von Planstellen und anderen Stellen

7.1 Die Einrichtung neuer Planstellen und anderer Stellen ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben des Landes notwendig ist. Kann ein Stellenmehrbedarf durch Rationalisierungsmaßnahmen usw. nicht aufgefangen werden, so ist zu prüfen, ob und inwieweit durch Übertragung von Stellen aus anderen Haushaltskapiteln oder Umwandlung von Stellen der zusätzliche Stellenbedarf befriedigt werden kann.

7.2 Entbehrliche Planstellen und entbehrliche andere Stellen sind im Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht wieder auszubringen.

8 Stellenbesetzung und -überwachung

Für die Stellenbesetzung und -überwachung gelten die VV zu § 49.

Zu § 17b - Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens

Erster Abschnitt – Doppelte Buchführung (Doppik)

1 Staatliche Doppik

Das Rechnungswesen wird nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik) gestaltet. Die staatliche Doppik folgt gemäß § 7a Haushaltsgrundsätzegesetz den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts, Erster und Zweiter Unterabschnitt, des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Dies umfasst insbesondere die Vorschriften zur

- a) laufenden Buchführung (materielle und formelle Ordnungsmäßigkeit),
- b) Inventur,
- c) Bilanzierung nach den
 - aa) allgemeinen Grundsätzen der Bilanzierung,
 - bb) Gliederungsgrundsätzen für den Jahresabschluss,
 - cc) Grundsätzen der Aktivierung und Passivierung,
 - dd) Grundsätzen der Bewertung in der Eröffnungsbilanz,
 - ee) Grundsätzen der Bewertung in der Abschlussbilanz,
- d) Abschlussgliederung.

Maßgeblich sind die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften.

Die Rechnungslegung auf staatlicher Ebene hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend § 264 Absatz 2 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind grundsätzlich in der Weise zu erfüllen, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Vermögenslage der Budgeteinheit oder des Landes verschaffen kann und sich die Geschäftsvorfälle nach ihrer Entstehung und sachlichen Zuordnung verfolgen lassen. Hierfür sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten, soweit in den Verwaltungsvorschriften nichts Anderes geregelt ist:

- a) der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 Absatz 2 HGB),
- b) der Grundsatz der Bilanzwahrheit,
- c) der Grundsatz der Bilanzkontinuität,
- d) der Grundsatz der Fortführung (§ 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB),
- e) der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Absatz 1 Nr. 3 HGB),
- f) der Grundsatz der Vorsicht (§ 252 Absatz 1 Nr. 4 HGB),

- g) das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Absatz 1 Satz 1 HGB),
- h) der Grundsatz der Periodenabgrenzung (§ 252 Absatz 1 Nr. 5 HGB) und
- i) der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Absatz 1 Nr. 6 HGB)

2 Doppische Abschlüsse

2.1 Aufstellungspflichten

2.1.1 Monatsabschluss

Für jede Budgeteinheit ist für jeden abgelaufenen Monat ein Monatsabschluss zu erstellen.

2.1.2 Jahresabschluss

Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist von jeder Budgeteinheit ein Jahresabschluss (Finanzbericht) aufzustellen.

2.2 Abschlussunterlagen

Der Finanzbericht umfasst eine Vermögensrechnung, eine Ergebnisrechnung und eine Finanzrechnung. Anhang und Lagebericht sind nicht zu erstellen.

2.3 Vorlagepflichten

2.3.1 Zuleitung an die zuständige oberste Landesbehörde

Der von einer nachgeordneten Budgeteinheit erstellte Finanzbericht ist zu unterzeichnen und der zuständigen obersten Landesbehörde zuzuleiten.

2.3.2 Zuleitung an den Landesrechnungshof

Die obersten Landesbehörden, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als eine von der Landesregierung unabhängige Landesbehörde und der Verfassungsgerichtshof legen die unterzeichneten Finanzberichte dem Landesrechnungshof vor und stellen diese dem Ministerium der Finanzen zur Verfügung. Oberste Landesbehörden mit einem nachgeordneten Bereich legen zudem die unterzeichneten Finanzberichte aller Budgeteinheiten ihres Geschäftsbereichs dem Landesrechnungshof gebündelt vor und stellen sie dem Ministerium der Finanzen zur Verfügung.

2.3.3 Zuleitung an den Landtag

Der Landesrechnungshof legt seinen Finanzbericht dem Landtag vor und stellt diesen dem Ministerium der Finanzen zur Verfügung.

2.4 Durchführung und Vorlage der Abschlüsse

Das Nähere zur Durchführung und Vorlage der doppelischen Jahresabschlüsse regelt das Ministerium der Finanzen durch Runderlass. Dabei können auch von den Nummern 2.2 bis 2.3 abweichende Regelungen getroffen werden.

2.5 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben unberührt.

3 Bilanzierungsgrundsätze

3.1 Je Budgeteinheit sind alle Vermögensgegenstände und Schulden durch eine vollständige körperliche und buchmäßige Bestandsaufnahme (Inventur) und die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses (Inventar) zum Beginn der Buchungstätigkeit in EPOS.NRW erstmalig zu migrieren. Die Buchinventur umfasst wertmäßig alle nicht körperlichen Gegenstände. Es sind die Grundstücke, Forderungen und Schulden, der Betrag des baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zum Stichtag der Einführung der Integrierten Verbundrechnung sowie zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres in einem Inventar darzustellen. Eine Migration von offenen Posten (Forderungen und Verbindlichkeiten) erfolgt bei einer Laufzeit von über einem Jahr; im Übrigen erfolgt sie nicht.

3.2 Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind einzeln im Anlagenverzeichnis der Anlagenbuchhaltung, Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens in einem Verzeichnis über das Umlaufvermögen auszuweisen. Dies gilt nicht für abnutzbare bewegliche, einer selbständigen Nutzung fähige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten abzüglich der darin enthaltenden Umsatzsteuer einen Betrag von 800 Euro nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter). Ein Vermögensgegenstand ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Vermögensgegenstände technisch aufeinander abgestimmt sind. Es sind auch die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, die zum Übernahmestichtag bereits vollumfänglich abgeschrieben sind. Sind bei den bereits abgeschriebenen Vermögensgegenständen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht mehr ermittelbar, können diese ausnahmsweise mit 1 Euro angesetzt werden. Für den Beginn der Buchungstätigkeit in EPOS.NRW ist die körperliche und buchmäßige Bestandsaufnahme der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens durchzuführen.

3.3 Grundsatz der Periodenabgrenzung

Aufwendungen und Erträge sind nach dem Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Entstehung und unabhängig von den Zeitpunkten ihrer Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Wiederkehrende Leistungen sind in der Periode zu buchen, in der sie anfallen.

3.4 Grundsatz der Bilanzwahrheit, Vollständigkeitsgrundsatz

Der Jahresabschluss ist unter vollständiger Erfassung der buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle und die Bilanz unter Beachtung der Bewertungsvorschriften fachgerecht aufzustellen. Jede Buchung ist durch einen Beleg zur Grundlage des Sachverhalts zu dokumentieren.

3.5 Wirtschaftliches Eigentum

Vermögensgegenstände sind in der Vermögensrechnung des Eigentümers aufzunehmen; ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Vermögensrechnung auszuweisen (§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB). Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand in einer Weise ausübt, dass dadurch der nach bürgerlichem Recht Berechtigte wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung ausgeschlossen ist. Die tatsächliche Sachherrschaft hat somit i. d. R. derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen. Für die Beurteilung, bei welcher Budgeteinheit Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen, ist maßgeblich auf die haushalterische Veranschlagung von Einnahmen (zum Beispiel Mieten, Erlöse) und Ausgaben (zum Beispiel Bewirtschaftungskosten, Erhaltungsaufwand) abzustellen. Beteiligungen werden bei derjenigen obersten Landesbehörde ausgewiesen, deren Geschäftsbereich diese gemäß Beteiligungsbericht der Landesregierung zugewiesen sind.

3.6 Vorräte

Es kann der Ausweis der Vorräte unterbleiben, soweit hierbei Grenzen von 5.000 Euro pro Gegenstand bzw. 50.000 Euro pro Gruppe nicht überstiegen werden.

3.7 Nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht bilanziert, auch wenn ein Vertragsverhältnis zwischen Budgeteinheiten, Landesbetrieben, Sondervermögen und Körperschaften des Landes besteht.

4 **Bewertungsgrundsätze**

4.1 Einzelbewertung

Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln anzusetzen, soweit nicht ein anderes handelsrechtliches Verfahren (Inventurvereinfachung und Bewertungsvereinfachung) zulässig ist.

4.1.1 Ein Vermögensgegenstand ist in der Bilanz anzusetzen, wenn die Budgeteinheit wirtschaftlicher Eigentümer ist und dem Ansatz kein Bilanzierungsverbot entgegensteht.

4.1.2 Der Vermögensgegenstand muss über das Haushaltsjahr hinaus für die öffentliche Verwaltung einen Nutzen stiften, selbständig bewertbar und selbständig verwertbar bzw. veräußerbar sein.

4.2 Vorsichtsprinzip

Es ist das Vorsichtsprinzip des § 252 Absatz 1 Nummer 4 HGB zu beachten.

4.3 Erstmalige Bewertung des Vermögens (Eröffnungsbilanz)

Grundlage für den Wertansatz stellen die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (fiktive AHK) dar. Als fiktive Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann auch der vorsichtig geschätzte Zeitwert gelten. Für die Ermittlung des vorsichtig geschätzten Zeitwertes wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Posten der Vermögensrechnung im Bilanzierungs- und Bewertungsleitfaden verwiesen. Für das Umlaufvermögen ist entsprechend zu verfahren.

4.4 Folgebilanzen

Nach dem Beginn der Buchungstätigkeit in EPOS.NRW angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

4.4.1 Abschreibungen

Wertminderungen von Vermögensgegenständen durch Gebrauch, technischen Fortschritt und sonstige Gründe sind durch Abschreibungen zu erfassen.

4.4.1.1 Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbare Anlagengüter), sind durch regelmäßige, jährliche, planmäßige Abschreibung entsprechend ihrer gewöhnlichen Nutzungsdauer zu mindern. Zur Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von einzelnen Anlagegütern sind die amtlichen Abschreibungstabellen des Bundesministeriums der Finanzen („AfA-Tabelle AV“) anzuwenden. Die Nutzungsdauer von Gebäuden richtet sich nach § 7 Absatz 4 Einkommensteuergesetz.

4.4.1.2 Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens unterliegen nicht der planmäßigen Abschreibung.

4.4.1.3 Abnutzbare und nicht abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Wert voraussichtlich dauerhaft gemindert ist, sind außerplanmäßig auf den beizulegenden Wert am Bilanzstichtag abzuschreiben, wenn dieser Wert niedriger ist als der Buchwert. Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind ungeachtet einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung immer auf den Bilanzstichtagswert abzuschreiben, soweit dieser Wert niedriger ist als der Buchwert.

4.4.2 Zuschreibungen

Entfallen die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung des Anlagevermögens in den späteren Jahren ganz oder teilweise (§ 253 Absatz 5 HGB), ist der Wert des außerplanmäßig abgeschriebenen Vermögensgegenstands auf den aktuellen Wert zu erhöhen. Hierbei gilt als Obergrenze der Wert, der sich aus einer zwischenzeitlich anzusetzenden planmäßigen Abschreibung ergeben hätte (fortgeführte Anschaffungs-/ Herstellungskosten).

Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind ebenfalls entsprechend zuzuschreiben. Als Obergrenze gelten hier die ursprünglichen Anschaffungs-/ Herstellungskosten.

4.4.3 Vermögensabgänge

Mengenmäßige Verminderungen der Vermögensgegenstände sind mit dem Buchwert zu erfassen. Der Abgang eines Vermögensgegenstands mit einem Erlös über dem Buchwert, wird als Ertrag, mit einem Erlös unter dem Buchwert als Aufwand aus Anlagenabgängen in der Ergebnisrechnung erfasst. Wird ein Vermögensgegenstand für Zwecke einer anderen Bewilligung nach § 61 Absatz 1 Satz 1 an eine andere Budgeteinheit abgegeben, so gilt als voller Wert der bei der abgebenden Budgeteinheit geführte Buchwert des Vermögensgegenstands zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels. Die abgebende Budgeteinheit hat der aufnehmenden Budgeteinheit die ursprünglichen Anschaffungskosten- und Herstellungskosten, den Zeitpunkt der Anschaffung oder der Inbetriebnahme und die Nutzungsdauer mitzuteilen.

4.4.4 Nicht verbrauchtes Vorratsvermögen

Nicht verbrauchtes Vorratsvermögen ist in der Bilanz aufwandsneutral auszuweisen.

4.5 Bewertungsvereinfachungsverfahren

Die Bewertung von Vermögensgegenständen kann in geeigneten Fällen durch Vereinfachungsverfahren (§§ 240 Absatz 3 und 4, 241, 256 HGB) erfolgen. Die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen ist einzuholen. Das Ministerium der Finanzen informiert den Landesrechnungshof.

4.5.1 Verbrauchsfolgeverfahren

Die handelsrechtlichen Bewertungsvereinfachungsverfahren des § 256 HGB sind mit der Maßgabe zulässig, dass als Verbrauchsfolgeverfahren lediglich die FIFO- und die LIFO Methode (first in first out bzw. last in first out) angewandt werden dürfen.

4.5.2 Festwertverfahren

Bei Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen kann das Festwertverfahren angewendet werden und somit eine jährliche Inventur ersetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vermögensgegenstände bei Abgang oder Verbrauch regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert insgesamt von nachrangiger Bedeutung ist, die Menge, der Wert und die Zusammensetzung des Bestands nur geringen Veränderungen unterliegen und in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt wird. Der Gesamtwert ist dabei von nachrangiger Bedeutung, wenn er 5 Prozent der durchschnittlichen Bilanzsumme der vorangegangenen fünf Vermögensrechnungen nicht übersteigt. Der Einsatz des Festwertverfahrens bedingt die Einwilligung durch das Ministerium der Finanzen. Das Festwertverfahren ist nicht anzuwenden bei Vermögensgegenständen, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer weniger als ein Jahr beträgt.

4.6 Rückstellungen

Rückstellungen sind von den Budgeteinheiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Absatz 1 Satz 2 HGB).

5 **Gliederungsgrundsätze**

5.1 Gliederung der Vermögens- und Erfolgsrechnung

Die Gliederung der Vermögens- und Erfolgsrechnung hat nach den im EPOS.NRW-SAP-System vorgesehenen Gliederungen zu erfolgen, eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig.

5.2 Verwaltungskontenrahmen (VKR)

Die Erfassung von Geschäftsvorfällen im Rahmen der staatlichen doppelten Buchführung erfolgt auf Konten. Die Gliederung der Konten richtet sich nach dem Verwaltungskontenrahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Haushaltsgrundsätzegesetz i.V.m. § 49a Haushaltsgrundsätzegesetz. Er ist Grundlage für die einheitliche Erfassung von Geschäftsvorfällen. Bei der Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu den Gliederungseinheiten sind die Zuordnungsvorschriften des Verwaltungskontenrahmens und des Kontierungsleitfadens des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

6 **Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr der Budgeteinheiten erfolgt über die Landeskasse Düsseldorf als eigene technische Budgeteinheit.

7 **Finanzrechnung**

7.1 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung ist die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in Form einer Kapitalflussrechnung (Cashflow-Rechnung) wie folgt darzustellen:

- a) Cashflow I aus der laufenden Geschäftstätigkeit,
- b) Cashflow II aus der Investitionstätigkeit und
- c) Cashflow III aus der Finanzierungstätigkeit.

7.2 Direkte Methode

Die jeweiligen Cashflows sind nach der direkten Methode auf der Basis von Zahlungsdaten zu ermitteln.

Zweiter Abschnitt – Kosten- und Leistungsrechnung

8 Vollkostenrechnung

Im Ergebnisbudget sind von der Budgeteinheit über eine Vollkostenrechnung alle Aufwendungen und Erträge über die Rechenschritte Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung verursachungsgerecht zu verteilen.

9 Kostenartenrechnung

Erlöse und Kosten werden über Kostenarten insoweit Kostenstellen und Kostenträgern zugeordnet, wie sie Erträge oder Aufwendungen darstellen.

10 Kostenstellenrechnung

10.1 Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellen werden anhand der Aufbauorganisation gebildet. Sie müssen die gesamte Dienststelle umfassen.

10.2 Kostenstellenbeschreibung

Für jede Kostenstelle ist eine Kostenstellenbeschreibung zu erstellen.

10.3 Kostenstellenverantwortliche Person

Für jede Kostenstelle ist eine verantwortliche Person zu benennen. Eine Person kann für mehrere Kostenstellen verantwortlich sein, jedoch können nicht mehrere Personen – Vertretungsgründe ausgenommen – für ein und dieselbe Kostenstelle verantwortlich sein.

10.4 Vorkostenstellen

10.4.1 Verpflichtende Vorkostenstellen

Soweit entsprechende Organisationseinheiten vorhanden sind, bzw. entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden, sind Vorkostenstellen zu bilden für Intendanz (Leistungs- und Assistenz-Personal sowie zugehörige Sachkosten), Liegenschaften / Facilitymanagement, Druckerei / Kopier- und Vervielfältigungsstelle, Fahrbetrieb / Fahrbereitschaft sowie IT-Service und IuK (Information und Kommunikation).

10.4.2 Weitere Vorkostenstellen

Für Zwecke der Binnensteuerung oder einer verursachungsgerechteren Kostenzuordnung können weitere Vorkostenstellen ausgebildet werden. Diese müssen landeseinheitlichen Vorkostenstellengruppen zuordenbar sein.

10.4.3 Drei-Personen-Vorbehalt

Vorkostenstellen dürfen nur gebildet werden, wenn mindestens drei Personen zugeordnet werden können; andernfalls sind die Personalkosten der Vorkostenstelle Intendanz zuzuordnen. Eine Bildung von Vorkostenstellen ohne Personalkosten zur Abbildung der übrigen Kosten ist hiervon unbenommen.

11 Kostenträgerrechnung

11.1 Produktbildung

In jeder Budgeteinheit sind Produkte oder Interne Produkte zu bilden, die sich am Leistungsauftrag und an den Zielen der Budgeteinheit orientieren. Ein Produkt ist eine Verwaltungsleistung oder ein Bündel dieser Leistungen bzw. das Ergebnis von Leistungserstellungsprozessen, die sich an Empfänger außerhalb der Gebietskörperschaft bzw. des Landeshaushalts richten. Interne Produkte in diesem Sinne sind Leistungen von einer Budgeteinheit an eine andere Budgeteinheit. Die Zuordnung von Produkten erfolgt zu der Budgeteinheit, die für die Produkterstellung und Zielerreichung verantwortlich ist. Bei der Produktbildung sollen folgende Voraussetzungen je Produkt kumulativ erfüllt sein:

- a) Das Produkt / Interne Produkt wird dauerhaft erstellt bzw. geleistet.
- b) Die Aufgaben bzw. Leistungen des Produktes / Internen Produktes sind abschließend definierbar und die messbaren Wirkungen als Produktziel bestimmbar.
- c) Das Produkt / Interne Produkt ist durch seine Eigenschaften eindeutig von anderen Produkten abgrenzbar.
- d) Das Produktergebnis ist quantifizierbar. Die Qualität des Produkts / Internen Produkts ist messbar.
- e) Die Verantwortlichkeit für das Produkt / Interne Produkt kann klar geregelt werden.
- f) Kosten und Erlöse, Mengen und Zeiten sowie Qualitäten des Produkts / Internen Produkts sind planbar, steuerbar und damit budgetierbar.

Interne Produkte sind nach Leistungsempfängern aufzugliedern.

11.2 Verrechnung von Internen Produkten

Ab einer Höhe der Aufwendungen von 2.500 Euro bei einmaligen Internen Produkten oder einem Jahresbetrag von 2.500 Euro bei fortdauernden Leistungen sind Interne Produkte zu Produkten gegenüber der empfangenen Budgeteinheit verursachungsgerecht und vollständig mit ihren Erträgen und Aufwendungen zu verrechnen und dieser zuzuordnen.

11.3 Bildung von Produktgruppen

Produkte, die unter sachlichen Gesichtspunkten gleichartigen Zielen dienen, sind zu einer Produktgruppe zusammenzufassen. Produktgruppen sind derart zu bilden, dass sie steuerungsrelevant sind und das Aufgabengebiet der Budgeteinheit und Budgetuntereinheit vollständig abdecken. In den Ministerien sind entsprechende ministerielle Geschäftsfelder zu bilden. Produktgruppen sind jeweils auf der untersten, im Integrierten Produktrahmen (IPR) vorgegebenen Produktebene (sogenannte Dreisteller) numerisch zuzuordnen.

11.4 Mindestanforderungen an Produktgruppen (Wesentlichkeitsgrenzen)

Die im Haushaltsplan aufzunehmenden Produktgruppen sollen einen Wert von mindestens 1 Millionen Euro aufweisen. Soweit sich eine Produktgruppe aus mindestens 90 Prozent für interne Produkte und bis zu 10 Prozent für (externe) Produkte oder umgekehrt zusammensetzt, ist nur eine Produktgruppe abzubilden. Der geringere Anteil geht in der Produktgruppe mit dem überwiegenden Anteil unter. Unabhängig davon kann eine Produktgruppe eigenständig abgebildet werden, wenn deren Kosten mindestens 20 Millionen Euro betragen.

11.5 Erfassung von Produkten und Produktgruppen

Die zu erbringenden Produktgruppen bzw. Produkte sind nach ihrer Menge mit mindestens einer verbindlichen Kennzahl zu erfassen. Je Produkt / Internem Produkt sind Gesamtkosten, Stückzahlen, Stückkosten und der Personalkostenanteil zu ermitteln.

11.6 Plankostenrechnung

Es ist sukzessive eine Plankostenrechnung zum Zwecke einer Budgetplanung anzuwenden, um Planansätze für künftige Perioden aus Ist-Ergebnissen des zurückliegenden Haushaltsjahres, absehbaren Bereinigungen, aktualisierten Planungsüberlegungen und Vergleichswerten ableiten zu können.

11.7 Erfassung von Transferprogrammen und Transferprogrammgruppen

Geldleistungen aus dem Landeshaushalt an Dritte, die entweder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder als Zuwendungen für Maßnahmen oder an Institutionen gewährt werden, sind bei der Budgeteinheit als Transferprogramme in der Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend der haushalterischen Veranschlagung in einem Transfermittelbudget über Kostenträger abzubilden. Für jedes Transferprogramm ist mindestens eine verbindliche Kennzahl zu erfassen. In sachlich begründeten Fällen können mehrere Transferprogramme zu einer gemeinsamen Transferprogrammgruppe zugeordnet werden, um Deckungsfähigkeiten zu dokumentieren.

11.8 Eine Verrechnung zwischen Transferprogrammen und anderen Objekten der Kosten- und Leistungsrechnung findet nicht statt.

11.9 Differenzierung von Transferprogrammen

Transferprogramme sind nach Zuwendungen und gesetzlichen Leistungen zu unterscheiden.

11.10 Zuwendungen

Zuwendungen sind zu unterteilen nach nicht rückzahlbaren Leistungen und bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Leistungen (zweckgebundene Darlehen).

11.11 Nicht rückzahlbare Leistungen

Nicht rückzahlbare Leistungen sind zu unterscheiden nach zweckgebundenen Zuschüssen an nichtöffentliche Empfänger, Zuweisungen an öffentliche Empfänger (außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen) und Schuldendiensthilfen.

11.12 Transfermittelbewirtschaftungskosten

Für Zwecke der eindeutigen Zuordnung von Bewirtschaftungskosten zum jeweiligen Transferprogramm ist jeweils bei jeder in die Bewirtschaftung des Transferprogramms eingebundenen Budgeteinheit ein korrespondierender Kostenträger auszuprägen, auf dem die Bewirtschaftungskosten vollständig und verursachungsgerecht erfasst werden.

11.13 Kostenträgerverantwortliche Person

Für jeden Kostenträger ist eine verantwortliche Person zu benennen. Eine Person kann für mehrere Kostenträger verantwortlich sein, jedoch können nicht mehrere Personen – Vertretungsgründe ausgenommen – für ein und dieselbe Kostenträger verantwortlich sein.

12 Kostensammler

Für Auswertungszwecke können innerhalb einer Budgeteinheit Kostensammler eingerichtet werden. Kostensammler werden mit Kosten oder Erlösen von Kostenstellen belastet und sind vollständig auf Kostenträger der Budgeteinheit zu entlasten.

13 KLR-Jahresabschluss

13.1 Aufstellungspflicht

Nach Aufstellung des doppischen Jahresabschlusses (Finanzbericht) ist ein Jahresproduktbericht von jeder Budgeteinheit zu erstellen. Mit dem Jahresproduktbericht weist die Budgeteinheit die Höhe der Kosten und Erlöse je Produktgruppe bzw. Programm für das Haushaltsjahr im Hinblick auf § 17b Absatz 1 Satz 1 aus.

Dafür ist bei der Aufstellung des doppischen Jahresabschlusses (Finanzbericht) von jeder Budgeteinheit sicherzustellen, dass sämtliche Erträge und Aufwendungen den für einen Produkthaushalt maßgeblichen Produkten und Programmen zugeordnet sind.

13.2 Vorlagepflichten

13.2.1 Zuleitung an die zuständige oberste Landesbehörde

Der von einer nachgeordneten Budgeteinheit erstellte Jahresproduktbericht ist der zuständigen obersten Landesbehörde zuzuleiten.

13.2.2 Zuleitung an den Landesrechnungshof

Die obersten Landesbehörden, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als eine von der Landesregierung unabhängige Landesbehörde und der Verfassungsgerichtshof legen den Jahresproduktbericht dem Landesrechnungshof vor und stellen diesen dem Ministerium der Finanzen zur Verfügung. Oberste Landesbehörden mit einem nachgeordneten Bereich legen zudem die Jahresproduktberichte aller Budgeteinheiten ihres Geschäftsbereichs dem Landesrechnungshof gebündelt vor und stellen sie dem Ministerium der Finanzen zur Verfügung.

13.2.3 Zuleitung an den Landtag

Der Landesrechnungshof legt seinen Jahresproduktbericht dem Landtag vor und stellt diesen dem Ministerium der Finanzen zur Verfügung.

13.3 Durchführung und Vorlage des KLR-Abschlusses

Das Nähere zur Durchführung und Vorlage des KLR-Abschlusses regelt das Ministerium der Finanzen durch Runderlass. Dabei können auch von der Nummer 13.2 abweichende Regelungen getroffen werden.

Zu § 19 - Übertragbarkeit

1 Übertragbarkeit

Übertragbarkeit ist die Möglichkeit, Ausgaben, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht geleistet worden sind, für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus als Ausgaberes (§ 45 Abs. 2 und 3) verfügbar zu halten.

2 Investitionen, zweckgebundene Einnahmen

Bei Ausgaben für Investitionen und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen ist ein Übertragbarkeitsvermerk im Haushaltsplan nicht auszubringen.

3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar (§ 45 Abs. 1 Satz 2).¹

Zu § 20 - Deckungsfähigkeit

1 Deckungsfähigkeit

Deckungsfähigkeit ist die unmittelbar durch § 20 Abs. 1, durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk (siehe § 20 Abs. 2) begründete Möglichkeit, aufgrund von Minderausgaben (Einsparungen) bei einem oder mehreren anderen Ausgabetiteln bei einem Titel höhere Ausgaben als veranschlagt zu leisten bzw. höhere

¹ Nummer 3 zu § 19 geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBL NRW. S 675).

Verpflichtungen bei einem Titel zulasten der Verpflichtungsermächtigung bei einem oder mehreren anderen Titeln einzugehen. Bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit darf jeder deckungsfähige Titel sowohl verstärkt als auch zur Verstärkung anderer deckungsfähiger Titel herangezogen werden. Bei einseitiger Deckungsfähigkeit können Titel nur entweder verstärkt (deckungsberechtigter Titel) oder zur Verstärkung anderer Titel (deckungspflichtiger Titel) herangezogen werden.

2 Verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang

Ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang (§ 20 Abs. 2) kann angenommen werden, wenn die Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke dienen. Von der Förderung einer wirtschaftlichen oder sparsamen Verwendung kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn eine günstigere Zweck-Mittel-Relation im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erreicht wird.

3 Nicht deckungsfähige Ausgaben

Zu den Ausgaben im Sinne des § 20 Abs. 3, die nicht für deckungsfähig erklärt werden dürfen, gehören die Verfügungsmittel (Dispositionsfonds).

Zu § 21 - Wegfall- und Umwandlungsvermerke

1 Planstellen und andere Stellen

- 1.1 Planstellen/Leerstellen, die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „kw“.
- 1.2 Planstellen, die als künftig umzuwandeln bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „ku“ unter der Angabe der Art der Stelle und der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden.
- 1.3 Kw- und ku-Vermerke werden zu dem in § 47 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften genannten Zeitpunkt wirksam.
- 1.4 Die Nrn. 1.1 bis 1.3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.

2 Künftig wegfallende Ausgaben

Ausgaben, die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „kw“ oder „davon kw ... Euro“.

Zu § 22 - Sperrvermerk

1 Verbot der Veranschlagung

Können Ausgaben, Planstellen oder andere Stellen für ein späteres Haushaltsjahr zurückgestellt werden, dürfen sie auch mit Sperrvermerk nicht veranschlagt werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

2 Aufhebung

Die Aufhebung von Sperren richtet sich nach § 36.

Zu § 23 - Zuwendungen

1 Zum Begriff der Zuwendungen

1.1 Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in dem Zuwendungsbescheid an den Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses gebunden wird. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung aufgrund einer Verlustdeckungszusage.

1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere

1.2.1 Sachleistungen,

1.2.2 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,

1.2.3 Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),

1.2.4 Entgelte aufgrund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen (siehe Anlage),

1.2.5 satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.

2 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),

2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

3 Grundsätze für die Veranschlagung

- 3.1 Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, dass sich das Land gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren (vgl. aber Nr. 5.1 Satz 2 zu § 38).
- 3.3 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen insgesamt mehr als 500 000 Euro betragen. Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- 3.4 Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Kann der endgültige Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Veranschlagung zugrunde zu legen. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen von diesen Erfordernissen absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind.
- 3.4.1 Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan soll in der Form dem Landeshaushaltsplan entsprechen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.
- 3.4.2 Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.
- 3.5 Bei der Veranschlagung sind insbesondere die §§ 6, 7 und 17 Abs. 4 LHO sowie § 5 Abs. 1 StWG zu beachten.
- 3.6 Werden für denselben Zweck Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen veranschlagt, so sollen sie Einvernehmen über die für die Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.
- 3.7 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen übergeordneter Ziele, insbesondere Förderprogramme, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, sollen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine

spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle; vgl. Nrn. 2.1 und 2.2 zu § 7 sowie Nr. 11a zu § 44).

Zu § 24 - Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

1 Baumaßnahmen, Bauunterlagen

- 1.1 Zu den Baumaßnahmen gehören alle Maßnahmen, die nach den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan der Hauptgruppe 7 zuzuordnen sind.
- 1.2 Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Bauunterlagen werden durch die für Baumaßnahmen des Landes ergangenen Richtlinien (Runderlasse) getroffen.
- 1.3 Ausgaben für Hochbaumaßnahmen mit einem Mittelbedarf von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall sind einzeln zu veranschlagen, es sei denn, dass das Ministerium der Finanzen durch Erlass über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27) etwas anderes bestimmt. Bei den Ausgaben für Tiefbaumaßnahmen kann von einer Einzelveranschlagung abgesehen werden.

2 Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben

- 2.1 Größere Beschaffungen sind Anschaffungen von Sachen mit einem Mittelbedarf von mehr als 500 000 Euro im Einzelfall, für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in der Hauptgruppe 8 des Gruppierungsplans im Haushaltsplan veranschlagt werden.
- 2.2 Größere Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben mit einem Mittelbedarf von mehr als 500 000 Euro im Einzelfall, die der zweckgerichteten Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen vor allem technischer oder wirtschaftlicher Art dienen, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu gelangen (Neuentwicklung) oder um vorhandene zu verbessern (Weiterentwicklung); hierzu zählen auch Forschungsvorhaben, die der Erreichung des Entwicklungsziels dienen, sowie die Erprobung.
- 2.3 Bei größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben kann das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle in begründeten Fällen von der Wertgrenze Ausnahmen zulassen.
- 2.4 Die Unterlagen müssen eine Beschreibung des Gegenstandes oder eine Erläuterung des Vorhabens (ggf. mit Plänen und Skizzen), einen Zeitplan, eine Darlegung der Notwendigkeit der Beschaffung oder Entwicklung, eine Schätzung der Kosten und Folgekosten und eine Darlegung der Finanzierung enthalten. Nr. 2.4.3 zu § 7 ist zu beachten.

3 Bereitstellung der Unterlagen

Die Unterlagen müssen rechtzeitig zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans dem Ministerium der Finanzen vorliegen, soweit es nicht darauf verzichtet.

Zu § 26 - Landesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

1 Landesbetriebe

- 1.1 Landesbetriebe sind rechtlich unselbständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich oder zumindest auf Kostendeckung ausgerichtet ist.
- 1.2 Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der sich den Erfordernissen des freien Wettbewerbs anzupassen hat. Ob diese Voraussetzung vorliegt, stellt das für den Landesbetrieb zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen fest.
- 1.3 Der als Beilage zum Haushaltsplan aufzunehmende Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgs- und einen Finanzplan sowie eine Stellenübersicht.
 - 1.3.1 Im Erfolgsplan sind die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.
 - 1.3.2 Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Darlehen, Kapitalausstattungen usw.) darzustellen.
 - 1.3.3 In die Stellenübersicht sind alle für den Landesbetrieb erforderlichen Stellen getrennt nach Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Sonstigen (Volontärinnen und Volontären, Praktikantinnen und Praktikanten usw.) aufzunehmen.
- 1.4 Zu den Zuführungen zählen die Zuweisungen zur Deckung von Betriebsverlusten und die rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Zuweisungen zur Kapitalausstattung; zu den Ablieferungen zählen die Gewinnablieferungen und die Kapitalrückzahlungen.
- 1.5 Nach welchen Grundsätzen die Zuweisungen und Ablieferungen zu ermitteln sind, bestimmt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Sondervermögen

- 2.1 Sondervermögen sind rechtlich unselbständige und abgesonderte Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind. Bisher als Sondervermögen behandelte Teile des Landesvermögens (zum Beispiel unselbständige Stiftungen) bleiben hiervon unberührt.
- 2.2 Wegen des Haushaltsrechts der Sondervermögen vgl. § 113.

- 2.3 Die Ablieferungen der Sondervermögen fließen, soweit nicht eine anderweitige rechtliche Zweckbindung vorliegt, dem Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu.

3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 26 Abs. 3 Nr. 1 sind solche, die vom Land aufgrund einer gesetzlichen oder sonstigen Rechtsverpflichtung ganz oder zum Teil zu unterhalten sind.

4 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger im Sinne von § 26 Abs. 3 Nr. 2 sind die institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger (Nr. 2.2 zu § 23).

5 Form der Übersichten

Das Ministerium der Finanzen bestimmt die Form der Übersichten über die Haushalts- und Wirtschaftspläne der Landesbetriebe und Sondervermögen sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.

Zu § 27 - Voranschläge und Unterlagen für die Finanzplanung

1 Voranschläge und Unterlagen für die fünfjährige Finanzplanung

- 1.1 Voranschläge sind die von den für den Einzelplan zuständigen Stellen für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans gefertigten Zusammenstellungen der in einem Haushaltsjahr in ihrem Geschäftsbereich zu erwartenden Einnahmen, der Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen.
- 1.2 Unterlagen sind die von den für den Einzelplan zuständigen Stellen für die fünfjährige Finanzplanung zu fertigenden Angaben über die in dem Planungszeitraum in dem Geschäftsbereich zu erwartenden Einnahmen, Ausgaben, Planstellen und anderen Stellen.
- 1.3 Die formale Gestaltung der Voranschläge und der Unterlagen für die fünfjährige Finanzplanung richtet sich nach den für die Aufstellung des Haushaltsplans veröffentlichten Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NRW) (SMBI. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jährlichen Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und der Finanzplanung.

2 Aufstellung der Voranschläge

- 2.1 Die für den Einzelplan zuständige Stelle bestimmt die Form und die Anzahl der ihr von den insoweit nachgeordneten Dienststellen zu übersendenden Beiträge zum Voranschlag und zu den Unterlagen für die Finanzplanung. Sie prüft die Beiträge, ergänzt oder ändert sie gegebenenfalls, fasst sie mit dem eigenen Beitrag zusammen

und übersendet den Voranschlag und die Unterlagen der Finanzplanung für ihren Geschäftsbereich dem Ministerium der Finanzen.

- 2.2 Die Beiträge für den Einzelplan „Allgemeine Finanzverwaltung“ sind dem Ministerium der Finanzen von den ihm insoweit nachgeordneten Dienststellen unmittelbar zu übersenden. Ein Exemplar dieser Beiträge ist dem zuständigen Ministerium zuzuleiten.

3 Voranmeldungen

Soweit eine Unterrichtung nach § 38 Abs. 3 nicht erfolgt ist oder noch nicht erforderlich war, sind erstmalige Anforderungen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung, insbesondere solche, die voraussichtlich längere Verhandlungen und ggf. örtliche Besichtigungen erfordern, dem Ministerium der Finanzen mitzuteilen, bevor ihm die Voranschläge übersandt werden. Nr. 3 zu § 38 gilt entsprechend.

Teil III Ausführung des Haushaltsplans

Zu § 34 - Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

1 Verteilung der Haushaltsmittel, Bewirtschaftungsbefugnis

- 1.1. Nach der Feststellung des Haushaltsplans (§ 1 Satz 1) gibt das Ministerium der Finanzen die Feststellung durch Rundschreiben bekannt, in dem es Regelungen zur endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung (§ 5 Abs. 1) trifft.
- 1.2 Die für den Einzelplan zuständige Stelle verteilt die veranschlagten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen, soweit sie diese nicht selbst bewirtschaftet, auf die ihr für das Verfahren nach § 27 nachgeordneten Dienststellen, indem sie diesen
- 1.2.1 den für sie maßgebenden Teil des Einzelplans oder
- 1.2.2 eine Zusammenstellung der für sie maßgebenden Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, getrennt nach den einzelnen Titeln des Haushaltsplanes sowie der für sie bestimmten Planstellen und anderen Stellen oder
- 1.2.3 eine besondere Verfügung übersendet.
- 1.3 Über die verteilten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen ist ein Nachweis zu führen (vgl. Nr. 3.2 zu § 9).
- 1.4 Mit der Verteilung der Haushaltsmittel ist die Ermächtigung zur Bewirtschaftung erteilt. Die Dienststelle ist damit befugt, im Rahmender verteilten Haushaltsmittel die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zu Einnahmen (vgl. auch Nr. 3.1) oder Ausgaben führen können (Bewirtschaftungsbefugnis).

- 1.5 Die Dienststellen, auf die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen nach Nr. 1.2 verteilt worden sind, verteilen diese, soweit sie sie nicht selbst bewirtschaften, auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen. Die Nrn. 1.2.2 und 1.2.3 sind entsprechend anzuwenden.
- 1.6 Soweit das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) für die Zahlbarmachung der Besoldungs-, Entgelt- und Versorgungsfälle zuständig ist, sind - abweichend von den Nrn. 1.2 und 1.5 - die dafür maßgebenden Einnahmen und Ausgaben nach Kapitel und Titel gegliedert von den zuständigen Ministerien auf das LBV zu verteilen.
- 1.7 Die zu verteilenden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sollen grundsätzlich nicht sogleich in voller Höhe verteilt werden; ein Teil soll für etwaige Nachforderungen zurückbehalten werden.
- 1.8 Sind bei der Verteilung der Ausgaben die Ausgabereste gebildet und freigegeben (§ 45 Abs. 2 und 3), sind sie in der Weise zu berücksichtigen, dass die Ausgabereste den zu verteilenden Ausgaben zugesetzt, die Vorgriffe von ihnen vorweg abgesetzt werden. Einsparungsauflagen und Sperren (zum Beispiel auch globale Minderausgaben und konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen) sind zu beachten.
- 1.9 Wegen der Zuständigkeit bei der Verteilung nach den Nrn. 1.2 und 1.5, der Einzelheiten des Verfahrens und der Führung eines Nachweises vgl. Nr. 3.2 zu § 9.
- 1.10 Das Ministerium der Finanzen kann für einzelne Bereiche Sonderregelungen zulassen.

2 Grundsätze der Bewirtschaftung

- 2.1 Anordnungsbefugnis
 - 2.1.1 Die Bewirtschaftungsbefugnis der Dienststelle (Nr. 1.4) schließt grundsätzlich die Befugnis ein, Kassenanordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis).
 - 2.1.2 Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist befugt, Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis). Sie oder er kann die Anordnungsbefugnis ganz oder teilweise auf Titelverwalterinnen oder Titelverwalter übertragen (Nr. 3.1.3 zu § 9).
 - 2.1.3 Das Ministerium der Finanzen kann für einzelne Bereiche Sonderregelungen zulassen.
- 2.2 Anforderung weiterer Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen

Reichen trotz sparsamer Wirtschaftsführung gemäß §§ 7 Abs. 1 und 34 Abs. 2 und 3 die zugeteilten Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen auch unter Berücksichtigung der zunächst zurückbehaltenen Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen (Nr. 1.7) nicht aus, so ist rechtzeitig nach den §§ 37 und 38 zu verfahren.

2.3 Kleinbeträge

Für die Behandlung von Kleinbeträgen gilt Nr. 2.6 zu § 59.

3 Grundsätze für die Erhebung von Einnahmen

3.1 Die dem Land zustehenden Einnahmen sind bei Fälligkeit zu erheben, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan überhaupt oder in entsprechender Höhe veranschlagt sind. Entstehen Ansprüche und ihre Fälligkeiten nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind dafür die notwendigen Voraussetzungen unverzüglich zu schaffen.

3.2 Ausnahmen von Nr. 3.1 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere §§ 58, 59) zulässig. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob neben der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner oder an ihrer oder seiner Stelle Dritte als Gesamtschuldner, Bürgen oder sonstige Haftende zur Erfüllung herangezogen werden können.

3.3 Die für den Einzelplan zuständige Stelle teilt dem Ministerium der Finanzen jede außerplanmäßige Einnahme unter Angabe der Buchungsstelle mit. Dies gilt nicht für außerplanmäßige Einnahmen aus Anlass von Titelverwechslungen (Nr. 4.4.2 zu § 35).

4 Erhebung von Verzugszinsen

4.1 Bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen sind die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben.

Bei Rechtsgeschäften, an denen eine Verbraucherin oder ein Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht beteiligt ist, bemisst sich die Verzinsung nach § 288 Absatz 2 in Verbindung mit § 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.²

Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn ein anderer Zinssatz vereinbart ist oder Anwendung findet (vgl. § 288 Abs. 3 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§ 288 Abs. 4 BGB).

Sofern die Schuldnerin oder der Schuldner einer Entgeltforderung keine Verbraucherin oder kein Verbraucher ist, soll bei Verzug zudem eine Pauschale in Höhe von 40 Euro erhoben werden. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist (§ 288 Abs. 5 BGB). Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit sie durch Vertrag wirksam ausgeschlossen wurde.

Beim Abschluss und bei der Änderung von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen begründen, ist nach Möglichkeit eine Regelung vorzusehen, nach der die Fälligkeit an einem nach dem Kalender bestimmten Tage eintritt. Vertragliche

² Nummer 4.1 zu § 34 geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBL NRW. S 675).

Vereinbarungen über den Verzugszinssatz sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu treffen.

- 4.2 Besteht für Forderungen aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eine Sonderregelung, so sind die sich daraus ergebenden Verzugszinsen und Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu verlangen. Besteht keine Sonderregelung, kann jedoch eine Vereinbarung getroffen werden, so ist Nr. 4.1 entsprechend anzuwenden.
- 4.3 Sofern neben einer Forderung auch ein Anspruch auf Verzugszinsen durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von mindestens 15 Prozent eintragen zu lassen.
- 4.4 Wird einem nach Eintritt des Verzugs (§ 286 BGB) gestellten Antrag auf Stundung (§ 59) entsprochen, so ist der Beginn der Stundungsfrist frühestens auf den Tag des Eingangs des Stundungsantrags festzulegen. Für die Zeit ab Verzugseintritt bis zum Beginn der Stundung sind Verzugszinsen zu erheben. Die Verzugszinsen sollen in die Entscheidung über die Stundung einbezogen werden
- 4.5 Das Ministerium der Finanzen kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

5 Sicherung von Ansprüchen

Zur Sicherung von Ansprüchen sind, wenn es üblich oder zur Vermeidung von Nachteilen notwendig oder zweckmäßig ist, Sicherheiten, Vorauszahlungen oder Vertragsstrafen zu vereinbaren. Als Sicherheitsleistungen kommen die in Nr. 1.5.1 zu § 59 genannten Sicherheiten in Betracht. Im Übrigen ist von der Möglichkeit der Aufrechnung oder von Zurückbehaltungsrechten Gebrauch zu machen.

6 Haushaltsüberwachung

- 6.1 Die Haushaltseinnahmen, die Haushaltsausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen sind in einem automatisierten Verfahren zu überwachen. Das Nähere hierzu ist in den zu dem jeweiligen Verfahren zu erstellenden Verfahrensregelungen unter Beachtung der Nummern 6.2 bis 6.4 zu bestimmen.
- 6.2 Festlegungen zu Lasten der Haushaltsausgaben des laufenden Jahres sind zu treffen, um einen genauen Überblick über die verfügbaren Mittel im Rahmen der automatisierten Haushaltsüberwachung zu ermöglichen.
- 6.2.1 Eine Festlegung muss immer dann erfolgen, wenn eine Verpflichtung des Landes rechtswirksam entstanden ist, über die noch keine Zahlungsanordnung erteilt werden kann. Festlegungen sind demnach ausschließlich Verfügungen über Haushaltsmittel aufgrund von Verpflichtungen, die rechtsverbindlich eingegangen worden sind (zum Beispiel Aufträge, Zuwendungsbescheide). Zu buchen sind deshalb:

- die am Beginn des Haushaltsjahres für dieses Haushaltsjahr bestehenden und voraussichtlich kassenwirksam werdenden Verpflichtungen auf Grund in Anspruch genommener Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre,
- die Festlegungen (zum Beispiel Aufträge, Zuwendungsbescheide) entsprechend der obigen Definition, die zu Lasten der Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres eingegangen werden und die Abwicklung eingetragener Festlegungen durch Leistung der Ausgaben, wozu auch Abschlagszahlungen (Erteilung der Zahlungsanordnung) oder der Wegfall der Verpflichtung zählen.

6.2.2 Bei Ausgaben für laufende Geschäfte (Nr. 5.1 zu § 38) kann die oder der Beauftragte für den Haushalt zulassen, dass von der Buchung der Festlegung nach Nr. 6.2 abgesehen wird, wenn anderweitig gewährleistet ist, dass die zugeteilten Ausgabemittel nicht überschritten werden.

6.3 Abschlagsauszahlungen und deren Abwicklung durch eine Schlusszahlung sind im Datenbestand besonders zu kennzeichnen, damit die einzelnen Zahlungen für Zwecke der Auswertung und des Nachweises zusammengeführt werden können.

6.4 Am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen verfallen (vgl. Nr. 3 zu § 19); auf die Sonderregelung in § 45 Abs. 1 Satz 2 und in den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften wird hingewiesen.

7 Konjunkturpolitisches Schnellmeldeverfahren

Für konjunkturpolitisch bedeutsame Festlegungen und Verpflichtungen kann das Ministerium der Finanzen ein Schnellmeldeverfahren anordnen.

8 Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf Landesdienststellen, auf Gemeinden und Gemeindeverbände und auf andere Stellen

8.1 Werden Bundesmittel zur selbständigen Bewirtschaftung auf Landesdienststellen verteilt, sind bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes anzuwenden. Dies gilt nicht

- für den haushaltsmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (§ 35 BHO),
- für die Betriebsmittelbewirtschaftung (§ 43 BHO),
- für die Vermögensbuchführung (§ 73 BHO).

Die Landesdienststellen wenden hinsichtlich der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie der Geldforderungen des Bundes, die von ihnen verwaltet werden, § 71 Abs. 1 Satz 2 BHO und die Nrn. 1 und 2 der dazu ergangenen Richtlinie des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Juli 1993 an.

Ferner sind für Kassenanordnungen an die Bundeskassen die Vordrucke des Bundes oder vom Bundesministerium der Finanzen zugelassene Datenübermittlungsverfahren zu verwenden.

- 8.2 Werden Bundes- oder Landesmittel zur selbständigen Bewirtschaftung auf Gemeinden (GV) verteilt, so sind bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeinden (GV) anzuwenden.

Dies gilt nicht für

- den haushaltsmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (§ 35 BHO/LHO),
- über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 37 BHO/LHO),
- Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 BHO/LHO),
- die Betriebsmittelbewirtschaftung (§ 43 BHO),
- die Bewirtschaftung von Zuwendungen (§ 44 BHO/LHO),
- die Änderung von Verträgen, für Vergleiche und für die Veränderung von Ansprüchen (§§ 58, 59 BHO/LHO),
- die Vermögensbuchführung (§ 73 BHO).

Die Gemeinden (GV) wenden hinsichtlich der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie der Geldforderungen des Bundes, die von ihnen verwaltet werden, § 71 Abs. 1 Satz 2 BHO und die Nrn. 1 und 2 der dazu ergangenen Richtlinie des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Juli 1993 an.

Ferner sind für Kassenanordnungen an die Bundes-/Landeskassen die vorgeschriebenen Vordrucke oder vom Bundesministerium der Finanzen bzw. vom Ministerium der Finanzen zugelassene Datenübermittlungsverfahren zu verwenden.

- 8.3 Werden Landesmittel zur selbständigen Bewirtschaftung auf andere Stellen verteilt, so sind bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes anzuwenden.

9 Grundsatz der Selbstversicherung

- 9.1 Das Land versichert seine Risiken nicht (Grundsatz der Selbstversicherung). Dies gilt nicht, soweit durch Gesetz oder Ortsstatut ein Versicherungszwang besteht.
- 9.2 Insbesondere ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Landes weder gegen Feuergefahr noch gegen Schäden anderer Art zu versichern, selbst wenn das Land bewegliches oder unbewegliches Vermögen miet-, pacht- oder leihweise von Dritten übernimmt.
- 9.3 Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen kann für besonders gefährdete Gegenstände des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Landes sowie für andere Schadensrisiken eine Versicherung abgeschlossen werden, wenn es dringend geboten erscheint.
- 9.4 Für Landesbetriebe und Sondervermögen nach § 26 Abs. 1 und 2 kann das Ministerium der Finanzen im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Zu § 35 - Bruttonachweis, Einzelnachweis

1 Grundsatz

Bei Buchung von Einnahmen und Ausgaben dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen, noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden (vgl. Nr. 1 zu § 15). Außerdem sind Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander nachzuweisen.

2 Ausnahmen

Absetzungen (Ausnahmen vom Bruttonachweis) dürfen - soweit in Nr. 3 nicht geregelt - nur vorgenommen werden, wenn sich die Absetzung zwangsläufig aus einer Nettoveranschlagung im Haushaltsplan ergibt. In den Fällen der Nr. 2.2 zu § 15 ist eine Absetzung der erstatteten Beträge von der Ausgabe auch dann zulässig, wenn die Rückeinnahmen nicht veranschlagt wurden, weil sie im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhergesehen worden sind. Auch nach Abschluss der Bücher (§ 76 Abs. 2) sind Absetzungen in den Fällen der Nr. 2.2 zu § 15 zulässig, sofern im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres ein entsprechender Ausgabetitel vorhanden ist.

3 Absetzung zu viel erhobener Einnahmen oder zu viel geleisteter Ausgaben

3.1 Wird festgestellt, dass Einnahmen oder Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zu viel erhoben oder geleistet worden sind und können die hierdurch notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen noch vor dem Abschluss der Bücher vorgenommen werden, so sind die zu viel vereinnahmten Beträge bei der Erstattung von den entsprechenden Einnahmetiteln und die zu viel verausgabten Beträge bei der Rückzahlung von den entsprechenden Ausgabetiteln abzusetzen (§ 35 Abs. 1 Satz 2); wurden die zu viel erhobenen Einnahmen bei einem Ausgabetitel oder die zu viel geleisteten Ausgaben bei einem Einnahmetitel gebucht, so sind die Ausgleichsmaßnahmen bei den betreffenden Ausgabe- oder Einnahmetiteln vorzunehmen.

3.2 Auch nach Abschluss der Bücher für das Haushaltsjahr, in dem die Einnahmen erhoben oder die Ausgaben geleistet wurden, sind, sofern auch im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres ein entsprechender Titel eingerichtet ist oder - bei übertragbaren Ausgaben - Ausgabereste übertragen sind, abzusetzen

3.2.1 bei den Einnahmen

3.2.1.1 zurückzuzahlende Steuern und steuerähnliche Abgaben (Hauptgruppe 0 des GPl.), Gebühren und sonstige Entgelte (Gruppe 111 des GPl.) sowie Geldstrafen und Geldbußen - einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten - (Gruppe 112 des GPl.),

3.2.1.2 Beträge, die zusammen mit Verwaltungseinnahmen der Gruppen 111 und 112 des Gruppierungsplans (GPl.) erhoben werden, dem Land nicht zustehen und deshalb an die oder den Berechtigten weiterzuleiten sind,

3.2.1.3 zurückzuzahlende Miet- und Pachteinahmen sowie Dienstwohnungsvergütungen (Gruppe 124 des GPl.),

- 3.2.1.4 Rückzahlungen von Zuweisungen und Erstattungen (Obergruppen 21, 23, 28 und 33 des GPL.);
- 3.2.2 bei den Ausgaben von der Empfängerin oder vom Empfänger zurückgezahlte Personalausgaben (Hauptgruppe 4 des GPL.).
- 3.3 In den Fällen, in denen eine Absetzung nach den Nrn. 2 und 3.2 nach Abschluss der Bücher nicht zulässig ist, ist wie folgt zu verfahren:
 - 3.3.1 Zuviel erhobene und daher zurückzuzahlende Einnahmen sind, falls nicht ausnahmsweise ein besonderer Ausgabetitel hierfür vorgesehen ist, bei einem Titel der Gruppe 546 des GPL. außerplanmäßig nachzuweisen. Die außerplanmäßige Ausgabe bedarf der Einwilligung der Finanzministerin oder des Finanzministers gemäß § 37 Abs. 1.
 - 3.3.2 Zuviel geleistete und daher an das Land zurückgezahlte Ausgaben sind, falls nicht ausnahmsweise ein besonderer Einnahmetitel hierfür vorgesehen ist, bei Titel 119 01 (Vermischte Einnahmen) nachzuweisen. Fehlt dieser Titel, ist er außerplanmäßig einzurichten.

4 Titelverwechslungen

- 4.1 Ist eine Einnahme oder Ausgabe bei einer unrichtigen Haushaltsstelle (Titel oder Kapitel) gebucht worden, so liegt eine Titelverwechslung vor.
- 4.2 Titelverwechslungen sind, solange die Bücher für das Haushaltsjahr noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen.
- 4.3 Nach Abschluss der Bücher ist eine Berichtigung (ein Ausgleich) nur herbeizuführen, wenn die infolge der Verwechslung verursachte Begünstigung oder Benachteiligung bei wenigstens einem übertragbaren und im Zeitpunkt des Ausgleichs noch nicht abgeschlossenen Titel eingetreten ist. Verwechslungen, an denen lediglich jährlich abschließende (nicht übertragbare) oder abgeschlossene (nicht mehr im Haushaltsplan enthaltene übertragbare und wegen nicht übertragener Haushaltsreste auch nicht mehr fortgeltende) Titel beteiligt sind, sind nicht auszugleichen.
 - 4.3.1 Von einem Ausgleich soll abgesehen werden, wenn die Verwechslung im Einzelfall oder die Summe mehrerer gleichartiger Verwechslungen den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigt und nicht wichtige Gründe den Ausgleich erfordern.
 - 4.3.2 Von einem Ausgleich von Titelverwechslungen zwischen übertragbaren und untereinander gegenseitig deckungsfähigen Titeln kann abgesehen werden, wenn nicht wichtige Gründe den Ausgleich erfordern.
- 4.4 Die Verwechslungen sind wie folgt zu berichtigen:
 - 4.4.1 Berührt eine Titelverwechslung nur noch nicht abgeschlossene ausgleichsfähige Titel, so ist der auszugleichende Betrag bei dem begünstigten Titel zu verausgaben und bei dem benachteiligten Titel zu vereinnahmen. Entsteht bei dem begünstigten Titel durch die Umbuchung eine Mehrausgabe (§ 37 Abs. 6), so bedarf sie nicht der

Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Die Mehrausgabe ist ihm jedoch unter Darlegung des Sachverhalts anzuzeigen.

- 4.4.2 Ist einer der beteiligten Titel nicht ausgleichsfähig (nicht übertragbar oder bereits abgeschlossen), so ist die Gegenbuchung zum ausgleichsfähigen Titel außerplanmäßig bei Titel 119 58 (Einnahmen aus Anlass von Titelverwechslungen) oder Titel 546 58 (Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen) vorzunehmen. Hierzu bedarf es nicht der Einwilligung der Finanzministerin oder des Finanzministers gemäß § 37 Abs. 1. Die außerplanmäßige Einnahme und Ausgabe ist jedoch dem Ministerium der Finanzen unter Darlegung des Sachverhaltes anzuzeigen.

5 Buchungen für denselben Zweck

Aus verschiedenen Titeln dürfen Ausgaben für denselben Zweck nur geleistet werden, wenn aus der Zweckbestimmung oder aus den Erläuterungen des Haushaltsplans hervorgeht, dass die für denselben Zweck bestimmten Ausgaben bewusst bei mehreren Titeln veranschlagt worden sind.

Zu § 37 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- 1.1 Eine Ausgabe ist überplanmäßig, wenn der für die Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung der Ausgabereste, der Vorgriffe, der deckungsfähigen Ausgaben und der dem Ansatz durch Haushaltsvermerk zugeflossenen zweckgebundenen Mehreinnahmen überschritten wird. Als Ansatz gilt auch ein Leertitel.
- 1.2 Eine Ausgabe ist außerplanmäßig, wenn der Haushaltsplan keine Zweckbestimmung und keinen Ansatz enthält und wenn auch kein Ausgabereist hierfür gebildet worden ist.
- 1.3 Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 37 Abs. 2 hat der Antrag auf Einwilligung (vorherige Zustimmung) in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe grundsätzlich einen Vorschlag zur Einsparung bei verwandten Ausgaben desselben Einzelplans zu enthalten. Die Heranziehung von zusätzlichen Einnahmen zur Deckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ist nur zulässig, wenn zwischen den Mehreinnahmen und den über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ein ursächlicher Zusammenhang besteht.
- 1.4 Der Antrag auf Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe hat die in dem beigefügten Muster aufgeführten Mindestangaben zu enthalten.
- 1.5 Das Ministerium der Finanzen kann die Einwilligung in über- oder außerplanmäßige Ausgaben in begründeten Fällen allgemein erteilen.
- 1.6 Zu den Ausgaben im Sinne des § 37 Abs. 5, die- nicht überschritten werden dürfen, gehören die Verfügungsmittel (Dispositionsfonds).

- 1.7 Wegen der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit zweckgebundenen Einnahmen vgl. Nr. 3 zu § 8.

2 Vorgriffe

- 2.1 Vorgriffe sind überplanmäßige Ausgaben (Nr. 1.1) bei übertragbaren Bewilligungen; sie sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen (§ 37 Abs. 6). Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nicht als Vorgriffe behandelt werden.
- 2.2 Der Antrag auf Einwilligung in einen Vorgriff muss grundsätzlich einen Vorschlag über seine kassenmäßige Deckung enthalten.

3 Endgültige Entscheidung

Die Entscheidung über über- oder außerplanmäßige Ausgaben trifft das Ministerium der Finanzen endgültig (§ 116 Satz 1).

Zu § 38 - Verpflichtungsermächtigungen

1 Voraussetzungen

Zu § 38 Abs. 1 Satz 1 sind die §§ 6, 11 und 16 sowie die VV zu den §§ 11 und 16 zu beachten.

2 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

- 2.1 Eine Verpflichtungsermächtigung ist überplanmäßig, wenn eine im Haushaltsplan für den vorgesehenen Zweck veranschlagte Verpflichtungsermächtigung unter Berücksichtigung der deckungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen hinsichtlich ihres Gesamtbetrages überschritten wird (bei Überschreitung der Jahresbeträge vgl. § 38 Abs. 2 und Nr. 3).
- 2.2 Eine Verpflichtungsermächtigung ist außerplanmäßig, wenn im Haushaltsplan für den vorgesehenen Zweck keine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt ist.
- 2.3 Der Antrag auf Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ist rechtzeitig vor Übernahme der Verpflichtung einzureichen. Der Antrag hat die in dem beigefügten Muster aufgeführten Mindestangaben zu enthalten (vgl. Muster zu Nr. 2.3 zu §38).
- 2.4 In Höhe über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen sollen andere Verpflichtungsermächtigungen innerhalb desselben Einzelplans nicht in Anspruch genommen werden.

3. Erneute Veranschlagung

Werden Verpflichtungsermächtigungen gem. Nr. 7 zu § 16 (doppelt veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen) doch noch im laufenden Haushaltsjahr oder gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des Haushaltsjahres und vor Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen, dürfen die im neuen Haushaltsplan

ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen insoweit nicht in Anspruch genommen werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2, soweit sie bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen werden.

4 Einwilligung des Ministeriums der Finanzen (Abs. 2)

4.1 Eine erhebliche Abweichung im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn ein Jahresbetrag einer Verpflichtungsermächtigung um mehr als 5 Prozent überschritten wird. Eine Überschreitung im Sinne des Satzes 1 liegt auch dann vor, wenn der Überschreitung in einem Jahr eine Unterschreitung in einem anderen Jahr gegenübersteht. Eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigung fällt nicht unter § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, sondern unter § 38 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nr. 2).

4.2 Bei der Überschreitung eines Jahresbetrages einer Verpflichtungsermächtigung von mehr als 5 Prozent bis 10 Prozent, ist dem Ministerium der Finanzen eine Einsparung in entsprechender Höhe für dasselbe Haushaltsjahr vorzuschlagen. Das Ministerium der Finanzen kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

4.3 Bei der Überschreitung eines Jahresbetrages einer Verpflichtungsermächtigung um mehr als 10 Prozent, ist dem Ministerium der Finanzen für die Entscheidung über seine Einwilligung eine Einsparung in entsprechender Höhe für dasselbe Haushaltsjahr vorzuschlagen; zusätzlich ist die Notwendigkeit der Überschreitung zu begründen. Das Ministerium der Finanzen kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5 Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung

5.1 Maßnahmen sind von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie eine über den Einzelfall hinausgehende Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung haben können.

5.2 Maßnahmen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn sie innerhalb des Kapitels einen maßgeblichen Anteil an den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen oder an den Ausgaben für die Jahre haben, in denen die Verpflichtungen fällig werden sollen; dies gilt nicht, soweit die Verpflichtungsermächtigungen je Titel den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann für die Fälle des Halbsatzes 1 im Benehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle Wertgrenzen festsetzen.

5.3 Zu den Verhandlungen nach § 38 Abs. 3 zählen auch Vorverhandlungen. Das Ministerium der Finanzen ist so umfassend zu unterrichten, dass es die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens beurteilen kann.

6 Verpflichtungen für laufende Geschäfte

6.1 Verpflichtungen für laufende Geschäfte im Sinne des § 38 Abs. 4 Satz 1 sind nur solche,

- die sich auf Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 des Gruppierungsplans beziehen und

- die sich im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Dienststelle halten, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und
- für die unter Berücksichtigung üblicher Einschränkungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch das Ministerium der Finanzen Haushaltsmittel in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich verfügbar sein werden.

Soweit gegenüber institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern zur Begründung gegen sie gerichteter Versorgungsansprüche oder vergleichbarer Ansprüche Zusagen gegeben werden, sind diese ebenfalls Verpflichtungen für laufende Geschäfte im Sinne des § 38 Abs. 4.

- 6.2 Kauf-, Miet-, Mietkauf- oder Leasingverträge (vgl. Nr. 2.1 zu § 7) über bewegliche Sachen können nur in den Fällen als Verpflichtungen für laufende Geschäfte behandelt und demzufolge ohne das Erfordernis einer Verpflichtungsermächtigung vorgenommen werden, in denen der Tatbestand der Nr. 5.1 erfüllt wird und die Jahresmiete, -rate, -pacht oder Leasingrate im Einzelfall nicht mehr als 50 000 Euro beträgt. Leasingverträge im Sinne dieser Vorschrift sind Verträge über die entgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Sache oder Sachgesamtheit, wenn der Leasing-Nehmer die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Sache trägt und der Leasing-Geber von der Haftung für ihre Instandhaltung freigestellt ist oder wenn dem Leasing-Nehmer eine Kaufoption eingeräumt ist. In begründeten Fällen kann das Ministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.
- 6.3 Öffentlich Private Partnerships - Projekte (ÖPP-Projekte) sind grundsätzlich nicht als laufende Geschäfte anzusehen.

Zu § 39 - Gewährleistungen, Kreditzusagen

Welche Rechtsgeschäfte des Landes Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen sind, richtet sich nach bürgerlichem Recht.

1 Bürgschaften

Für Bürgschaften gelten die §§ 765 ff. BGB.

2 Garantien

Garantien sind selbständige Verträge, mit denen das Land ein vermögenswertes Interesse der Garantieempfängerin oder des Garantieempfängers dadurch sichert, dass es verspricht, für ein bestimmtes Ergebnis einzustehen, insbesondere die Gefahr eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen.

3 Sonstige Gewährleistungen

Sonstige Gewährleistungen sind Verträge, die ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken wie Bürgschaften und Garantien dienen.

4 Risikoübernahme

In den Fällen der Nrn. 2 und 3 muss die Risikoübernahme die Hauptverpflichtung des Vertrages sein.

5 Voraussetzungen

Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können nur zur Absicherung ungewisser, in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muss. In diesem Fall sind Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

6 Kreditzusagen

Kreditzusagen im Sinne des § 39 Abs. 2 sind vertragliche oder sonstige Zusagen, in denen die Hingabe eines Darlehens zu einem späteren Zeitpunkt versprochen wird. Sie dürfen nur aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung nach § 38 gegeben werden. Nicht zu den Kreditzusagen zählen die Fälle, in denen der Darlehensbetrag schon bei Vertragsabschluss geleistet wird.

7 Ausnahmen von der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen

Der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und seiner Beteiligung an den Verhandlungen bedarf es nicht, wenn die Kreditzusage

7.1 im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll, hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind und kein Ermessensspielraum der Verwaltung für die Ausgestaltung der Kreditbedingungen besteht oder

7.2 für ein Darlehen als Zuwendung (§§ 23, 44) gegeben wird, im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll und hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind.

8 Auskunftsrecht

Die zuständigen Dienststellen haben neben einem Prüfungsrecht auszubedingen, dass die Beteiligten den zuständigen Dienststellen oder ihren Beauftragten jederzeit Auskunft über die mit der Kreditgewährung sowie der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zusammenhängenden Fragen zu erteilen haben (Auskunftsrecht). Im Falle des § 39 Abs. 3 letzter Satz ist das Auskunftsrecht für sich allein auszubedingen. Von der Ausbedingung eines Auskunftsrechts kann in begründeten Fällen mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen abgesehen werden.

9 Nachweis

Die zuständigen Stellen für den Einzelplan, bei dem die Mittel für etwaige Schadenszahlungen aus übernommenen Gewährleistungen veranschlagt sind,

führen über die übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen einen Nachweis.

Zu § 40 - Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

1 Ermächtigung und Einwilligung

Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 bedürfen keiner Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 und keiner zusätzlichen Einwilligung nach § 37 Abs. 3. Führen solche Maßnahmen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, so sind die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen.

2 Zusätzliche Ausgaben

Bei über- oder außertariflichen Leistungen sind zusätzliche Ausgaben im Sinne dieser Vorschrift alle Ausgaben, die über die Ausgaben hinausgehen, die nach den jeweils geltenden Tarifvorschriften und den diese ergänzenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu gewähren sind.

- 2.1 Die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ist auch einzuholen, wenn über- oder außertarifliche Leistungen gewährt werden sollen, die zu Mehrausgaben im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, weil arbeitsrechtliche Grundlagen verbessert werden (zum Beispiel Anrechnung von Zeiten auf die Beschäftigungs- oder Dienstzeit).

3 Verwaltungsleistungen

Zu den Verwaltungsleistungen im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 zählen nicht Leistungen, die von Stellen außerhalb der Landesverwaltung erbracht werden.

Zu § 43 - Kassenmittel, Betriebsmittel

1 Ermächtigung

Die obersten Landesbehörden gelten als ermächtigt, die in ihrem Geschäftsbereich notwendigen Auszahlungen bis zur Höhe der verfügbaren Ausgabeermächtigungen leisten zu lassen.

2 Bundesbetriebsmittel

Dienststellen, die Teile des Bundeshaushaltes ausführen, haben die entsprechenden Vorschriften für die Betriebsmittelbewirtschaftung des Bundes (VV zu § 43 BHO) zu beachten.

Zu § 44 - Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen³

Vorbemerkung

Die Bewilligung von Zuwendungen (freiwillige Leistungen, ohne Rechtsanspruch) ist vorbehaltlich vorrangiger EU- und bundesrechtlicher Vorgaben nur unter den in den §§ 23 und 44 genannten Voraussetzungen möglich. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 gelten als Grundnorm des Zuwendungsrechts für sämtliche Zuwendungsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

- a) Teil I – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich
und
- b) Teil II - VV für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (kurz: VVG).

Neben dem Standardförderverfahren (Nrn. 1 bis 18 VV zu § 44 LHO bzw. Nrn. 1 bis 15 VVG zu § 44 LHO) ist die Zuwendung unter bestimmten Voraussetzungen auch im „vereinfachten Schnellverfahren“ (Nr. 13.4 VV zu § 44 LHO bzw. Nr. 13.4 VVG zu § 44 LHO) möglich.

Terrorismus im Sinne dieser Vorschrift ist eine Tat nach § 129a des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs.

Teil I – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich

Inhaltsübersicht

- | | |
|--------|--|
| Nr. 1 | Bewilligungsvoraussetzungen |
| Nr. 2 | Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung |
| Nr. 3 | Antragsverfahren |
| Nr. 4 | Bewilligung |
| Nr. 5 | Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid |
| Nr. 6 | Zuwendungen für Baumaßnahmen |
| Nr. 7 | Auszahlung der Zuwendungen |
| Nr. 8 | Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides,
Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung |
| Nr. 9 | Überwachung der Verwendung |
| Nr. 10 | Nachweis der Verwendung |
| Nr. 11 | Prüfung des Verwendungsnachweises |
| Nr. 12 | Weiterleitung von Zuwendungen durch die Zuwendungsempfängerin oder den
Zuwendungsempfänger |
| Nr. 13 | Ausnahmen |
| Nr. 14 | Besondere Regelungen |
| Nr. 15 | Zuwendungen auf Kostenbasis |
| Nr. 16 | Zuwendungen unter Beteiligung von Fördermitteln, die von der Europäischen
Union bereitgestellt werden |

³ VV zu § 44 geändert durch Runderlass vom 25. Mai 2025 (MBL NRW. S 732).

Nr. 17 Personenkreis
Nr. 18 Verfahren

1 Bewilligungsvoraussetzungen

1.1 Grundsätze

Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn

- a) die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 000 Euro beträgt,
- b) diese nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden,
- c) die Empfängerinnen oder Empfänger keine terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen und
- d) der Zweck nicht durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen erreicht werden kann.

Die fachlich zuständigen Ministerien müssen bei der Gewährung von Haushaltsmitteln sicherstellen, dass die Mittelempfängerinnen und -empfänger zur Einhaltung von Satz 1 Buchstabe b) und c) verpflichtet sind.

Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

1.2 Anforderungen an Empfängerinnen und Empfänger

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss die Empfängerin oder der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

1.3 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns und Ausnahmen

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

- 1.3.1 Das zuständige Ministerium kann im Einzelfall allein und für einzelne Förderbereiche im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Ausnahmen von Nr. 1.3 zulassen, wenn unter Beachtung der Mittelfristigen Finanzplanung die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.
Die Befugnis für die Zulassung von Ausnahmen kann im Einzelfall von dem zuständigen Ministerium auf die Bewilligungsbehörde übertragen werden.

- 1.3.2 Mit der Erteilung einer Ausnahme (Zustimmung) von Nr. 1.3 ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugleich schriftlich mitzuteilen, dass die Zustimmung keinen Anspruch auf eine spätere Förderung begründet. Die Zustimmung darf nur mit der Auflage erteilt werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und zur Projektförderung von Baumaßnahmen (NBest-Bau) bereits ab dem Zeitpunkt der Zustimmung zu beachten hat. Die ANBest-P und NBest-Bau sind zum Bestandteil des Bescheides über die Zustimmung zu machen.
- 1.3.3 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten, der der Ausführung des Vorhabens zuzurechnen ist. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 1.3.4 Nr. 1.3 findet keine Anwendung bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender, ganzjähriger Maßnahmen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und keine Änderung der Fördervoraussetzungen eingetreten ist.

1.4 Zuwendungen von mehreren Stellen

Sollen Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung durch nur eine Behörde erfolgen.

In jedem Fall haben die Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über:

- a) die zu finanzierenden Maßnahmen,
 - b) die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2),
 - c) Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
 - d) die Beteiligung fachlich zuständiger Dienststellen (zum Beispiel in den Fällen der Nr. 6) und
 - e) den Verwendungsnachweis und die für seine Prüfung zuständige Stelle (Nr. 10 und 11). Im Allgemeinen wird für die Prüfung die Stelle in Betracht kommen, welche die höchste Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt.
- 1.4.1 Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 100 000 Euro, ist der Landesrechnungshof vor Herstellen des Einvernehmens zu hören; in jedem Fall ist er alsbald zu unterrichten.
- 1.4.2 Insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierungsart ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz bei der Geltendmachung des

Erstattungsanspruches zu prüfen, ob und inwieweit Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-I, -P und -G) einer ergänzenden Regelung bedarf.

- 1.4.3 Bei der Abstimmung nach Nr. 1.4 Satz 2 Buchstabe d ist eine fachlich zuständige staatliche Dienststelle festzulegen.

1.5 Beginn der Förderung bei Projektförderungen im Rahmen übergeordneter Ziele

Bei Projektförderungen im Rahmen übergeordneter Ziele darf mit der Förderung erst begonnen werden, wenn die nach Nr. 3.7 zu § 23 erforderliche Zielbestimmung vorliegt. Satz 1 gilt insbesondere für Förderprogramme.

1.6 Besserstellungsverbot

Bei Zuwendungen ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

- 1.6.1 Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind.
- 1.6.2 Bei Zuwendungen zur Projektförderung an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, sind die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung nicht zuwendungsfähig. Dies gilt nicht für durch eine Förderrichtlinie vorgesehene Pauschalen für Personalausgaben.
- 1.6.3 Das für Finanzen zuständige Ministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.
- 1.6.4 Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Die Einwilligung soll mit der Maßgabe verbunden werden, dass nur ein Teil der aus dem Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erwachsenden Ausgaben zuwendungsfähig ist.
- 1.6.5 Bei Leitungskräften, die vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBL NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr erfasst werden, ist ein strenger Vergleich der zu beurteilenden Position mit den Führungspositionen bei der Zuwendungsgeberin oder beim Zuwendungsgeber und den dort gewährten außertariflichen Entlohnungen oder in Anlehnung an vergleichbare Positionen in der Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) zum Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Eine höhere Vergütung als die bei der Zuwendungsgeberin oder beim Zuwendungsgeber vorhandene und genutzte höchste Besoldungsstufe ist nur mit Einwilligung des Kabinetts zulässig. Der Abschluss eines Anstellungs- oder Arbeitsvertrages über eine außertariflich entlohnte Position bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Dies gilt über den Abschluss des Vertrages hinaus auch für Vertrags- oder Vergütungsanpassungen.

2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

2.1 Finanzierungsarten

Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

2.2 Grundsatz der Teilfinanzierung

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar

- a) nach einem bestimmten Prozentsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen,
- b) zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder
- c) mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.

Eine Festbetragsfinanzierung nach Satz 1 Buchstabe c kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

2.3 Vollfinanzierung als Ausnahme

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn

- a) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes und gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fallendes wirtschaftliches Interesse hat oder

b) die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

2.4 Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und der voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

2.4.1 Der Bemessung der Zuwendung können feste Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Prozentsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht,

a) bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben anhand von objektiv überprüfbaren oder allgemein anerkannten Maßstäben möglich ist oder

b) bei denen für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können.

Die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten gemäß Satz 3 Buchstabe b setzt die Anerkennung der Richtwerte durch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung voraus, soweit diese bei der Maßnahme zu beteiligen ist.

2.4.2 Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Auch in diesem Fall darf die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen.

2.4.3 Zweckgebundene Spenden und Geldauflagen aus Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen sind als Eigenmittel zu berücksichtigen.

2.5 Beteiligung Dritter an Ausgaben

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, als Vorsteuer abziehbar ist oder rückerstattet wird, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3 Antragsverfahren

3.1 Form und Inhalt des Antrags; Buchführungssystem

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig. Anträge auf Zuwendungen müssen jene Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlich sind. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die den Nr. 3.1 der VVG als Anlage beigefügten Grundmuster für den Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung können sinngemäß als Muster für den schriftlichen Antrag verwendet werden.

3.1.1 Ein Buchführungssystem ist zur elektronischen Belegführung zugelassen, wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 28.11.2019 (BStBl I S. 1269) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

Das verwendete Buchführungssystem muss anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüfzwecke zuverlässig sein.

3.1.2 Ein elektronisches Zeiterfassungssystem ist zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen, wenn es anerkannten Sicherheitsstandards genügt und für Prüfzwecke zuverlässig ist.

3.1.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in dem Antrag zu versichern, dass die Zuwendungen

a) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und

b) die Antragstellerin oder der Antragssteller keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.

3.2 Inhalt des Antrags im Einzelnen

3.2.1 Antragsinhalt bei Projektförderung (Nr. 2.1 zu § 23)

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen

a) eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung (Finanzierungsplan) und

b) eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; die vorgenannte Erklärung und Nr. 1.3.2 sind in den Antragsvordruck aufzunehmen.

3.2.2 Antragsinhalt bei institutioneller Förderung (Nr. 2.2 zu § 23)

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen

- a) ein Finanzierungsplan gemäß Nr. 3.2.1 Buchstabe a,
- b) eine Erklärung gemäß Nr. 3.2.1 Buchstabe b,
- c) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung (Nr. 3.4.2 zu § 23) und
- d) eine Erklärung darüber, ob die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist; in diesem Fall hat sie oder er im Finanzierungsplan oder im Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile durch die Ausweisung von Nettoausgaben im Antrag zu berücksichtigen.

3.3 Ergebnis der Antragsprüfung als Vermerk

Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen zum Beispiel den Antrag oder den Zuwendungsbescheid verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf

- a) die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachlicher Hinsicht),
- b) den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (auch unter Berücksichtigung der Nr. 2.6),
- c) die Wahl der Finanzierungsart,
- d) die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- e) die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushalte des Landes,
- f) die geplanten förderpolitischen Ziele (zum Beispiel: Bezug des Vorhabens zu den Programmzielen) und Arbeitsziele (zum Beispiel: in wissenschaftlicher oder technischer Hinsicht) und
- g) die Vereinbarkeit der Förderung mit Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 07.06.2016).

3.4 Bezeichnung von subventionserheblichen Tatsachen

Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsvordruck oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen konkret als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen (§ 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24.

März 1977 (GV. NRW. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 Absatz 1 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)), die nach

- a) dem Zuwendungszweck,
- b) Rechtsvorschriften,
- c) diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5) und
- d) besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches hinzuweisen.

3.5 Subventionserhebliche Tatsachen im Einzelnen

Zu den Tatsachen nach Nr. 3.4 gehören insbesondere solche,

- a) die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (Nr. 3.1),
- b) die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nrn. 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- c) von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist und
- d) die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Absatz 2 des Subventionsgesetzes).

3.6 Weitere subventionserhebliche Tatsachen

Subventionserhebliche Tatsachen enthalten ferner solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 des Subventionsgesetzes).

3.7 Bestätigung der Kenntnis der subventionserheblichen Tatsachen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in dem Antrag oder schriftlich zu versichern, dass ihr oder ihm die subventionserheblichen Tatsachen nach den Nrn. 3.4 bis 3.6 und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind. Die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Einzelfall obliegt der Bewilligungsbehörde.

3.8 Nachträgliche Bezeichnung als subventionserheblich

Ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang stehen, hat die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen (§ 2 Absatz 2 des Subventionsgesetzes).

4 Bewilligung

4.1 Zuwendungsbescheid

Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt. Eine mündliche Bewilligung ist nicht zulässig. Der Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bekannt zu geben (§ 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Soweit dem Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Das der Nr. 4.1 der VVG als Anlage beigefügte Grundmuster 2 (Zuwendungsbescheid) ist sinngemäß anzuwenden.

4.2 Inhalt des Zuwendungsbescheids

Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

b) Art (Nr. 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,

c) die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks (§ 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW) und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - die Angabe, ob und wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind und wie mit ihnen nach Ablauf der zeitlichen Bindung zu verfahren ist; die Bezeichnung des Zuwendungszwecks einschließlich des damit verfolgten Ziels muss so eindeutig und detailliert festgesetzt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms dienen kann,

- d) die Finanzierungsart (Nr. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- e) die Festlegung des Zeitraums, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann (Bewilligungszeitraum); dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung mehrere Jahre umfassen, soweit hierfür Verpflichtungsermächtigungen vorhanden sind; daneben ist grundsätzlich der Zeitraum festzulegen, in dem das Vorhaben durchzuführen ist (Durchführungszeitraum),
- f) bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- g) soweit zutreffend, den Hinweis auf die in den Nrn. 3.4 bis 3.6 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes,
- h) soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nr. 3.4.2 zu § 23),
- i) die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nr. 5) und
- j) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

4.3 Zuwendungsvertrag als Ausnahme

Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß; die §§ 59, 60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sind anzuwenden.

4.4 Landesrechnungshof

Dem Landesrechnungshof ist auf Verlangen ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages mit einer Zweitschrift des Antrags zu übersenden.

4.5 Nichterreichen des Zuwendungszwecks

Ergibt sich aufgrund einer Mitteilung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers oder auf andere Weise, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann. Gibt die Prüfung zu Maßnahmen Anlass, richtet sich das Verfahren in den Fällen einer Erhöhung der

Zuwendung nach Nr. 4, in den übrigen Fällen nach Nr. 8 ggf. i.V.m. § 49 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen in den Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), zur Projektförderung (ANBest-P) und zur Projektförderung von Baumaßnahmen (NBest-Bau) ergeben sich aus den Anlagen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung. Sie sind unter Beachtung des § 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

5.2 Befugnisse der Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde darf auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides:

- a) bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes zulassen,
- b) bei Vorliegen besonderer Umstände die Fristen für die Vorlage von Verwendungsnachweisen abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festsetzen; nach der Bekanntgabe jedoch nur in der Form einer Fristverlängerung und
- c) in begründeten Ausnahmefällen, abweichend von den Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-I und Nrn. 3.2 und 3.3 der ANBest-P, den Zuwendungsbetrag, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, mit Einwilligung des jeweils zuständigen Ministeriums, über die Grenze von 500 000 Euro hinaus erhöhen.

Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung, die zu begründen und zu dokumentieren ist, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Größe und administrative Kapazitäten der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers,
- b) voraussichtlicher Anteil von Beschaffungen am Volumen der Zuwendung,
- c) Eigenanteil oder sonstiges Eigeninteresse der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers an der Beschaffung,
- d) sonstige Aspekte der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers (insbesondere Korruptionsgefahr) und
- e) sonstige Aspekte der voraussichtlich aus der Zuwendung zu beschaffenden Lieferungen und Leistungen (zum Beispiel Verhältnis Wirtschaftlichkeit – Wettbewerb bei der Beschaffung).

Setzt die Bewilligungsbehörde eine höhere Wertgrenze nach Satz 1 Buchstabe c fest, ist die Festsetzung mit folgender Regelung zu verbinden:

„Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.“

5.3 Regelungsinhalte im Zuwendungsbescheid

Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 5.1) hinaus sind je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zuwendungsbescheid insbesondere die in den Nrn. 5.3.1 bis 5.3.8 beschriebenen Gesichtspunkte zu regeln.

- 5.3.1 Bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen ist der Vorbehalt dinglicher Rechte an beweglichen Sachen, Grundstücken und Rechten zur Sicherung eines etwaigen Rückforderungsanspruchs zu regeln. Von einer dinglichen Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist grundsätzlich abzusehen, wenn die Zuwendung 500 000 Euro nicht übersteigt, oder ein Kreditinstitut im Bankenverfahren das volle Obligo übernimmt. Soweit eine dingliche Sicherung in Betracht kommt, ist der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes NRW zu sichern.
- 5.3.2 Bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen ist die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs zu regeln.
- 5.3.3 Die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf das Land oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten ist zu regeln.
- 5.3.4 Bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten ist die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit zu regeln, zum Beispiel durch Veröffentlichung.
- 5.3.5 Die Beteiligung anderer Dienststellen in fachlicher Hinsicht ist zu regeln.
- 5.3.6 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises sind zu regeln; insbesondere sind in den Fällen der Festbetragsfinanzierung (Nr. 2.2 Buchstabe c) und der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage fester Beträge (Nr. 2.4) die Regelungen der ANBest-I oder -P über den zahlenmäßigen Nachweis anzupassen.
- 5.3.7 Besonderheiten, die sich aus der Beteiligung der Europäischen Union an der Förderung ergeben, sind zu regeln.

5.3.8 Bei institutioneller Förderung ist die entsprechende Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Landes zu regeln.

5.4 Vorbehalt im Zuwendungsbescheid

5.4.1 Im Zuwendungsbescheid ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:
„Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder

b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder

c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.“

5.4.2 In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf gemäß § 49 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Ein Vorbehalt kommt insbesondere bei längerfristigen Projekten und bei Einrichtungen in Betracht, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

5.5 Auflagen zu Kontrollzwecken

Gegebenenfalls ist auch zu regeln, mit welchen speziellen Auflagen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, um eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms zu ermöglichen.

5.6 Auflage bei Offenlegungsverpflichtung

Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung für Empfänger, die unternehmerisch tätig sind und bei denen die Zuwendung einen Betrag von 100 000 Euro übersteigt, muss durch folgende Auflage im Zuwendungsbescheid sichergestellt werden, dass der Empfänger den nach §§ 65c i. V. m. 65a normierten Offenlegungsverpflichtungen nachkommt:

„Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die in §§ 65c i. V. m. 65a normierte Pflicht zur individualisierten Veröffentlichung der den Vorständen oder Geschäftsführern gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen bzw. der Vergütungen für Mitglieder von Kontrollorganen oder -gremien zu erfüllen.“

Zum Unternehmensbegriff wird auf Nr. 1.1 VV zu § 65 verwiesen.

6 Zuwendungen für Baumaßnahmen

6.1 Beteiligung der baufachlichen Stelle

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige baufachliche Stelle (i. d. R. die zuständige Bezirksregierung) zu beteiligen (baufachliche Prüfung).

6.2 Absehen von baufachlicher Prüfung bei Zuwendung unterhalb von 500 000 Euro

Von der baufachlichen Prüfung ist abzusehen, wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500 000 Euro nicht übersteigt. Dies gilt auch, wenn eine Maßnahme ausnahmsweise von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bund) gefördert wird und die Zuwendungen insgesamt den Betrag von 500 000 Euro nicht übersteigen.

6.3 Weiterer Fall eines Absehens von der baufachlichen Prüfung

Von einer baufachlichen Prüfung kann abgesehen werden,

- a) wenn das Land bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben Richtsätze vorgegeben hat und diese Richtsätze bei der Antragstellung berücksichtigt worden sind oder
- b) wenn es sich bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein Unternehmen handelt, an dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde beteiligt ist.

6.4 Umfang der baufachlichen Prüfung

Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf

- a) die Prüfung der Antragsunterlagen und
- b) die Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.5 Inhalt der baufachlichen Prüfung

Zu prüfen sind

- a) die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion und
- b) die Angemessenheit der Kosten.

6.6 Anzufordernde Unterlagen

Mit dem Antrag sind, soweit in den besonderen Förderrichtlinien nicht ergänzende Antragsunterlagen vorgeschrieben sind, folgende Unterlagen anzufordern:

- a) ein Bau- und/oder Raumprogramm,
- b) vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan,
- c) Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes,
- d) Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen,
- e) Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- f) Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und für Folgekosten und in geeigneten Fällen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- g) Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens und
- h) Bauzeitplan und Finanzierungsplan.

6.7 Anfordern weiterer Unterlagen

Die für die baufachliche Prüfung zuständige baufachliche Stelle kann, soweit dies für die baufachliche Prüfung erforderlich ist, weitere nach der Bauvorlagenverordnung zu fertigende Unterlagen anfordern.

6.8 Prüfung des Antrags

Der Antrag ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen. Ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen, ist diese nach vorheriger Anerkennung des Bau- und/oder Raumprogramms zu veranlassen.

6.9 Verfahren der Antragsprüfung

Die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen und des Verwendungsnachweises ist stichprobenweise vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme (vgl. Prüfvermerk - Anlagen Grundmuster 1 und 3) zusammenzufassen. Die geprüften Unterlagen sind mit einem Sichtvermerk zu kennzeichnen.

7 Auszahlung der Zuwendungen

7.1 Voraussetzungen der Auszahlung

Die Zuwendungen sind erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie oder er erklärt, dass sie oder er auf Rechtsbehelfe verzichtet.

7.2 Fristen

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.3 Teilbeträge bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben

Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen jeweils angemessene Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bisher in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel (Eigenmittel und Fremdmittel) in summarischer Form nachgewiesen wird.

7.4 Inländisches Konto

Im Falle einer nicht schriftlichen Beantragung muss die Zuwendung auf ein inländisches Konto erfolgen, für das die antragstellende Person die wirtschaftlich Berechtigte ist.

8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden, sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen und die Verzinsung, richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage zu begründen (§ 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW).

8.2 Verfahren bei Rückforderung

In Fällen der Rückforderung ist nach den Nrn. 8.2.1 bis 8.2.5 zu verfahren.

8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich nach § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen

wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Absatz 2 Nr. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW).

- 8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat einen Zuwendungsbescheid nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist auch anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
- 8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit
- a) sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird (§ 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW) oder
 - b) im Zuwendungsbescheid oder Bewilligungen nach Nr. 1.3 enthaltene Auflagen (§ 36 Absatz 2 Nr. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW) nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden (§ 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW).
- 8.2.4 Ein Fall des § 49 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Umfang des Widerrufs soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn
- a) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
 - b) die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden oder
 - c) seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre, vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.
- 8.2.5 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW), wenn sie bei Auszahlung nach Nr. 7.2

innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird. Bei Überweisung gilt als Auszahlungstag der dritte Tag, nachdem die Landeskasse den Überweisungsauftrag an ihr Kreditinstitut gegeben hat (Buchungstag der Kasse), es sei denn, dass der überwiesene Betrag zu einem späteren Zeitpunkt dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers gutgeschrieben wird.

8.3 Ausübung des Ermessens

8.3.1 In den Fällen der Nrn. 8.2.2 bis 8.2.5 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles, unter anderem auch Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Wegen einer gegebenenfalls notwendigen Anhörung wird auf § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW hingewiesen. Siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 16.06.1997 - 3 C 22.96.

8.3.2 In den Fällen der Nr. 8.2.3 Satz 1 Buchstabe b ist regelmäßig die Auflage nicht erfüllt, wenn

a) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2, S. 3), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. September 2023 (BANz AT 25.09.2024 B4) geändert worden ist, oder der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1, ber. 08.02.2017 B1) gänzlich nicht beachtet hat,

b) unter Nichtbeachtung der in der Nr. 3.2.1 der ANBest-I oder der Nr. 3.3.1 der ANBest-P festgelegten Wertgrenzen die falsche Verfahrensart angewendet hat oder

c) aufgrund einer grob fehlerhaften Ermittlung des Auftragswertes die falsche Vergabeart gewählt hat.

8.4 Frist bei Rücknahme oder Widerruf

Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 48 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Die Frist beginnt, wenn dem zuständigen Amtswalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind. Siehe BVerwG, Beschluss vom 19.12.1984 - Gr.Sen 1.84, GrSen 2.84; BVerwG, Urteil vom 24.01.2001 - 8 C 8.00.

8.5 Erstattungsanspruch

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu verzinsen. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter der Voraussetzung des §

49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zulässig. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt insoweit unwirksam.

8.6 Zinsen

Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet (Nr. 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

8.7 Absehen von Rückforderung

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro nicht übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend.

9 Überwachung der Verwendung

9.1 Überwachung

Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

9.2 Führen einer Übersicht

Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über

- a) Empfängerin oder Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- b) die zur Zahlung angewiesenen oder von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger angeforderten Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen und
- c) den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die zuständige Stelle.

9.3 Landesrechnungshof

Dem Landesrechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 9.2 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

10 Nachweis der Verwendung

10.1 Verlangen eines Verwendungsnachweises

Die Bewilligungsbehörde hat von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis sowie bei mehrjährigen Maßnahmen einen Zwischennachweis entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen zu verlangen. Der Zwischen- oder Verwendungsnachweis kann auch als einfacher Verwendungsnachweises in Sinne der Nr. 10.3 erfolgen.

10.2 Umfang des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben. Der Bewilligungsbehörde sind keine Belege vorzulegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine Belegliste beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (siehe Anlage 5).

Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden. Soweit alle Ausgaben und Einnahmen, mit den erforderlichen Angaben, auf einem Konto oder einer Kostenstelle gebucht wurden, kann die Belegliste auch durch einen Auszug aus diesem Konto beziehungsweise dieser Kostenstelle ersetzt werden.

10.3 Einfacher Verwendungsnachweis

Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben (siehe Anlage Grundmuster 3). Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Der einfache Verwendungsnachweis kann zugelassen werden,

a) bei institutioneller Förderung allgemein oder

b) bei Projektförderung,

aa) wenn es sich bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein Unternehmen handelt, bei dem das Land Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz oder § 67 hat; Voraussetzung ist jedoch, dass die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder in entsprechender Anwendung der landeshaushaltsrechtlichen Vorschriften geführt werden, oder

bb) wenn die Bewilligungsbehörde aufgrund besonderer Umstände davon ausgehen kann, dass die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist.

11 Prüfung des Verwendungsnachweises und Erfolgskontrolle

11.1 Inhalt der Prüfung des Verwendungsnachweises

Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob

a) der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid einschließlich der Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht,

b) die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist und

c) der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Dabei ist grundsätzlich eine abschließende und soweit in Betracht kommend eine begleitende Erfolgskontrolle durchzuführen.

11.2 Verfahren der Prüfung

Im Rahmen der Prüfung sind gegebenenfalls Ergänzungen, Erläuterungen oder die Vorlage von Belegen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Prüfvermerk zu versehen und an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Die Prüfung der Angaben in dem Verwendungsnachweis kann auf Stichproben beschränkt werden.

11.3 Prüfungsvermerk

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festzuhalten.

11.4 Übersendung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks

Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.

11.5 Veraktung

Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

11.6 Erfolgskontrolle

Bei allen Zuwendungen ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Erfolgskontrolle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen. Die Erfolgskontrolle kann mit der Nachweisprüfung verbunden werden. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens können ressortspezifische Besonderheiten (zum Beispiel eigenständige Evaluierungsverfahren) berücksichtigt werden, soweit sie geeignet sind, den

Erfolg der Förderung festzustellen und sie den in den VV zu § 7 festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen.

- 11.6.1 Jede Einzelmaßnahme ist daraufhin zu untersuchen, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird beziehungsweise erreicht worden ist (vgl. Nr. 3.3 Buchstabe f). Bei Stichprobenverfahren kann diese Prüfung auf die ausgewählten Fälle beschränkt werden.
- 11.6.2 Für übergeordnete Ziele, insbesondere Förderprogramme, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, ist eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle mit den Bestandteilen Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle nach Maßgabe der VV zu § 7 durchzuführen.
- 11.6.3 Bei institutioneller Förderung ist grundsätzlich eine Erfolgskontrolle entsprechend Nr. 11.6.2 durchzuführen.

12 Weiterleitung von Zuwendungen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger

Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihr oder ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, soweit zutreffend, auch der oder dem Dritten auferlegt werden.

13 Ausnahmen

Soweit das zuständige Ministerium oder die Bewilligungsbehörde nicht nach den Nrn. 1 bis 12 ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen, gilt:

13.1 Zulassen von Ausnahmen

Im Einzelfall kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen. Beträgt die Zuwendung oder der Gesamtbetrag der Zuwendung bei Finanzierung durch mehrere Stellen weniger als 100 000 Euro, kann das zuständige Ministerium allein Ausnahmen zulassen, wobei ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis jedoch unerlässlich ist.

13.2 Förderrichtlinien

Für einzelne Förderbereiche kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach vorheriger Unterrichtung des Landesrechnungshofs nach § 102 ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 12 erlassen; bei

ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu Nr. 6 ist auch das für Bauangelegenheiten zuständige Ministerium zu beteiligen. Werden die Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) geändert, sind die Vorgenannten ebenfalls zu beteiligen.

13.3 Landesrechnungshof

Soweit Regelungen nach den Nrn. 13.1 und 13.2 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.

13.4 Vereinfachtes Schnellverfahren

- 13.4.1 Soll ausnahmsweise abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 Buchstabe a eine Zuwendung bewilligt werden, die im Einzelfall weniger als 2 000 Euro beträgt, kann für Projektförderungen auch das nachfolgend beschriebene „Vereinfachte Schnellverfahren“ angewandt werden.
- 13.4.2 Abweichend von Nr. 1.3 ist der Vorhabenbeginn vor Antragstellung, frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie zugelassen. Die Durchführung eines Vorhabens begründet keinen Anspruch auf Förderung.
- 13.4.3 Die Beantragung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens. Zur Auszahlung bedarf es abweichend von Nr. 7.1 nicht der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Zuwendung soll vorrangig als Festbetragsfinanzierung erfolgen.
- 13.4.4 Das Antragsformular auf Gewährung der Zuwendung enthält zugleich die Beantragung der Auszahlung und den Verwendungsnachweis. Mit dem Antrag ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die Vorlage einer Rechnung oder eines ähnlichen Nachweises. Ein Sachbericht ist nicht erforderlich.
- 13.4.5 Das Verfahren ist rein elektronisch.
- 13.4.6 Für die Anwendung des Schnellverfahrens ist für die zugrundeliegende Förderrichtlinie das Einvernehmen nach Nr. 13.2 mit dem Ministerium der Finanzen herzustellen. Die Beteiligung des Landesrechnungshofs nach § 102 richtet sich nach den Nrn. 13.2 und 13.3.

14 Besondere Regelungen

14.1 Klärung von Zweifelsfragen und Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung

Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nrn. 1 bis 13.3 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und soweit der Verwendungsnachweis betroffen ist, mit dem Landesrechnungshof zu klären.

14.2 Beteiligung des Landes

Die Nrn. 1 bis 14.1 gelten für das Land auch dann, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung des Landes an der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger (Nr. 1.2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers vertreten ist.

15 Zuwendungen auf Kostenbasis

15.1 Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Als Projektförderung können Zuwendungen abweichend von Nr. 2.4 auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, gewährt werden. Das Fördervorhaben muss der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit der Einrichtung zuzuordnen sein. Die Zuwendungen können anstatt zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt werden.

15.2 Förderrichtlinie auf Kostenbasis als Rahmenrichtlinie

Für einzelne Förderbereiche kann das zuständige Ministerium oder mehrere zuständige Ministerien gemeinsam im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach vorheriger Unterrichtung des Landesrechnungshofs gemäß § 102 eine ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschrift (Förderrichtlinie auf Kostenbasis) als Rahmenrichtlinie erlassen. Dabei wird der Begriff „Ausgaben“ durch den Begriff „Kosten“ ersetzt. Der Förderrichtlinie können besondere Nebenbestimmungen beigelegt werden.

15.3 Landesrechnungshof

Soweit die Regelungen nach den Nrn. 15.1 und 15.2 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.

15.4 Anteilige Gewährung von EU- Mitteln

Die Förderrichtlinie auf Kostenbasis kann im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln in Verbindung mit den bestehenden EU-spezifischen Fördervorschriften, Rahmenrichtlinien nach Nr. 16.1 sowie den spezifischen Förderrichtlinien der für Forschung, Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit zuständigen Ressorts angewendet werden. Dabei wird der Begriff „Ausgaben“ in den Rahmenrichtlinien und den spezifischen Förderrichtlinien durch den Begriff „Kosten“ ersetzt, soweit nicht Selbstkosten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers betroffen sind. Im Rahmen der Kostenförderung ist ein Rückgriff auf Pauschalen ausgeschlossen.

16 Zuwendungen unter Beteiligung von Fördermitteln, die von der Europäischen Union bereitgestellt werden

16.1 Förderbereiche und Europäische Union, Rahmenrichtlinie

Für einzelne Förderbereiche, die von der Europäischen Union unter eigener Bereitstellung von Mitteln bestimmt werden, kann das zuständige Ministerium oder mehrere zuständige Ministerien gemeinsam im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach vorheriger Unterrichtung des Landesrechnungshofs gemäß § 102 ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 12 als Rahmenrichtlinie erlassen. Den Förderrichtlinien können besondere Nebenbestimmungen beigelegt werden.

16.2 Landesrechnungshof

Soweit die Regelungen nach Nr. 16.1 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.

16.3 Geltungsbereich der Rahmenrichtlinie

Die Rahmenrichtlinie ist bei allen Zuwendungen anzuwenden, die im Rahmen des von der Europäischen Union bestimmten Förderbereichs und unter Nutzung der von ihr bereitgestellten Mittel erfolgen. Sie geht den VV zu §§ 23, 44 und den Regelungen von Förderrichtlinien nach Nr. 13.2 vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union bleiben unberührt. Bei der Unterstützung von Finanzinstrumenten und dem Abschluss von Verträgen, die keine Zuwendungsverträge sind, ist die Rahmenrichtlinie nicht anzuwenden. Ausnahmen von Regelungen der Rahmenrichtlinie sind nur im Einvernehmen mit der die EU-Mittel verwaltenden Stelle, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und, soweit der Nachweis der Ausgaben betroffen ist, dem Landesrechnungshof möglich.

Zu § 44 Absatz 2 - Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen -

17 Personenkreis

Beliehen werden können juristische Personen des privaten Rechts, die in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger des Landes Zuwendungen gewähren sollen.

18 Verfahren

Die Beleihung geschieht durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Diese müssen enthalten:

- a) die Bezugnahme auf § 44 Absatz 2,
- b) die genaue Bezeichnung der juristischen Person des privaten Rechts, die beliehen wird,
- c) die Verleihung der Befugnis, Zuwendungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen durch Verwaltungsakt in eigenem Namen zu bewilligen,

- d) die Angabe der Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene oder den Beliehenen ausübt,
- e) die Verpflichtung der oder des Beliehenen, der aufsichtsführenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - aa) sich bei der Ausübung der Befugnis Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben,
 - bb) sie ihre oder er seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
 - cc) den Beginn und die Befristung der Beleihung oder deren Beschränkung auf bestimmte Programme,
 - f) einen Vorbehalt, dass die Befugnis jederzeit entzogen werden kann,
 - g) die Verpflichtung der oder des Beliehenen, den Anti-Korruptionserlass vom 9. Dezember 2022 (MBL. NRW. S. 1034) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen und
 - h) beim Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Teil II - VV für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - (VVG)

Inhaltsübersicht

Nr. 1	Bewilligungsvoraussetzungen
Nr. 2	Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung, Beteiligung der Kommunalaufsicht
Nr. 3	Antragsverfahren
Nr. 4	Bewilligung
Nr. 5	Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
Nr. 6	Zuwendungen für Baumaßnahmen
Nr. 7	Auszahlung der Zuwendungen
Nr. 8	Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung
Nr. 9	Überwachung der Verwendung
Nr. 10	Nachweis der Verwendung
Nr. 11	Prüfung des Verwendungsnachweises
Nr. 12	Weiterleitung von Zuwendungen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger
Nr. 13	Ausnahmen
Nr. 14	Besondere Regelungen
Nr. 15	Zuwendungen unter Beteiligung von Fördermitteln, die von der Europäischen Union bereitgestellt werden

1 Bewilligungsvoraussetzungen

1.1 Grundsätze

Zuwendungen werden nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans bewilligt.

Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn

- a) die Zuwendung im Einzelfall mehr als 12 500 Euro beträgt,
- b) diese nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
- c) die Empfängerinnen oder Empfänger keine terroristische Vereinigungen unterstützen.

Die fachlich zuständigen Ministerien müssen bei der Gewährung von Haushaltsmitteln sicherstellen, dass die Mittelempfängerinnen und -empfänger zur Einhaltung von Satz 1 Buchstabe b) und c) verpflichtet sind.

1.2 Unzulässige Anfinanzierung

Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

1.3 Kein vorzeitiger Maßnahmebeginn und Ausnahmen

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

- 1.3.1 Das zuständige Ministerium kann im Einzelfall allein und für einzelne Förderbereiche im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von Nr. 1.3 zulassen, wenn unter Beachtung der Mittelfristigen Finanzplanung die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

Die Befugnis für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall kann von dem zuständigen Ministerium auf die Bewilligungsbehörde übertragen werden.

- 1.3.2 Mit der Erteilung einer Ausnahme (Zustimmung) von Nr. 1.3 ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugleich schriftlich mitzuteilen, dass die Zustimmung keinen Anspruch auf eine spätere Förderung begründet. Die Zustimmung darf nur mit der Auflage erteilt werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung bei Gemeinden (ANBest-G) bereits ab dem Zeitpunkt der Zustimmung zu beachten hat. Die ANBest-G sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

1.3.3 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

1.3.4 Nr. 1.3 findet keine Anwendung bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender, ganzjähriger Maßnahmen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Fördervoraussetzungen nicht eingetreten ist.

1.4 Bewilligung nur durch einzelne Behörde und zu erzielende Einvernehmen

Sollen für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung durch nur eine Behörde erfolgen.

In jedem Fall haben die Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über:

a) die zu finanzierenden Maßnahmen,

b) die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2),

c) die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),

d) die Beteiligung fachlich zuständiger Dienststellen (zum Beispiel in Fällen der Nr. 6) und

e) den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 10 und 11). Im Allgemeinen wird für die Prüfung die Stelle in Betracht kommen, welche die höchste Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt.

1.4.1 Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 100 000 Euro, ist der Landesrechnungshof vor Herstellen des Einvernehmens zu hören; in jedem Fall ist er alsbald zu unterrichten.

1.4.2 Insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierungsart ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz bei der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs zu prüfen, ob und ggf. inwieweit Nr. 2 der von der Zuwendungsempfängerin oder von dem Zuwendungsempfänger zu beachtenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einer ergänzenden Regelung bedarf. Bei der Abstimmung nach Nr. 1.4. Satz 2 Buchstabe d ist festzulegen, dass fachlich zuständige staatliche Dienststellen nur einer Zuwendungsgeberin oder eines Zuwendungsgebers, der ebenfalls festzulegen ist, zu beteiligen sind.

1.5 Beginn der Förderung bei Projektförderungen im Rahmen übergeordneter Ziele

Bei Projektförderungen im Rahmen übergeordneter Ziele darf mit der Förderung erst begonnen werden, wenn die nach Nr. 3.7 zu § 23 erforderliche Zielbestimmung vorliegt. Satz 1 gilt insbesondere für Förderprogramme.

2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung, Beteiligung der Kommunalaufsicht

2.1 Finanzierungsarten

Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und der Gemeinde den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

2.2 Teilfinanzierung mittels Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar

a) nach einem bestimmten Prozentsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen,

b) zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder

c) mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

2.3 Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und der voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

2.3.1 Zuzurechnende Ausgaben in diesem Sinne sind auch Ausgaben, die durch die Beauftragung eines mit der Gemeinde und Gemeindeverbänden mehrheitlich verbundenen rechtlich selbständigen Unternehmens entstehen.

2.3.2 Der Bemessung der Zuwendung können, soweit dies möglich ist, feste Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Prozentsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht,

a) bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben anhand von objektiv überprüfbaren oder allgemein anerkannten Maßstäben möglich ist oder

b) bei denen, wie bei bestimmten Baumaßnahmen, für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können.

Die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten gemäß Satz 3 Buchstabe b setzt die Anerkennung der Richtwerte durch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung voraus, soweit diese bei der Maßnahme zu beteiligen ist.

2.3.3 Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Auch in diesem Fall darf die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht überschreiten.

2.3.4 Zweckgebundene Spenden sind als Eigenmittel zu berücksichtigen. Auch mehrheitlich kommunale Unternehmen können Spenderinnen oder Spender im Sinne dieser Vorschrift sein.

2.4 Festsetzung des Prozentsatzes

Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sind das Landesinteresse und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde und Gemeindeverbände angemessen zu berücksichtigen. Der Förderungsrahmen beträgt bei Anteil- und Festbetragsfinanzierung 40 Prozent bis höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, dass aufgrund von Rechtsvorschriften höhere Prozentsätze vorgeschrieben worden sind.

2.5 Verzicht auf Eigenanteil

Das zuständige Ministerium kann im Einzelfall allein und für einzelne Förderbereiche im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium bestimmen, dass auf den Eigenanteil verzichtet wird, wenn die Gemeinde die Zuwendung weiterleitet und kein oder lediglich ein geringes eigenes Interesse an der Zweckerfüllung hat.

2.6 Beteiligung Dritter an Ausgaben

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

2.7 Beteiligung der Kommunalaufsicht

Für die Beteiligung der Kommunalaufsicht gilt Folgendes: Vor der Bewilligung der Zuwendung zu Investitionen einer Gemeinde, die bei ihrer Haushaltswirtschaft ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten hat, ist die Bezirksregierung in jedem Einzelfall zu beteiligen.

3 Antragsverfahren

3.1 Form des Antrags

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig. Das dieser Nr. als Anlage beigefügte Grundmuster 1 (Antrag) ist sinngemäß anzuwenden. Die in Förderrichtlinien gegebenenfalls vorgeschriebenen ergänzenden Antragsunterlagen sind dem Antrag beizufügen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in dem Antrag zu versichern, dass

- a) die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
- b) die Antragstellerin oder der Antragssteller keine terroristische Vereinigungen unterstützt.

3.2 Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Berechnung der Folgekosten

Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung oder einer Berechnung der Folgekosten verlangen.

3.3 Ergebnis der Antragsprüfung als Vermerk

Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen zum Beispiel den Antrag oder den Zuwendungsbescheid verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf

- a) die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachlicher Hinsicht),
- b) den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- c) die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushalte des Landes und

d) die geplanten förderpolitischen Ziele (zum Beispiel Bezug des Vorhabens zu den Programmzielen) und Arbeitsziele (zum Beispiel in wissenschaftlicher und/oder technischer Hinsicht).

3.4 Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben

Bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe ggf. eingetretener Änderungen aus.

4 Bewilligung

4.1 Zuwendungsbescheid

Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt. Eine mündliche Bewilligung ist nicht zulässig. Der Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bekannt zu geben (§ 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Soweit dem Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Das dieser Nr. als Anlage beigefügte Grundmuster 2 (Zuwendungsbescheid) ist sinngemäß anzuwenden.

4.2 Landesrechnungshof

Dem Landesrechnungshof ist auf Verlangen ein Abdruck des Zuwendungsbescheides mit einer Zweitschrift des Antrags zu übersenden.

4.3 Nichterreichen des Zuwendungszwecks

Ergibt sich aufgrund einer Mitteilung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers oder auf andere Weise, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann.

5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen in der Anlage

Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G) ergeben sich aus der Anlage. Sie sind unter Beachtung des § 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

5.2 Befugnisse der Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde darf bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage von Verwendungsnachweisen abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festsetzen; nach der Bekanntgabe jedoch nur in der Form einer Fristverlängerung.

5.3 Regelungsinhalte im Zuwendungsbescheid

Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 5.1) hinaus sind je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:

- 5.3.1 Die Beteiligung anderer Dienststellen in fachlicher Hinsicht.
- 5.3.2 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises; insbesondere sind in den Fällen der Festbetragsfinanzierung (Nr. 2.2 Buchstabe c) und der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage fester Beträge (Nr. 2.3) die Regelungen der ANBest-G über den zahlenmäßigen Nachweis den Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen.
- 5.3.3 Gegebenenfalls ist auch zu regeln, mit welchen speziellen Auflagen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, um eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms zu ermöglichen.
- 5.3.4 Werden mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt, ist anzugeben, ob und wie lange die Gegenstände für den Verwendungszweck gebunden sind und wie mit ihnen nach Ablauf der zeitlichen Bindung zu verfahren ist.
- 5.3.5 Besonderheiten, die sich aus der Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Förderung ergeben.

5.4 Vorbehalt im Zuwendungsbescheid

Im Zuwendungsbescheid ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird,
oder

b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder

c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.“

5.5 Zuweisungen aus Mitteln des Allgemeinen Steuerverbundes

Bei Zuweisungen aus Mitteln des Allgemeinen Steuerverbundes ist von der Bewilligungsbehörde der Zeitpunkt festzulegen, zu dem spätestens mit dem Vorhaben begonnen werden muss (auflösende Bedingung im Sinne von § 36 Absatz 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, die zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides führt, vgl. Nr. 8.2.1).

6 Zuwendungen für Baumaßnahmen

6.1 Beteiligung der fachlichen Stelle

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige fachliche Stelle (i. d. R. die zuständige Bezirksregierung) zu beteiligen (fachliche Prüfung).

6.2 Absehen von fachlicher Prüfung

Von einer fachlichen Prüfung ist abzusehen,

- a) wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500 000 Euro nicht übersteigt oder
- b) wenn der Zuwendungsbetrag 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt und die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde und Gemeindeverbände die Bauunterlagen geprüft hat.

6.3 Weiterer Fall eines Absehens von der fachlichen Prüfung

Von einer fachlichen Prüfung soll im Allgemeinen abgesehen werden,

- a) wenn das Land bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben Richtsätze vorgegeben hat und diese Richtsätze bei der Antragstellung berücksichtigt worden sind oder
- b) wenn die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände die Bauunterlagen geprüft haben.

6.4 Umfang der fachlichen Prüfung

Die fachliche Prüfung erstreckt sich auf

- a) die Prüfung der Antragsunterlagen und
- b) die Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.5 Inhalt der baufachlichen Prüfung

Zu prüfen sind

- a) die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion und
- b) die Angemessenheit der Kosten.

6.6 Anzufordernde Unterlagen

Mit dem Antrag sind, soweit in den besonderen Förderrichtlinien nicht ergänzende Antragsunterlagen vorgeschrieben sind, folgende Unterlagen anzufordern:

- a) ein Bau- und/oder Raumprogramm,
- b) ein Finanzierungsplan,
- c) die nach Gemeindehaushaltsrecht zu erstellenden Unterlagen und
- d) ein Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen oder sonst erforderlichen Genehmigungen.

6.7 Prüfen des Antrags

Der Antrag ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen. Ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen, ist diese nach vorheriger Anerkennung des Bau- und/oder Raumprogramms zu veranlassen.

6.8 Verfahren der Antragsprüfung

Die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen und des Verwendungsnachweises ist stichprobenweise durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme (Prüfvermerk - Anlagen Grundmuster 1 und 3) zusammenzufassen. Die geprüften Unterlagen sind mit einem Sichtvermerk zu kennzeichnen.

7 Auszahlung der Zuwendungen

7.1 Voraussetzungen der Auszahlung

Die Zuwendungen sind erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn sie oder er erklärt, dass sie oder er auf Rechtsbehelfe verzichtet.

7.2 Fristen

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.3 Teilbeträge bei Förderung von Hochbauvorhaben

Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:

35 Prozent der Zuwendung nach Vergabe des Rohbaufauftrages,
35 Prozent der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
30 Prozent der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

7.4 Fortsetzungsmaßnahmen

Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 1.3.4 (Betriebskostenbezuschussung im Wege der Festbetragsfinanzierung) werden die Landesmittel anteilig zum 1. Mai und zum 1. Oktober des Haushaltsjahres ausgezahlt.

8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage zu begründen (§ 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW).

8.2 Verfahren bei Rückforderung

In Fällen der Rückforderung ist nach den Nrn. 8.2.1 bis 8.2.5 zu verfahren.

8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich nach § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zurückzufordern, wenn im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW).

8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat einen Zuwendungsbescheid nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW mit Wirkung für die Vergangenheit unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat,

die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist auch anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW mit Wirkung auch für die Vergangenheit unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit

a) sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird (§ 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW) oder

b) im Zuwendungsbescheid oder in Bewilligungen nach Nr. 1.3 enthaltene Auflagen (§ 36 Absatz 2 Nrn. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW) nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden (§ 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW).

8.2.4 Ein Fall des § 49 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Umfang des Widerrufs soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn

a) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,

b) die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden oder

c) seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre, vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

8.2.5 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW), wenn sie bei Auszahlung nach Nr. 7.2 innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird. Bei Überweisung gilt als Auszahlungstag der dritte Tag, nachdem die Landeskasse den Überweisungsauftrag an ihr Kreditinstitut gegeben hat (Buchungstag der Kasse), es sei denn, dass der überwiesene Betrag zu einem späteren Zeitpunkt dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers gutgeschrieben wird.

8.3 Ausübung des Ermessens

- 8.3.1 In den Fällen der Nrn. 8.2.2 bis 8.2.5 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles (unter anderem auch Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung) sowie die Interessen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Wegen einer ggf. notwendigen Anhörung wird auf § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW hingewiesen. Siehe hierzu BVerG, Urteil vom 16.06.1997 - 3 C 22.96.
- 8.3.2 In den Fällen der Nr. 8.2.3 Buchstabe b ist regelmäßig die Auflage nicht erfüllt, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Vorschriften der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) nicht beachtet.

8.4 Frist bei Rücknahme oder Widerruf

Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 48 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Die Frist beginnt, wenn dem zuständigen Amtswalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind. Siehe BVerwG, Beschluss vom 19.12.1984 - Gr.Sen 1.84, Gr.Sen 2.84; BVerwG, Urteil vom 24.01.2001 - 8 C 8.00.

8.5 Erstattungsanspruch

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu verzinsen. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter der Voraussetzung des § 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zulässig. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt insoweit unwirksam.

8.6 Zinsen

Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

8.7 Absehen von Rückforderung

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 Euro nicht übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend.

9 Überwachung der Verwendung

9.1 Überwachung

Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

9.2 Führen einer Übersicht

Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über

- a) Empfängerin oder Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- b) die zur Zahlung angewiesenen oder von der Zahlungsempfängerin oder dem Zahlungsempfänger angeforderten Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen und
- c) den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die zuständige Stelle.

9.3 Landesrechnungshof

Dem Landesrechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 9.2 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

10 Nachweis der Verwendung

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung hat die Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis zu verlangen. Der Verwendungsnachweis ist nach der Anlage Grundmuster 3 zu erbringen, soweit nicht im Zuwendungsbescheid oder in den Nebenbestimmungen abweichende Regelungen getroffen worden sind.

11 Prüfung des Verwendungsnachweises und Erfolgskontrolle

11.1 Inhalt der Prüfung des Verwendungsnachweises

Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob

- a) der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,

b) die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden ist und

c) gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen sind.

Die Prüfung der Angaben in dem Verwendungsnachweis kann auf Stichproben beschränkt werden.

11.2 Prüfungsvermerk

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfungsvermerk (Anlage Grundmuster 3) festzuhalten.

11.3 Übersendung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks

Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.

11.4 Veraktung

Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

11.5 Erfolgskontrolle

Bei allen Zuwendungen ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Erfolgskontrolle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen (abgestufte Erfolgskontrolle). Soweit sachgerecht, kann die Erfolgskontrolle mit der Nachweisprüfung verbunden werden. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens können ressortspezifische Besonderheiten (zum Beispiel eigenständige Evaluierungsverfahren) berücksichtigt werden, soweit sie geeignet sind, den Erfolg der Förderung festzustellen und sie den in den VV zu § 7 festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen.

11.5.1 Jede Einzelmaßnahme ist daraufhin zu untersuchen, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist (vgl. Nr. 3.3 Buchstabe d). Bei Stichprobenverfahren kann diese Prüfung auf die ausgewählten Fälle beschränkt werden.

11.5.2 Für übergeordnete Ziele, insbesondere Förderprogramme, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, ist eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle mit den Bestandteilen Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle nach Maßgabe der VV zu § 7 durchzuführen.

12 Weiterleitung von Zuwendungen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger

Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass die Gemeinde die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde und Gemeindeverbände die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihr oder ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch der oder dem Dritten auferlegt werden. Im Falle der Weiterleitung an einen anderen Empfänger als Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die ANBest-P zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

13 Ausnahmen

Soweit das zuständige Ministerium oder die Bewilligungsbehörde nicht nach den Nrn. 1 bis 12 ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen, gilt:

13.1 Zulassen von Ausnahmen

Im Einzelfall kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen. Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 100 000 Euro, kann das zuständige Ministerium allein Ausnahmen zulassen, wobei ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis jedoch unerlässlich ist.

13.2 Förderrichtlinien

Für einzelne Förderbereiche kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Kommunales zuständigen Ministerium und nach vorheriger Unterrichtung des Landesrechnungshofs gemäß § 102 ergänzende Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) zu den Nrn. 3 bis 7 erlassen; bei ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu Nr. 6 ist auch das für Bauangelegenheiten zuständige Ministerium zu beteiligen. Werden die Förderrichtlinien geändert, sind die in Satz 1 Genannten ebenfalls zu beteiligen.

13.3 Landesrechnungshof

Soweit Regelungen nach den Nrn. 13.1 und 13.2 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.

13.4 Vereinfachtes Schnellverfahren

- 13.4.1 Soll ausnahmsweise abweichend von Nr. 1.1 Satz 2 Buchstabe a eine Zuwendung bewilligt werden, die im Einzelfall weniger als 2 000 Euro beträgt, kann für Projektförderungen auch das nachfolgend beschriebene „Vereinfachte Schnellverfahren“ angewandt werden.
- 13.4.2 Abweichend von Nr. 1.3 ist der Vorhabenbeginn vor Antragstellung, frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie zugelassen. Die Durchführung eines Vorhabens begründet keinen Anspruch auf Förderung.
- 13.4.3 Die Beantragung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens. Zur Auszahlung bedarf es abweichend von Nr. 7.1 nicht der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Zuwendung soll vorrangig als Festbetragsfinanzierung erfolgen.
- 13.4.4 Das Antragsformular auf Gewährung der Zuwendung enthält zugleich die Beantragung der Auszahlung und den Verwendungsnachweis. Mit dem Antrag ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die Vorlage einer Rechnung oder eines ähnlichen Nachweises. Ein Sachbericht ist nicht erforderlich.
- 13.4.5 Das Verfahren ist rein elektronisch.
- 13.4.6 Für die Anwendung des Schnellverfahrens ist für die zugrundeliegende Förderrichtlinie das Einvernehmen nach Nr. 13.2 mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium herzustellen. Die Beteiligung des Landesrechnungshofs gemäß § 102 richtet sich nach den Nrn. 13.2 und 13.3.

14 Besondere Regelungen

Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nrn. 1 bis 13.3 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Kommunales zuständigen Ministerium und soweit der Verwendungsnachweis betroffen ist, mit dem Landesrechnungshof zu klären.

15 Zuwendungen unter Beteiligung von Fördermitteln, die von der Europäischen Union bereitgestellt werden

15.1 Förderrichtlinien als Rahmenrichtlinie

Für einzelne Förderbereiche, die von der Europäischen Union unter eigener Bereitstellung von Mitteln bestimmt werden, kann das zuständige Ministerium oder mehrere zuständige Ministerien gemeinsam im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach vorheriger Unterrichtung des Landesrechnungshofs gemäß § 102 ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 12 als Rahmenrichtlinie erlassen. Den Förderrichtlinien können besondere Nebenbestimmungen beigelegt werden.

15.2 Landesrechnungshof

Soweit die Regelungen nach Nr. 15.1 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.

15.3 Geltungsbereich der Rahmenrichtlinie

Die Rahmenrichtlinie ist bei allen Zuwendungen anzuwenden, die im Rahmen des von der Europäischen Union bestimmten Förderbereichs und unter Nutzung der von ihr bereitgestellten Mittel erfolgen. Sie geht den VV zu §§ 23 und 44 sowie den Regelungen von Förderrichtlinien nach Nr. 13.2 vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union bleiben unberührt. Bei der Unterstützung von Finanzinstrumenten und dem Abschluss von Verträgen, die keine Zuwendungsverträge sind, ist die Rahmenrichtlinie nicht anzuwenden. Ausnahmen von Regelungen der Rahmenrichtlinie sind nur im Einvernehmen mit der die EU-Mittel verwaltenden Stelle, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und, soweit der Nachweis der Ausgaben betroffen ist, dem Landesrechnungshof möglich.

Zu § 45 - Sachliche und zeitliche Bindung

1 Zweck

Wegen des Begriffs „Zweck“ vgl. Nr. 1.2 zu § 17.

2 Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Wegen der nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen (§ 45 Abs. 1 Satz 2) vgl. VV zu § 16.⁴

3 Übertragbare Ausgaben

Wegen des Begriffs „übertragbare Ausgaben“ vgl. § 19.

4 Ausgabereste auf Grund überplanmäßiger Einnahmen

Wegen der Ausgabereste auf Grund von überplanmäßigen Einnahmen bei übertragbaren Titeln mit Verstärkungsvermerk vgl. Nr. 2 zu § 8.

5 Ausgabereste

5.1 Die Bildung von Ausgaberesten ist zulässig, soweit der Zweck der Ausgaben fort dauert, ein wirtschaftliches oder sonstiges sachliches Bedürfnis besteht, die Ausgaben bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich sind und bei

⁴ Nummer 2 zu § 45 geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBL NRW. S 675).

Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind, die den Ausgabeansatz durch Haushaltsvermerk verstärken. Ist eine erneute Veranschlagung der übertragbaren Ausgaben in einem späteren Haushaltsjahr zweckmäßig oder werden übertragbare Ausgaben endgültig nicht mehr benötigt, so ist von der Bildung von Ausgaberesten abzusehen.

5.2 Die Ausgabereste können bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge gebildet werden. Abgesehen von den Ausgaberesten aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes und den Ausgaberesten, die auf Grund von zweckgebundenen Einnahmen gebildet werden, sind sie auf volle 100 Euro nach unten zu runden. Ausnahmen sind mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

5.3 Die Ausgabereste werden von dem zuständigen Ministerium mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen (§ 45 Abs. 3) gebildet. Nr. 3.3.4 zu § 9 ist zu beachten. Die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zur Inanspruchnahme der Ausgabereste (§ 45 Abs. 3) bleibt unberührt.

6 Vorgriffe

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. In begründeten Fällen kann das Ministerium der Finanzen die Übernahme von Vorgriffen auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres zulassen. Die Vorgriffe sind auf volle 100 Euro nach unten zu runden.

7 Resteverzeichnisse

Das Ministerium der Finanzen stellt die von ihm oder mit seiner Einwilligung gebildeten Ausgabereste sowie die nicht auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres übernommenen Vorgriffe einzelplanweise in Resteverzeichnissen zusammen und überträgt sie in das laufende Haushaltsjahr. Die Resteverzeichnisse übersendet es den zuständigen Ministerien und leitet Abdrucke der Resteverzeichnisse dem Landesrechnungshof zu. Die für den Einzelplan zuständigen Stellen übersenden einen Plan über die Verwendung und den Ausgleich der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste.

Zu § 46 - Deckungsfähigkeit

1 Deckungsberechtigter Ansatz

Ein deckungsberechtigter Ansatz darf aus einem deckungspflichtigen Ansatz nur verstärkt werden, soweit bei dem deckungsberechtigten Ansatz keine Verfügungsbeschränkungen bestehen, und über die Mittel verfügt ist und soweit die bei dem deckungspflichtigen Ansatz verbleibenden Ausgabemittel voraussichtlich ausreichen, um alle nach der Zweckbestimmung zu leistenden Ausgaben zu bestreiten. Ein deckungsberechtigter Ansatz darf aus einem deckungspflichtigen Ansatz nur in Höhe der für den Zweck des deckungsberechtigten Ansatzes benötigten Mittel verstärkt werden.

2 Deckungspflichtiger Ansatz

Werden bei einem deckungsberechtigten Ansatz in Zugang gestellte Ausgabemittel später unvorhergesehen noch bei dem deckungspflichtigen Ansatz benötigt, so ist der Zugang bis zur Höhe der bei dem deckungspflichtigen Ansatz benötigten Ausgabemittel rückgängig zu machen, und zwar auch dann, wenn über die in Zugang gestellten Ausgabemittel bei dem deckungsberechtigten Ansatz bereits verfügt worden ist. Im Falle der Rückführung der Ausgabemittel zum deckungspflichtigen Titel müssen für die bei diesem Titel noch zu leistenden Ausgaben die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 vorliegen; davon kann abgesehen werden, wenn schon für die Ausgaben beim deckungsberechtigten Ansatz, für den die Mittel des deckungspflichtigen Ansatzes in Anspruch genommen worden sind, die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 erfüllt waren.

3 Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen (§ 20 Abs. 2) ist nach Maßgabe des Deckungsvermerkes zulässig. Die Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 47 - Wegfall- und Umwandlungsvermerke

1 Planstellen

§ 47 Abs. 2 und 3 gelten nur für Planstellen desselben Kapitels.

2 Wirkung des kw-Vermerks

Eine Planstelle/Leerstelle, die nach § 47 Abs. 2 nicht wieder besetzt werden darf, ist im Haushaltsplan des nächsten, spätestens des übernächsten Jahres in Abgang zu stellen.

3 Bewirtschaftungsmaßnahmen der/des BdH

Die oder der Beauftragte für den Haushalt hat durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen darauf hinzuwirken, dass die Planstellen mit der Erfüllung der im Haushaltsplan bezeichneten Voraussetzungen wegfallen bzw. umgewandelt werden (vgl. Nr. 3.3.1 zu § 9).

4 Unbestimmter kw-Vermerk

Eine Planstelle/Leerstelle mit kw-Vermerk, der keine bestimmte oder bestimmbare Frist für den Wegfall enthält, gilt als Planstelle/Leerstelle, die ohne nähere Angaben als künftig wegfallend (§ 47 Abs. 2) bezeichnet ist. Eine Planstelle mit ku-Vermerk, der keine bestimmten oder bestimmbaren Voraussetzungen für die Umwandlung enthält, gilt als Planstelle, die ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (§ 47 Abs. 3) bezeichnet ist. Die Planstelle fällt weg bzw. ist umgewandelt, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Stelle freimacht.

5 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Nummern 1 bis 4 gelten für Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.

Zu § 49 - Einweisung in eine Planstelle

1 Einweisung in eine Planstelle

Die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte in eine besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist oder mit der Ernennung eingewiesen wird. § 16 Landesbeamtengesetz (LBG) bleibt unberührt.

2 Bewirtschaftung der Planstellen

2.1 Alle Beamtinnen und Beamten sind mit der Verleihung eines Amtes i. S. d. § 8 Abs. 3 BeamStG auf einer Planstelle zu führen. Die Planstelle muss hinsichtlich der Besoldungsgruppe und der Amtsbezeichnung dem verliehenen Amt entsprechen

2.2 Eine Planstelle darf nur mit einer Beamtin oder einem Beamten besetzt werden, soweit sich nicht aus Nr. 4 und Nr. 7 etwas anderes ergibt.

2.3 Soweit im Haushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt ist und ein zwingendes dienstliches Bedürfnis vorliegt, kann

2.3.1 eine Beamtin oder ein Beamter auch auf einer Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe ihrer oder seiner Laufbahn geführt werden,

2.3.2 eine Aufstiegsbeamtin oder ein Aufstiegsbeamter, die oder der – soweit laufbahnrechtlich vorgeschrieben – die Laufbahnprüfung bzw. Aufstiegsprüfung bestanden und sich in Dienstgeschäften der Laufbahn, in die sie oder er aufsteigen soll, zu bewähren hat, in einer Planstelle der Laufbahn, in die sie oder er aufsteigen soll, geführt werden,

2.3.3 eine Beamtin oder ein Beamter mit Einwilligung des zuständigen Ministeriums oder der von ihm ermächtigten Stelle auch auf einer Planstelle der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe einer nach der Laufbahnverordnung gleichwertigen Laufbahn geführt werden,

2.3.4 eine Beamtin oder ein Beamter mit Einwilligung des zuständigen Ministeriums und des Ministeriums der Finanzen auf einer Planstelle

2.3.4.1 der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe einer nach der Laufbahnverordnung nicht gleichwertigen Laufbahn oder

2.3.4.2 der nächsthöheren Laufbahngruppe geführt werden, insbesondere, wenn beabsichtigt ist, ihr oder ihm ein dieser Planstelle entsprechendes Amt zu übertragen.

2.4 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter i. S. d. Nrn. 6.1.2 und 6.1.3 zu § 17 sollen auf den dafür vorgesehenen „anderen Stellen als Planstellen“

geführt werden. Ausnahmsweise können sie auf Planstellen geführt werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. In diesem Fall gilt die Nr. 2.3 entsprechend.

- 2.5 Bei der Anwendung der Nrn. 2.3 und 2.4 gelten innerhalb einer Einheitslaufbahn der mittlere, der gehobene und der höhere Dienst jeweils als eine Laufbahn.
- 2.6 Planstellen für Beamtinnen oder Beamte dürfen nicht mit Dienstkräften besetzt werden, die in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen (§ 115), soweit im Haushaltsplan nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. § 20 bleibt unberührt.
- 2.7 Eine Planstelle ist auch dann nicht besetzbar, wenn die eingewiesene Beamtin oder der eingewiesene Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, wenn ihre oder seine Dienstbezüge im Falle der Abordnung aus Mitteln der übernehmenden Dienststelle gezahlt werden oder wenn sie oder er aus anderen Gründen keine Dienstbezüge aus der Planstelle erhält. Sie ist ferner nicht besetzbar, solange die Mittel der Planstelle für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter i. S. d. Nrn. 6.1.2 und 6.1.3 zu § 17 oder nichtbeamtete Kräfte in Anspruch genommen werden.
- 2.8 Ist eine Beamtin oder ein Beamter nach § 25 Abs. 2 oder Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) unter Gewährung einer Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz in ein anderes Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt versetzt worden, darf die nächste innerhalb desselben Kapitels besetzbar werdende Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe derselben Fachrichtung nur mit dieser Beamtin oder mit diesem Beamten besetzt werden; Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zulässig. Satz 1 gilt nicht, wenn die besetzbar werdende Planstelle zu einer höheren Besoldungsgruppe gehört als die Besoldungsgruppe, die den Bezügen der Beamtin oder des Beamten unter Berücksichtigung der Ausgleichszulage entspricht.
- 2.9 Besetzbare Planstellen einschließlich der neu geschaffenen sind in erster Linie mit Beamtinnen oder Beamten zu besetzen, die durch Wegfall oder Einschränkung von Aufgaben entbehrlich geworden sind. Soweit die durch Wegfall oder Einschränkung von Aufgaben entbehrlich gewordenen Beamtinnen oder Beamten nicht durch Übertragung von anderen Aufgaben innerhalb ihres Ressorts, in dessen Einzelplan ihre bisherige Planstelle bzw. Stelle ausgewiesen war, untergebracht werden können, ist ein Ausgleich mit anderen Geschäftsbereichen anzustreben.
- 2.10 § 49 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert; dies gilt nicht bei besoldungsrechtlichen Überleitungen.

3 Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle

Für die rückwirkende Einweisung einer Beamtin oder eines Beamten in eine Planstelle gilt § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG).

4 Inanspruchnahme von Planstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

- 4.1 Eine Planstelle darf für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer der vergleichbaren (Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in der Anlage 1 a zum BAT) oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe in Anspruch genommen werden, solange aus ihr keine Dienstbezüge gezahlt werden. Die Besetzung einer Planstelle mit mehreren teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist zulässig.
- 4.2 Eine Planstelle, die mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin oder einem teilzeitbeschäftigten Beamten im Sinne von § 63 b Abs. 1 LBG besetzt ist, darf gleichzeitig für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der vergleichbaren oder einer niedrigeren Entgeltgruppe in Anspruch genommen werden.
- 4.3 Für die Besetzung der Planstelle ist allein das Verhältnis der tatsächlich von der oder dem Beschäftigten zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit zu der für sie oder ihn geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit gemäß den allgemein geltenden Arbeitszeitregelungen (Tarifvertrag bzw. AZVO) maßgebend. Eine Aufteilung einer Planstelle entsprechend der individuellen Arbeitszeitverpflichtung der oder des jeweiligen Beschäftigten findet nicht statt.
- 4.4 Die Nrn. 4.1 und 4.2, Satz 1 gelten nicht für Planstellen mit Sperrvermerk sowie Leerstellen.

5 Leerstellen

- 5.1 Hat das Ministerium der Finanzen aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigung eine Leerstelle ausgebracht, so ist über ihren weiteren Verbleib im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.
- 5.2 Steht bei Beendigung der Beurlaubung oder Abordnung einer auf einer Leerstelle geführten Beamtin oder eines Beamten (Richterin oder Richters) (Nr. 5 zu § 17) eine besetzbare Planstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe derselben Fachrichtung innerhalb desselben Kapitels zur Verfügung, ist die Beamtin oder der Beamte (Richterin oder Richter) in diese Planstelle zu übernehmen; mit der Übernahme fällt die Leerstelle weg, soweit sie im Haushaltsjahr für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nicht mehr benötigt wird. Steht zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt keine besetzbare Planstelle der genannten Art zur Verfügung, ist die Beamtin oder der Beamte auf der Leerstelle weiterzuführen. Sie oder er ist in die nächste innerhalb desselben Kapitels besetzbar werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamtinnen oder Beamte derselben Fachrichtung zu übernehmen; mit der Übernahme fällt die Leerstelle weg, wenn sie im Haushaltsjahr für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nicht mehr benötigt wird. Soweit durch die Zahlung der Dienstbezüge aus der Leerstelle die Ansätze der entsprechenden Titel überschritten werden, gilt die nach § 37 Abs. 1 erforderliche Einwilligung der Finanzministerin oder des Finanzministers als erteilt. In Höhe der Überschreitung ist ein entsprechender Betrag innerhalb des betroffenen Einzelplans einzusparen.

5.3 Endet das Beamtenverhältnis der auf der Leerstelle geführten Beamtin oder des Beamten (Richterin oder Richters) (zum Beispiel durch Entlassung, Eintritt in den Ruhestand, Verlust der Beamtenrechte) oder wird sie oder er zu einem anderen Dienstherrn versetzt, fällt die Leerstelle weg, soweit sie im Haushaltsjahr für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nicht mehr benötigt wird.

5.4 Bei Leerstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelten die Nrn. 5.2 und 5.3 entsprechend.

6 Überwachung der Planstellen

6.1 Nachweisungen zur Planstellenüberwachung

6.1.1 Die Ministerien und die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen Nachweisungen zur Stellenüberwachung, und zwar getrennt nach einzelnen Dienststellen. Die Nachweisungen können für mehrere Haushaltsjahre geführt werden.

6.1.2 In die Nachweisungen sind einzutragen

6.1.2.1 zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die der Dienststelle zur Bewirtschaftung zugewiesenen Planstellen getrennt nach den einzelnen Besoldungsgruppen; Planstellen mit Amtszulage gelten hierbei als besondere Besoldungsgruppe,

6.1.2.2 während des Haushaltsjahres laufend sämtliche Änderungen (zum Beispiel Zuweisungen, Einsparungen und Umsetzungen) der Zeitfolge nach.

6.1.3 Die Nachweisungen sind am Schluss eines Kalendervierteljahres und am Schluss des Haushaltsjahres abzuschließen.

6.2 Aufzeichnungen über die Besetzung der Planstellen

6.2.1 Die Ministerien und die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen Aufzeichnungen über die Besetzung der von ihnen selbst bewirtschafteten Planstellen. In die Aufzeichnungen sind sämtliche Änderungen laufend aufzunehmen, so dass jederzeit die Zahl der besetzten oder in Anspruch genommenen Planstellen festgestellt werden kann.

6.2.2 Für die einzelnen Geschäftszweige einer Dienststelle oder für die einzelnen Besoldungsgruppen können getrennte Aufzeichnungen geführt werden.

7 Besetzung einer Planstelle mit mehreren teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten

7.1 Die Besetzung einer Planstelle mit mehreren teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten ist gemäß § 17 Absatz 5, Satz 3 zulässig. Die Gesamtarbeitszeit dieser Beamtinnen und Beamten darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder eines Beamten nicht übersteigen. Die Nrn. 1 bis 4 gelten entsprechend.

- 7.2 Kehrt eine oder einer der beiden auf einer Planstelle geführten teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten zur vollen Arbeitszeit zurück, so ist sie oder er in die nächste innerhalb desselben Kapitels ganz oder teilweise freiwerdende Planstelle ihrer oder seiner Besoldungsgruppe oder einer höheren Besoldungsgruppe ihrer oder seiner Laufbahngruppe zu übernehmen, wenn die Planstelle für Beamtinnen und Beamte derselben Fachrichtung bestimmt ist.
- 7.3 Nr. 7.2 gilt entsprechend, wenn die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit einer der beiden auf einer Planstelle geführten teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten vermindert wird.
- 7.4 Unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen, die die Rückkehr zur vollen Beschäftigung oder die Verminderung der Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit davon abhängig machen, dass eine besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

8 Überwachung der anderen Stellen als Planstellen

Die Nrn. 6 und 7 sind auf andere Stellen als Planstellen sinngemäß anzuwenden.

Zu § 50 - Umsetzung von Mitteln und Planstellen

1 Umsetzungen

- 1.1 Mit der Umsetzung ist die Ermächtigung verbunden, Mittel an anderer Stelle als der im Haushaltsplan festgelegten Stelle in dem Umfang in Anspruch zu nehmen und buchungsmäßig nachzuweisen, wie die abgebende Verwaltung verpflichtet wird, Mittel nicht in Anspruch zu nehmen.
- 1.2 Mit der Umsetzung verringern sich die Ansätze der bisherigen Titel. Sie sind bei der aufnehmenden Verwaltung in der durch den Gruppierungsplan festgelegten Ordnung buchungsmäßig nachzuweisen. Umgesetzte Ansätze erhöhen die Ansätze vorhandener Titel. § 50 Abs. 1 und 2 sind auch bei Umsetzungen zwischen Kapiteln eines Einzelplanes anzuwenden.
- 1.3 Entsprechendes gilt für Planstellen und andere Stellen, wobei in den Fällen des § 50 Abs. 2 die Veränderung im Stellenplan des nächsten Haushaltsplanes als Zu- und Abgang auszubringen ist.
- 1.4 Unabweisbarer Personalbedarf besteht nur dann, wenn die Umsetzung der Planstelle sachlich zwingend notwendig und zeitlich unaufschiebbar ist, mithin nicht bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes abgewartet werden kann. Anträge gemäß § 50 Abs. 2 sind eingehend zu begründen.
- 1.5 Wegen der Erläuterung von Umsetzungen siehe HRL-NRW.

2 Zahlung der Bezüge bei Abordnung, Versetzung und Zuweisung

- 2.1 Abordnung und Versetzung innerhalb der Landesverwaltung

- 2.1.1 Wird eine Landesbeschäftigte oder ein Landesbeschäftigter innerhalb der Landesverwaltung zum Ersten eines Monats abgeordnet, so werden die Bezüge vom Ersten dieses Monats an zu Lasten des Kapitels der neuen Dienststelle gezahlt.
- 2.1.2 Wird eine Landesbeschäftigte oder ein Landesbeschäftigter zu einem Tag nach dem Ersten eines Monats abgeordnet, so werden die vollen Monatsbezüge zu Lasten des Kapitels der alten Dienststelle gezahlt. Eine Erstattung durch die neue Dienststelle erfolgt nicht. Vom Ersten des folgenden Monats an werden die Bezüge zu Lasten des Kapitels der neuen Dienststelle gezahlt.
- 2.1.3 Kehrt die oder der Landesbeschäftigte nach Aufhebung der Abordnung zu der bisherigen Dienststelle zurück, sind die Bezüge in sinngemäßer Anwendung der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zu zahlen.
- 2.1.4 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Abordnungen, die von vornherein für einen kurzen Zeitraum (bis zu zwei Monaten) vorgesehen sind.
- 2.1.5 Wird eine Landesbeschäftigte oder ein Landesbeschäftigter innerhalb der Landesverwaltung versetzt, gelten die Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 entsprechend.
- 2.1.6 Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind alle bei der Obergruppe 42 nachzuweisenden Personalausgaben.
- 2.1.7 Dienstaufwandsentschädigungen und Verpflegungszuschüsse werden zu Lasten des Kapitels der neuen Dienststelle gezahlt.
- 2.1.8 Die vorstehende Regelung für die Zahlung der Bezüge hebt die Bestimmungen über die Bewirtschaftungsbefugnis (Nr. 1.4 zu § 34), die Überwachung der Planstellen (Nr. 6 zu § 49) und die Bindung der einzelnen Dienststellen an die im Haushaltsplan vorgesehenen oder zugewiesenen Planstellen bzw. Mittel (Nr. 1 zu § 34) nicht auf.
- 2.1.9 Gehören die abgebende und die aufnehmende Dienststelle demselben Kapitel eines Einzelplans an, entfällt ein Ausgleich (Erstattung, Umbuchung) der Bezüge.
- 2.2 Abordnung und Versetzung von Beschäftigten des Landes an eine Dienststelle des Bundes und umgekehrt
 - 2.2.1 Wird eine Landesbeschäftigte oder ein Landesbeschäftigter zur Dienstleistung an eine Dienststelle des Bundes abgeordnet, so werden die Bezüge vom Land so lange weitergezahlt, bis die Abordnung aufgehoben oder die oder der Landesbeschäftigte in den Bundesdienst übernommen wird. Die Zahlung von Stellenzulagen setzt voraus, dass die zuständige Dienststelle des Bundes, an die die oder der Landesbeschäftigte abgeordnet ist, die notwendigen Angaben mitteilt.
 - 2.2.2 Die während der Abordnung gezahlten Bezüge einschließlich der Stellenzulagen sind bei der zuständigen Dienststelle des Bundes vierteljährlich anzufordern. Die Anforderung für das letzte Vierteljahr eines Haushaltsjahres ist spätestens bis zum 5. Dezember vorzunehmen, damit die Erstattung noch im laufenden Haushaltsjahr durchgeführt werden kann; ggf. noch nicht bekannte Dezemberentgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bei der Anforderung für das nächste Vierteljahr zu berücksichtigen. Wegen des Zeitpunkts, von dem ab die Bezüge

einschließlich Stellenzulagen vom Bund anzufordern sind, gelten die Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 entsprechend.

Bei der Anforderung der Jahressonderzahlung sowie sonstiger einmaliger Zahlungen gilt aus Verwaltungsvereinfachungsgründen und bei Wahrung der Gegenseitigkeit das Stichtagsprinzip. Danach hat diejenige Behörde die Ausgaben für die vorgenannten Leistungen zu tragen, bei der die oder der Beschäftigte am Stichtag beschäftigt ist. Der Stichtag ist:

- bei einer Jahressonderzahlung: der 1. Dezember eines Jahres,
- bei sonstigen einmaligen Zahlungen: der jeweils durch Gesetz oder Tarifvertrag festgesetzten Stichtag.

Bei einer am Stichtag bestehenden Abordnung sind demgemäß die vorgenannten Leistungen in voller Höhe der abordnenden Dienststelle zu erstatten. Das Stichtagsprinzip gilt sinngemäß auch für Versetzungen. Beim Übertritt eines Angestellten jedoch werden die Anteile der Zuwendung, die der frühere Arbeitgeber zu zahlen hat, von dem neuen Arbeitgeber nicht erstattet.

Tritt die oder der Landesbeschäftigte nach Aufhebung der Abordnung in den Landesdienst zurück, sind die Bezüge bis zum letzten Tag des Rückkehrmonats zur Erstattung anzufordern.

- 2.2.3 Dienstaufwandsentschädigungen und Verpflegungszuschüsse werden für die Dauer der Abordnung von der zuständigen Bundeskasse gezahlt.
- 2.2.4 Die dem Land zu erstattenden Bezüge sind nach Nr. 3.1 zu § 35 durch Absetzen von dem entsprechenden Ausgabetitel zu vereinnahmen.
- 2.2.5 Bei der Abordnung von Bundesbeschäftigten an eine Dienststelle des Landes ist entsprechend den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 zu verfahren.
- 2.2.6 Nr. 2.2.2 ist auch anzuwenden, wenn die oder der Landesbeschäftigte im Anschluss an eine Abordnung in den Bundesdienst versetzt wird.
- 2.2.7 Landesbeschäftigte, die ohne vorherige Abordnung in den Bundesdienst versetzt werden, erhalten vom Zeitpunkt des Übertritts an die Bezüge vom neuen Dienstherrn. Alle vom Land für den Zeitraum nach dem Übertritt gezahlten Bezüge sind – soweit sie nicht von der Empfängerin oder vom Empfänger selbst zurückgezahlt werden – vom neuen Dienstherrn anzufordern.
- 2.3 Abordnung, Zuweisung und Versetzung von Beschäftigten des Landes an Dienststellen/Arbeitgeber außerhalb der Landesverwaltung (Europäische Union, anderes Land, Gemeinde/GV, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts u. a. -ohne Bund-) und umgekehrt
 - 2.3.1 Die Zahlung der Bezüge bei Abordnung, Zuweisung und Versetzung im Anschluss an eine Abordnung sind zwischen den zuständigen Stellen von Fall zu Fall zu regeln. Hierbei ist entsprechend der Nr. 2.2 zu verfahren. Hinsichtlich der Tätigkeit von Beschäftigten des Landes in internationalen Organisationen und Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Kommission wird auf den Gem.

RdErl. des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen vom 5.10.1992 (SMBL. NRW. 203033) verwiesen.

- 2.3.2 Bei der Übernahme von Beschäftigten anderer Dienstherrn/Arbeitgeber (ohne Bund) in den Dienst des Landes oder von Beschäftigten des Landes in den Dienst anderer Dienstherrn/Arbeitgeber (ohne Bund) ohne vorherige Abordnung sind die Bezüge vom Zeitpunkt der Übernahme oder des Übertritts an vom neuen Dienstherrn/Arbeitgeber zu tragen.

3 Ausnahmen

Bei Abordnungen von Landesbeschäftigten zu anderen Dienstherrn/Arbeitgebern kann das zuständige Ministerium mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zulassen, dass die Bezüge zu Lasten des Landeshaushalts weitergezahlt werden, wenn die Abordnung ausschließlich im Interesse des Landes liegt. Weitere Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zulässig.

Zu § 51 - Besondere Personalausgaben

1 Bezeichnung des Verwendungszwecks

Ausgabemittel sind nur dann besonders zur Verfügung gestellt, wenn der Haushaltsplan den in Betracht kommenden Verwendungszweck genau bezeichnet.

2 Voraussetzung

Mindestanforderung für die Zulässigkeit der Leistung ist, dass die Personalausgaben in den Erläuterungen des Titels, aus dem sie gezahlt werden sollen, der Art nach besonders aufgeführt sind.

3 Beteiligung der Landesregierung

Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass durch den Haushaltsplan Ansprüche nicht begründet werden (§ 3 Abs. 2). Voraussetzung für die Zahlung besonderer Personalausgaben ist deshalb zunächst, dass die Landesregierung oder das zuständige Ministerium unter Beteiligung des Ministeriums der Finanzen über die Gewährung besonderer Leistungen positiv entschieden hat (vgl. zum Beispiel § 5 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz).

4 Über- oder außertarifliche Leistung nach § 40

Ausgabemittel gelten auch dann als besonders zur Verfügung gestellt, wenn das Ministerium der Finanzen einer über- oder außertariflichen Leistung nach § 40 zugestimmt hat.

Zu § 52 - Nutzungen und Sachbezüge

1 Angemessenes Entgelt

Das Nähere für die Entrichtung des angemessenen Entgelts (§ 52 Satz 1) einschließlich der Festsetzung des Nutzungswertes oder des wirtschaftlichen Wertes regelt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Anrechnung von Sachbezügen

Die Anrechnung von Sachbezügen auf die Dienstbezüge, insbesondere die Bemessung des Sachbezugswertes in besoldungsrechtlicher Hinsicht, richtet sich nach § 13 Landesbesoldungsgesetz und den hierzu ergangenen Vorschriften. Dies gilt auch im Rahmen des § 52 Satz 3.

3 Nutzung von Dienstfahrzeugen

Zur Benutzung von Dienstfahrzeugen siehe die „Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien-KfzR)“ - SMBl. NRW. 20024 - in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Zu § 53 - Billigkeitsleistungen

1 Art der Leistung

Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können. Billigkeitsleistungen sollen in der Regel nur zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist. Sollen Billigkeitsleistungen zum Ausgleich für Härten gewährt werden, die sich auf Grund eines für die Verwaltung vorhersehbaren Ereignisses ergeben, ist zu prüfen, ob die geplanten staatlichen Hilfen nicht einer gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben sollen.

2 Voraussetzungen

Für die Leistungen des Landes aus Gründen der Billigkeit gelten folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Die Ausgabeermächtigung im Sinne des § 53 kann sich aus dem Haushaltsplan ergeben, und zwar aus einem eigenen Titel, einem entsprechenden Haushaltsvermerk oder den die Billigkeitsleistungen nach ihrem Zweck eindeutig festlegenden Erläuterungen zu einem Titel. Sie kann ferner im Wege der Entscheidung über eine außerplanmäßige Ausgabe (§ 37) erteilt werden.

- 2.2. Der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungsbegründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises und die Höhe der Entschädigungsleistungen sind grundsätzlich in allgemeinen Richtlinien (Billigkeitsrichtlinien) zu regeln. Billigkeitsrichtlinien bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen (§ 40 Abs.1).
- 2.2.1 Der Zweck der Billigkeitsleistungen muss sich auf die Aufgaben des Landes beschränken. (§ 6).
- 2.2.2 Die Höhe der Entschädigungsleistung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des eingetretenen Schadens stehen; bei der Entscheidung dazu ist auch zu berücksichtigen, ob das dem Schaden zu Grunde liegende Risiko über eine Versicherung hätte abgedeckt werden können und der Abschluss einer solchen Versicherung im Allgemeinen üblich und für die Betroffenen zumutbar gewesen wäre. Im Regelfall ist in den Billigkeitsrichtlinien eine Selbstbeteiligung der Geschädigten vorzusehen (Selbstbehalt in Form eines festen Betrages oder eines prozentualen Anteils der Schadensumme; Ausschluss des Ersatzes von Bagatellschäden). Darüber hinaus müssen sich die Leistungsempfänger bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe gegebenenfalls ein mitwirkendes Verschulden zurechnen lassen (§ 254 BGB).

3 Abgrenzung

Billigkeitsleistungen kommen nicht in Betracht, wenn die mit der geplanten finanziellen Leistung verfolgten Zwecke mit Zuwendungen (§ 23) erreicht werden können.

Zu § 54 - Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

1 Baumaßnahmen

- 1.1 Kleine Baumaßnahmen im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit einem Mittelbedarf bis zu 1 000 000 Euro im Einzelfall. Im Übrigen sind die für Baumaßnahmen des Landes ergangenen Richtlinien (Runderlasse) anzuwenden.
- 1.2 Eine Abweichung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 2 ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme (baufachlich) oder zu einer Überschreitung der Gesamtkosten um mehr als 15 Prozent oder um mehr als 500 000 Euro oder zu zusätzlichen, über die Schätzung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 hinausgehenden Folgekosten führt und die Erhöhung der Folgekosten sich nicht zwangsläufig aus einer nicht erheblichen Überschreitung der Gesamtkosten ergibt.
- 1.3 Das Nähere bei wesentlichen Änderungen der Baumaßnahme regeln die für Baumaßnahmen des Landes ergangenen Richtlinien (Runderlasse). Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu zusätzlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

2 Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- 2.1 Unterlagen sind als ausreichend im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 anzusehen, wenn sie zumindest die Voraussetzungen der Nr. 2.4 zu § 24 erfüllen.
- 2.2 Eine Abweichung von den der Veranschlagung zugrunde gelegten Unterlagen ist erheblich im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 2, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Gegenstandes oder zu einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 v. H. oder um mehr als 500 000 Euro oder zu zusätzlichen, über die Schätzung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 hinausgehenden Folgekosten führt und die Erhöhung der Folgekosten sich nicht zwangsläufig aus einer nicht erheblichen Kostenüberschreitung ergibt. Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu zusätzlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

Zu § 55 - Öffentliche Ausschreibung⁵

1 Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Die Vergabe öffentlicher Aufträge von öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen EU Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

2 Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Die Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht den Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterfallen, von Auftraggebern, die zur Beachtung der Landeshaushaltsordnung verpflichtet sind, richtet sich nach der Unterschwellenvergabeordnung sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1.

2.1 Europarechtliche Grundsätze

Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte sind vom Auftraggeber die europäischen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten.

Die Auftragsvergabe muss im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen. Es gelten folgende Grundsätze:

- a) diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstandes,

⁵ VV zu § 55 geändert durch Runderlass vom 25. Mai 2025 (MBL NRW. S 732).

- b) gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten,
- c) gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen,
- d) angemessene Fristen und
- e) transparente und objektive Verfahrensdurchführung.

2.2 Wertgrenzen

2.2.1 Beschränkte Ausschreibung

Abweichend von § 3a Absatz 2 Nr. 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 1 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 der Unterschwellenvergabeordnung sind bis zu einem Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

2.2.2 Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe

Eine Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 der Unterschwellenvergabeordnung kann bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer durchgeführt werden.

Eine Freihändige Vergabe nach § 3a Absatz 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ist bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 75 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 125 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Die Verhandlungsvergabe oder die Freihändige Vergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

2.2.3 Direktauftrag

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss bis zu einem geschätzten Auftragswert von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie bei freiberuflichen Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Nebenkosten, kein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Für die Bedarfsfeststellung und die Beschaffungsentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum

Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß § 7 eine Minstdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

Direktaufträge sind elektronisch abzubilden. Weiteres hierzu wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium auf dem Erlasswege geregelt.

2.2.4 Soziale und besondere Dienstleistungen

Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer abweichend von § 49 der Unterschwellenvergabeordnung neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb frei gewählt werden.

2.3 Ausnahmen

Auch bei den in § 1 Absatz 2 der Unterschwellenvergabeordnung genannten Ausnahmen ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu dokumentieren.

2.4 Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen.

Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise).

Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

2.5 Teilnehmer am Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind im Allgemeinen mindestens fünf geeignete Unternehmen, bei der Verhandlungsvergabe oder Freihändigen Vergabe mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es sind regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Auf einen Bewerberwechsel ist stets zu achten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.

2.6 Eignungsnachweise und Präqualifikation

- 2.6.1 Der Nachweis der Eignung für Bauleistungen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) auf der Internetseite www.pq-verein.de erfolgen. Unternehmen, die im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) auf der Internetseite www.amtlichesverzeichnis.ihk.de registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Bauverfahren als geeignet.

Abweichend von § 6b der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A können öffentliche Auftraggeber bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf die Eintragung der Bieter in das Präqualifizierungsverzeichnis und auf Bescheinigungen zur Bestätigung von Eigenerklärungen verzichten, wenn keine Zweifel an deren Richtigkeit und der Eignung des Unternehmens bestehen.

- 2.6.2 Das Zertifikat über die Eintragung in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen gilt zum grundsätzlichen Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen unabhängig von einem konkreten Einzelauftrag. Unternehmen, die entsprechend § 6a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Verfahren nach der Unterschwellenvergabeordnung als geeignet.

3 Digitalisierung von Vergabeverfahren

Alle Vergabeverfahren sind mit dem Vergabemanagementsystem (VMS) durchzuführen. Dies gilt nicht für Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie keinen Zugang zum Landesverwaltungsnetz haben. Für Veröffentlichungen im Vergabeverfahren, zur Bereitstellung von Vergabeunterlagen, zur Kommunikation im Vergabeverfahren und zur Einholung elektronischer Teilnahmeanträge und Angebote sowie gegebenenfalls elektronischer Interessensbestätigungen und Interessensbekundungen ist der Vergabemarktplatz des Landes NRW auf der Internetseite www.evergabe.nrw.de zu nutzen.

Unterhalb des EU-Schwellenwertes können Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 der Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4 und die §§ 39 und 40 Absatz 1 der Unterschwellenvergabeordnung sowie die §§ 11a und 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A nicht zur Anwendung. Auch die Abwicklung der zuvor genannten Vergaben im E-Mail Verfahren ist im VMS zu dokumentieren.

4 Vertragsordnungen

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B vom 5. August 2003 (BANz Nr. 178a vom 23. September 2003) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - vom 31. Juli 2009 (BANz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, BANz. 2010, S. 940), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BANz AT 19.01.2016 B3, BANz. 01.04.2016 B1) geändert worden ist, und Teil C in der Fassung der Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, herausgegeben als DIN-Normen, Ausgabe September 2019 und, soweit unverändert geblieben, Ausgabe September 2016, anzuwenden.

5 Beteiligungen

5.1 Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt

Die oder der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 ist grundsätzlich bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie bei Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen zu beteiligen.

5.2 Sechs-Augen-Prinzip

Das in § 11 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, enthaltene „Vier-Augen-Prinzip“ ist bei Beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und Freihändigen Vergaben, sofern diese ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, sowie bei den Direktaufträgen auf ein „Sechs-Augen-Prinzip“ zu erweitern. Die Pflicht zur Einhaltung des „Sechs-Augen-Prinzips“ gilt bei Nutzung des VMS des Landes Nordrhein-Westfalen als erfüllt.

6 Vergabehandbuch

Für Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung bzw. Unterschwellenvergabeordnung sind die Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Vergabehandbuch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“ vom 11. Mai 2018 (MBL. NRW. S. 342) anzuwenden.

Für die Vergabe von Bauleistungen im Rahmen von Baumaßnahmen des Bundes sind die Vergabehandbücher des Bundes für Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden.

Die Vergabehandbücher des Bundes bieten für die übrigen Baumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen verwaltungsinterne Arbeitsgrundlagen. Landesspezifika, Verwaltungsaufbau und Organisation der öffentlichen Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen sowie Besonderheiten des Beschaffungsbedarfes können die Verwendung von abweichenden individuellen Regelungen rechtfertigen.

7 Ergänzende Vertragsbedingungen

Für den Bereich der Informationstechnik sind die auf der Internetseite www.cio.bund.de veröffentlichten jeweiligen Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) sowie Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen und Geräten (BVB) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 Sonstige Regelungen

Andere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

9 Zusammenarbeit zwischen den Ministerien

Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind möglichst vor ihrem Erlass von den zuständigen Ministerien untereinander abzustimmen und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.

Zu § 56 - Vorleistungen

1 Vorleistung

Vorleistungen sind Leistungen des Landes vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Keine Vorleistungen sind solche Leistungen, die Zug um Zug gegen entsprechende Gegenleistungen gewährt werden (zum Beispiel Abschlagszahlungen, Teilzahlungen auf Teilleistungen).

2 Besondere Umstände

Vorleistungen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vereinbart oder bewirkt werden. Als allgemein üblich können Vorleistungen im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn sie im marktwirtschaftlichen Wettbewerb, also auch von nichtöffentlichen Auftraggebern, üblicherweise gewährt werden. Durch besondere Umstände können Vorleistungen im Einzelfall insbesondere gerechtfertigt sein, wenn ein Vertragsabschluss, dessen Zustandekommen im dringenden Landesinteresse liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann oder wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist. Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgaben sonst verfallen. Die Gründe für die Vereinbarung oder Bewirkung der Vorleistungen sind aktenkundig zu machen.

3 Unzulässigkeit

Zu § 57 - Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Vorleistungen sind nicht zulässig, wenn ungewiss ist, ob die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihren oder seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen wird.

4 Bemessung und Zinsen

Über die Bemessung der Vorleistungen, ihre Verzinsung und Tilgung sowie über die Sicherheitsleistung ist vertraglich Bestimmung zu treffen.

5 Vertrag

Vorleistungen, die vertraglich nicht vereinbart sind, dürfen nachträglich ohne ausdrückliche Vertragsänderung nicht bewirkt werden; die Vertragsänderung unterliegt den Bestimmungen des § 58.

6 Sonderregelung

Sonderregelungen für bestimmte Bereiche bleiben unberührt.

7 Leistungsbeziehungen innerhalb der Landesverwaltung

Bei Leistungsbeziehungen innerhalb der Landesverwaltung gilt das Verbot von Vorleistungen nicht.

Zu § 57 - Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Entgelte sind allgemein festgesetzt, wenn bereits vor Abschluss der Verträge mit den Beschäftigten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften, allgemeiner Tarife oder auf ähnliche Weise Preise oder Gebühren für die Allgemeinheit festgelegt sind.

Zu § 58 - Änderung von Verträgen, Vergleiche

1 Änderung von Verträgen

1.1 § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 betrifft nur Änderungen, auf die die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch hat.

1.2 Besteht der Hauptzweck einer Vertragsänderung in der Stundung oder in dem Erlass eines Anspruchs des Landes, sind die Sonderbestimmungen des § 59 anzuwenden.

1.3 Die Frage, ob ein Nachteil des Landes vorliegt, ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Danach liegt kein Nachteil des Landes vor, wenn das Land durch eine Vertragsänderung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist als bei einem Festhalten an der Rechtsstellung aus dem unveränderten Vertrag.

- 1.4 Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist insbesondere anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ein Festhalten am Vertrag durch das Land für die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner unzumutbar wäre.
- 1.5 Einer Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zu Maßnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es nicht, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100 000 Euro bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50 000 Euro p.a. beträgt.
- 1.6 Das zuständige Ministerium kann ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen seine Befugnisse allgemein auf Landesober- und Landesmittelbehörden sowie auf Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes übertragen. Als Landesober- und Landesmittelbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind auch die entsprechenden Organe der Rechtspflege und die Kunsthochschulen im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzusehen.

2 Vergleiche

- 2.1 Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 BGB). Unter § 58 Abs. 1 Nr. 2 fallen auch die Zustimmung zu Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der Insolvenzordnung (InsO) sowie gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der InsO
- 2.2 Das zuständige Ministerium darf ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen einen Vergleich abschließen, wenn der Abschluss des Vergleichs nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen führen wird.
- 2.3 Das zuständige Ministerium kann ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen seine Befugnisse zum Abschluss eines Vergleichs oder zur Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen bzw. Zustimmung zu einem Insolvenzplanverfahren i. S. der Nr. 2.1 bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 500 000 Euro allgemein auf Landesober- und Landesmittelbehörden sowie auf untere Landesbehörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes übertragen, soweit ihnen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Als Landesober- und Landesmittelbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind auch die entsprechenden Organe der Rechtspflege und die Kunsthochschulen im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzusehen.

3 Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung

- 3.1 Die Nrn. 1.5, 1.6, 2.2 und 2.3 gelten nicht, soweit es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.

- 3.2 Bei Fällen, die zu Minderungen bei veranschlagten Einnahmen in den Ressorteinzelplänen im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, ist die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen dann erforderlich, soweit ein Gesamtbetrag von 500 000 Euro im Einzelfall überschritten wird.

4 Sonderregelungen

Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von den Nrn. 1.5, 1.6, 2.2 und 2.3 Sonderregelungen zulassen. Das Ministerium der Finanzen kann zusätzlich für Vergleiche im Rahmen eines Insolvenzverfahrens abweichend von der Nr. 3.2 Sonderregelungen zulassen.

Zu § 59 - Veränderung von Ansprüchen

1 Stundung

- 1.1 Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.
- 1.2 Eine erhebliche Härte für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner ist dann anzunehmen, wenn sie oder er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- 1.3 Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.
- 1.4 Verzinsung
- 1.4.1 Als angemessene Verzinsung sind gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Bei Rechtsgeschäften, an denen eine Verbraucherin oder ein Verbraucher nicht beteiligt ist, bemisst sich die Verzinsung nach § 288 Absatz 2 in Verbindung mit § 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.⁶
- 1.4.2 Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn
- 1.4.2.1 die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in ihrer oder seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde oder
- 1.4.2.2 der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als fünf Euro belaufen würde.

⁶ Nummer 1.4.1 zu § 59 geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBL NRW. S 675).

- 1.4.3 Für den Fall einer Stundung nach Eintritt des Verzuges (§ 286 BGB) siehe Nr. 4.4 zu §34.
- 1.5 Wird Sicherheitsleistung verlangt,
 - 1.5.1 so kann Sicherheit geleistet werden durch
 - 1.5.1.1 Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
 - 1.5.1.2 Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
 - 1.5.1.3 Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
 - 1.5.1.4 Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB),
 - 1.5.1.5 Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB),
 - 1.5.1.6 Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB),
 - 1.5.1.7 Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),
 - 1.5.1.8 Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
 - 1.5.1.9 Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB).
 - 1.5.2 Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert oder angenommen werden.
 - 1.5.3 Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung eingereicht wird.
- 1.6 Die Entscheidung des zuständigen Ministeriums über den Stundungsantrag bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.
 - 1.6.1 Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.
 - 1.6.2 Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im Einzelfall
 - 1.6.2.1 Beträge über 500 000 Euro,
 - 1.6.2.2 Beträge über 250 000 Euro länger als 18 Monate,
 - 1.6.2.3 Beträge über 125 000 Euro länger als drei Jahre gestundet werden sollen.

2 Niederschlagung

- 2.1 Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird.
- 2.2 Die Niederschlagung bedarf keines Antrags der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
- 2.3 Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann - ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung - vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach Nummer 1 nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).
- 2.3.1 Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.
- 2.3.2 Die Entscheidung des zuständigen Ministeriums bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als 250 000 Euro befristet niedergeschlagen werden sollen.
- 2.3.3 Das zuständige Ministerium kann ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen seine Befugnisse für Beträge bis zu 75.000 Euro auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen. Satz 2 der Nr. 1.6 zu § 58 gilt entsprechend.
- 2.3.4 Bei einer weiteren Übertragung, insbesondere auf untere Landesbehörden sowie auf Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes ist für Beträge bis zu 35.000 Euro die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nicht erforderlich.
- 2.3.5 Bei einer Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 2.3.3 und 2.3.4 bleibt das Erfordernis der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unberührt.
- 2.4 Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners (zum Beispiel mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Tod und von allen Erben ausgeschlagener Nachlass; erteilte Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den

Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.

- 2.4.1 Die Entscheidung des zuständigen Ministeriums bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkung haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als 150 000 Euro unbefristet niedergeschlagen werden sollen.
- 2.5 Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- 2.6 Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Vorschriften der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59.
- 2.7 Im Rahmen der Rechnungsprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Landesrechnungshofs niedergeschlagen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§ 98).

3 Erlass

- 3.1 Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- 3.2 Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nach Nr. 1 nicht in Betracht kommt.
- 3.3 Ein Erlass ist auch zulässig, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der Entscheidung zwar nicht einziehbar ist, im Falle der Einziehbarkeit aber die Voraussetzungen für einen Erlass erfüllt wären.
- 3.4 Bei privatrechtlichen Ansprüchen ist der Erlass zwischen dem Land und der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner vertraglich zu vereinbaren; dasselbe gilt für Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen. Für einen Erlass ist in der Regel ein Antrag der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners erforderlich.
- 3.5 Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Handelt es sich um einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe und ist eine wesentliche Verzögerung der vertragsmäßigen Leistung oder ein sonstiger Nachteil für das Land nicht eingetreten, so kann eine besondere Härte auch dann angenommen werden, wenn die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat und die volle Entrichtung der Vertragsstrafe nach Lage des Einzelfalles unangemessen wäre.

- 3.6 Die Entscheidung des zuständigen Ministeriums bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als 100 000 Euro erlassen werden sollen.
- 3.7 Im Rahmen der Rechnungsprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Landesrechnungshofs erlassen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§ 98).
- 3.8 Geleistete Beträge können erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass
- 3.8.1 im Zeitpunkt der Zahlung oder
- 3.8.2 innerhalb des Zeitraums, für den eine im Voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben. Eine Erstattung oder Anrechnung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beträge bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen; es kann auf seine Befugnis verzichten. Die Nrn. 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.7 sind entsprechend anzuwenden.
- 3.9 Für die Freigabe von Sicherheiten gelten die Nrn. 3.2 bis 3.6 sowie die Nrn. 4.1.4 und 4.2.3 entsprechend.

4 Übertragbarkeit der Befugnis für Stundung, Niederschlagung und Erlass

- 4.1 Das zuständige Ministerium kann ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen seine Befugnis für Stundung, Niederschlagung und Erlass auf Landesober- und Landesmittelbehörden sowie auf untere Landesbehörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes wie folgt übertragen:
- 4.1.1 Stundung
- a) bis zu 100 000 Euro bis zu 18 Monaten,
- b) bis zu 40 000 Euro bis zu 3 Jahren,
- 4.1.2 befristete Niederschlagung bis zu 75 000 Euro,
- 4.1.3 unbefristete Niederschlagung bis zu 50 000 Euro,
- 4.1.4 Erlass bis zu 25 000 Euro.

Als Landesober- und Landesmittelbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind auch die entsprechenden Organe der Rechtspflege und die Kunsthochschulen im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzusehen.

4.2 Durch die Übertragung der Befugnisse nach Nr. 4.1 wird das Erfordernis der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung nicht berührt.

4.3 Stellt die für die Bewirtschaftung einer Einnahme oder Ausgabe zuständige Stelle fest, dass die Voraussetzungen für die Veränderung eines Anspruchs gemäß § 59 Abs. 1 und den VV Nm. 1, 2 und 3 hierzu nicht vorliegen, so ist sie zu der Ablehnung eines entsprechenden Antrags auch insoweit befugt, als die vorstehenden Zuständigkeitsgrenzen überschritten werden.

5 Überwachung

Niedergeschlagenen Beträge sind von der Verwaltungsbehörde anhand eines Nachweises, der die Belange der Rechnungsprüfung berücksichtigt, zu überwachen.

6 Sonderregelungen

Das Ministerium der Finanzen kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiterhin angewandt oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

7 Geltungsbereich

Die vorstehenden Vorschriften gelten insbesondere nicht für

7.1 Steuern und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind,

7.2 die Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge und Entgelte,

7.3 Geldstrafen, Geldbußen, Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten, Gerichtskosten und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3, 4a bis 9 des Justizbeitreibungsgesetzes.

Zu § 61 - Interne Verrechnungen

1 Interne Verrechnung

Zu den internen Verrechnungen innerhalb der Landesverwaltung zählen nur solche, die zwischen Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung vorgenommen werden; § 61 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

2 Abgabe von Vermögensgegenständen

Bei der Abgabe von Vermögensgegenständen im Sinne von § 61 ist zwischen einer dauernden Abgabe und einer Überlassung zur Nutzung (vorübergehende Abgabe) zu unterscheiden. Eine dauernde Abgabe (§ 61 Abs. 1 bis 3) liegt vor, wenn die abzugebenden Vermögensgegenstände in das Verwaltungsvermögen der empfangenden Dienststelle übergeben werden. Eine vorübergehende Abgabe (§ 61

Abs. 4) liegt vor, wenn die abzugebenden Vermögensgegenstände im Verwaltungsvermögen der abgebenden Dienststelle oder im Allgemeinen Sachvermögen verbleiben.

3 Aufwendungen

Aufwendungen im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 2 sind nur die zusätzlichen Ausgaben, die der ersuchten Dienststelle in Ausführung der Leistung unmittelbar entstanden sind. Der sonstige Verwaltungsaufwand der ersuchten Dienststelle zählt nicht zu den Aufwendungen für die übernommene Leistung.

4 Erstattungsbetrag

Mit Einwilligung des zuständigen Ministeriums kann von der Anforderung eines Erstattungsbetrages abgesehen werden, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände einen Betrag von 50 000 Euro im Einzelfall oder die Höhe der Aufwendungen einen Betrag von 2 500 Euro bei einmaligen Leistungen oder einen Jahresbetrag von 2 500 Euro bei fortdauernden Leistungen nicht überschreitet; § 61 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache (Holz und andere Forsterzeugnisse, Kies, Sand usw.), die von einer Dienststelle der unmittelbaren Landesverwaltung nach erwerbswirtschaftlichen Zielsetzungen gewonnen werden.

Das Ministerium der Finanzen kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

5 Voller Wert

Wegen des Begriffs „voller Wert“ wird auf Nr. 1 zu § 63 Bezug genommen. Bei der Wertermittlung ist ein unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

6 Wert

In Fällen des § 61 Abs. 4 ist „Wert“ im Sinne der Nr. 4 der jährliche Miet- oder Pachtwert.

7 Grundstücke

Wegen der Behandlung von Grundstücken sind zusätzlich die besonderen Regelungen in den VV zu § 64 zu beachten.

Zu § 63 - Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

1 Voller Wert

Der volle Wert im Sinne von Absatz 3 wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu

berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung. § 64 Abs. 3 bleibt unberührt.

2 Ausnahmen

Ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Veräußerung zum vollen Wert im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so kann das Ministerium der Finanzen in besonderen Fällen oder bei Gegenständen von geringem Wert Ausnahmen zulassen (§ 63 Abs. 3 Satz 3).

- 2.1 Ein besonderer Fall liegt vor, wenn die Abgabe von Gegenständen - Veräußerung unter dem vollen Wert - an Stellen außerhalb der Landesverwaltung im Interesse des Landes dringend geboten erscheint.

In diesen Fällen wird eine Ausnahme nach § 63 Abs. 3 Satz 3 vom Ministerium der Finanzen allgemein zugelassen, wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 20 000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt. § 63 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.

- 2.2 Bei Vermögensgegenständen, deren voller Wert den Betrag von 10 000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt (geringer Wert), kann eine Ausnahme nach § 63 Absatz 3 Satz 3 von dem für Finanzen zuständigen Ministerium allgemein zugelassen werden.⁷

- 2.3 Der volle Wert im Sinne der Nrn. 2.1 und 2.2 kann abweichend von Nr. 1 durch geeignete Schätzungsmethoden ermittelt werden.⁸

- 2.4 Das zuständige Ministerium kann für seinen Geschäftsbereich nähere Regelungen zu den Nrn. 2.1 und 2.2 treffen.

3 Nutzungsüberlassung

Auf die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes (§ 63 Abs. 4) sind die Nrn. 2.1 bis 2.3 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass es sich bei den Beträgen in den Nrn. 2.1 und 2.2 um Jahresbeträge handelt.

4 Grundstücke

Zu Grundstücken vgl. Sonderregelungen zu § 64.

5 Beteiligungen

Zu Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen vgl. Sonderregelungen zu § 65.

6 Dienstkraftfahrzeuge

Bei dem Erwerb und der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen sind die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande

⁷ Nummer 2.2 zu § 63 geändert durch Runderlass vom 25. Mai 2025 (MBL NRW. S 732).

⁸ Nummer 2.3 zu § 63 neu eingefügt durch Runderlass vom 25. Mai 2025 (MBL NRW. S 732).

Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR) -SMBL. NRW. 20024- in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Auf Nr. 2.1 zu § 7 wird hingewiesen.

Zu § 64 - Grundstücke

1 Vom Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLBNRW) verwaltete Grundstücke

1.1 Im Hinblick auf die im Bau und Liegenschaftsbetriebsgesetz - BLBG - (GV. NRW. 2000 S. 754/SGV. NRW. 2000) festgelegte Aufgabe des BLB NRW, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes zu erwerben und zu veräußern, verzichtet das Ministerium der Finanzen auf seine Mitwirkung nach § 64 Abs. 1 und 4. Es kann sich im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten.

1.2 Ein erheblicher Wert i.S.d. § 64 Abs. 2 ist gegeben, wenn der volle Wert des Grundstücks (vgl. Nr. 1 zu § 63) im Einzelfall mehr als 1 500 000 Euro beträgt. Von besonderer Bedeutung sind Grundstücke von erheblich künstlerischem, geschichtlichem oder kulturellem Wert. Darüber hinaus ist eine besondere Bedeutung dann gegeben, wenn durch die Veräußerung sonstige wichtige öffentliche Belange berührt werden.

1.3 Für die Aufstellung von Wertermittlungen ist der BLB NRW zuständig. Er kann sich auch fachkundiger Dritter bedienen. Als Wertermittlungen gelten auch Einzelwerte aufgrund von Gruppenbewertungsverfahren oder Ergebnisse öffentlicher Verkaufsausschreibungen, sofern die Ausschreibung zu einer ausreichenden Zahl von konkreten Kaufangeboten geführt hat.

1.4 Der BLB NRW hat für die dauernde Abgabe landeseigener Grundstücke ausnahmslos ein Entgelt in Höhe des vollen Wertes, bei vorübergehender Abgabe ein Entgelt in Höhe des ortsüblichen Miet- oder Pachtzinses zu erheben.

Wegen des Begriffs „voller Wert“ wird auf Nr. 1 zu § 63 Bezug genommen.

2 Nicht vom BLB NRW verwaltete Grundstücke (Sonderliegenschaften)

2.1 Verwaltung

Landeseigene Grundstücke, die nicht vom BLB NRW verwaltet werden, zum Beispiel weil sie im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benutzt werden oder benutzt werden sollen, werden von dem zuständigen Ministerium, den ihm nachgeordneten Dienststellen des Landes und den im Auftrag des Landes tätigen Dienststellen anderer Gebietskörperschaften verwaltet.

2.2 Erwerb und Veräußerung

2.2.1 Sonderliegenschaften werden von dem gem. Nr. 2.1 zuständigen Ministerium erworben.

Für die Veräußerung von Sonderliegenschaften trifft das Ministerium der Finanzen besondere Zuständigkeitsregelungen.

- 2.2.2 Sowohl der Erwerb als auch die Veräußerung von Grundstücken bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Die Einwilligung kann für bestimmte Fallgruppen allgemein erteilt werden. Nr. 1.2 gilt im Übrigen entsprechend.
- 2.2.3 Zur Erstellung der Wertermittlung (§ 64 Abs. 3) ist der BLB NRW gegen Erstattung der Aufwendungen zu beauftragen. Er kann sich auch fachkundiger Dritter bedienen. Als Wertermittlungen gelten auch Einzelwerte aufgrund von Gruppenbewertungsverfahren oder Ergebnisse öffentlicher Verkaufsausschreibungen, sofern die Ausschreibung zu einer ausreichenden Zahl von konkreten Kaufangeboten geführt hat.
- 2.2.4 Im Kaufvertrag ist vorzusehen, dass der Kaufpreis für ein veräußertes Grundstück spätestens vier Wochen nach Auflassung entrichtet wird und der Eintragungsantrag nicht vor Kaufpreiszahlung gestellt werden darf. Ein Hinausschieben der Fälligkeit von Teilbeträgen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies im Interesse des Landes liegt, wenn das zu verkaufende Grundstück ganz oder überwiegend dem sozialen Wohnungsbau dient oder dienen soll oder wenn es in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners gerechtfertigt ist.
- 2.2.5 Werden Zahlungserleichterungen nach Nr. 2.2.4 gewährt, so ist vorzusehen, dass mindestens ein Drittel des Grundstückskaufpreises nach Maßgabe der Nr. 2.2.4 Satz 1, der Rest äußerstenfalls in fünf Jahresraten bezahlt wird. Das Restkaufgeld ist regelmäßig durch Eintragung eines erststelligen Grundpfandrechts im Grundbuch des Kaufgrundstücks zu sichern. Für die Verzinsung des Restkaufgeldes gilt Nr. 1.4 zu § 59. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.
- 2.2.6 Für die Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Landesverwaltung ist das gem. Nr. 2.1 zuständige Ministerium zuständig. Das Ministerium der Finanzen kann andere Zuständigkeitsregelungen treffen. Einer Überlassung der Nutzung ist als voller Wert die ortsüblich angemessene Jahresmiete oder –pacht zugrunde zu legen. Im Übrigen sind § 63 Abs. 4 und Nr. 2 zu § 63 zu beachten.

2.3 Abgabe

Die Abgabe landeseigener Grundstücke von einem Verwaltungszweig an einen anderen richtet sich nach § 61.

3 Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken

- 3.1 Für die Bestellung ist ein Entgelt zu fordern, das dem vollen Wert im Sinne des § 63 Abs. 3 entspricht; dies ist mindestens die durch die Bestellung des Rechts eintretende Minderung des Verkehrswertes des belasteten Grundstücks.

Zu § 65 - Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- 3.2 Das Ministerium der Finanzen verzichtet auf seine Mitwirkung, wenn
- die Eintragung des dinglichen Rechts rechtlich erzwungen werden könnte (zum Beispiel durch Anschluss- und Benutzungszwang),
 - es sich um die Erschließung anstaltseigener Grundstücke handelt.

4 Sonderregelungen

- 4.1 Für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Grundbesitzes der Landesforstverwaltung und der Domänenverwaltung gelten besondere Bestimmungen, die das für die Forstwirtschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erlässt.
- 4.2 Nr. 1.4 gilt für Landesbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes NRW entsprechend.

5 Ausnahmen

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann weitere Ausnahmen zulassen, insbesondere im Haushaltsgesetz und den hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen.⁹

Zu § 65 - Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

1 Unternehmen, Beteiligung

- 1.1 Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der §§ 65 ff. setzt grundsätzlich weder eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus (schließt zum Beispiel auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein) noch einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb. Vereine, Genossenschaften und Stiftungen fallen dann unter den Begriff des Unternehmens, sobald sie einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb errichten. Ein Unternehmen ist als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.
- 1.1.1 Eine Tätigkeit am Markt liegt vor, wenn einer unbestimmten Anzahl von Abnehmern Güter oder Dienstleistungen angeboten werden. Eine reine Bedarfsdeckung, die Verwaltung eigenen Vermögens oder die Tätigkeit ausschließlich für die eigenen Mitglieder reicht nicht aus.
- 1.1.2 Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Es kommt allein auf die abstrakte Geeignetheit der Tätigkeit zur Gewinnerzielung an. Die Anerkennung als gemeinnützig nach der Abgabenordnung schließt eine solche Geeignetheit nicht aus.
- 1.1.3 Berufsständische Vereinigungen sind keine Unternehmen.

⁹ VV zu § 64 Nummer 5 neu eingefügt durch Runderlass vom 25. Mai 2025 (MBL NRW. S 732).

- 1.1.4 Die Verpflichtung zur Offenlegung von Bezügen von Mitgliedern der Leitungs- und Kontrollgremien nach dem Transparenzgesetz (§§ 65 Abs.1 Nr.5, 65a, 65b, 65c) trifft nur Unternehmen, deren unternehmerische Betätigung im Einzelfall nicht von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Eine unternehmerische Betätigung ist von untergeordneter Bedeutung, wenn bei einer gemischten Tätigkeit (unternehmerisch und nichtunternehmerisch) die unternehmerische Betätigung weniger als 5 Prozent des Jahresumsatzes beträgt und einen Jahresumsatz in Höhe von 100 000 Euro nicht übersteigt.
- 1.2 Unter Beteiligung ist grundsätzlich jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche (Stiftung) Beteiligung zu verstehen. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.
- 1.2.1 In den Fällen, in denen es sich bei der Beteiligung um eine kurzzeitige handelt (zum Beispiel bei dem Erwerb von Anteilen mit der Absicht der Weiterveräußerung) sind lediglich die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 zu berücksichtigen.
- 1.2.2 Wird nachträglich die kurzzeitige Beteiligung zu einer solchen zur Begründung einer Dauerbeziehung, sind (spätestens 1 Jahr nach Begründung des Beteiligungsverhältnisses) die übrigen Voraussetzungen des § 65 ebenfalls zu erfüllen.
- 2 Einwilligungsbefürchtete Geschäfte**
- 2.1 Zu den nach § 65 Abs. 2 einwilligungsbefürchteten Geschäften bei unmittelbaren Beteiligungen gehören u. a.
 - 2.1.1 die Gründung einschließlich Mitgründung von Unternehmen, sowie die unter Nr. 1.1 Satz 2 genannten Fälle,
 - 2.1.2 die Ausübung von Bezugsrechten und der Verzicht auf die Ausübung von solchen Rechten,
 - 2.1.3 die Auflösung eines Unternehmens,
 - 2.1.4 der Abschluss, die wesentliche Änderung und die Beendigung von Beherrschungsverträgen,
 - 2.1.5 die Umwandlung, die Verschmelzung, die Änderung der Rechtsform und die Einbringung in andere Unternehmen,
 - 2.1.6 die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die Kapitalherabsetzung. Bei der Veräußerung von Anteilen sind im Übrigen die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.
- 2.2 § 65 Abs. 3 erfasst die Fälle, in denen das Land unmittelbar oder mittelbar in jeder Stufe mit Mehrheit an einem Unternehmen beteiligt ist und dieses Unternehmen eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Hierunter fällt auch die Erhöhung einer Beteiligung auf mehr als den vierten Teil der Anteile. Eine Mehrheitsbeteiligung des Landes liegt auch vor, wenn

das Land, Mehrheitsbeteiligungen des Landes und landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen mehr als 50 Prozent des Grund- bzw. Stammkapitals halten. Die in Nr. 1.1 Satz 2 genannten juristischen Personen werden (unabhängig von ihrer Einordnung als Unternehmen) wie Mehrheitsbeteiligungen behandelt, wenn das Land einen beherrschenden Einfluss ausübt. Im Übrigen ist Nr. 2.1 entsprechend anzuwenden.

- 2.3 Das zuständige Ministerium hat das Ministerium der Finanzen an seinen Erörterungen mit Unternehmen über Maßnahmen nach § 65 Abs. 3 zu beteiligen, sofern es sich nicht um Fragen von untergeordneter Bedeutung handelt.

3 Mitglieder der Aufsichtsorgane

Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder von ihm entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen.

4 Einwilligung des Landtags

- 4.1 § 65 Abs. 7 gilt für die Veräußerung einer unmittelbaren Beteiligung des Landes. Er gilt auch für die Veräußerung an ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Eine Veräußerung ist auch die Einbringung in ein Unternehmen.
- 4.2 Der Antrag an den Landtag auf Einwilligung zu einer Veräußerung wird vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium gestellt.

Zu § 66 - Unterrichtung des Landesrechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligungen

1 Änderung des Grundkapitals und der Beteiligungsverhältnisse

Auf die Einräumung der Befugnisse des Landesrechnungshofes ist insbesondere bei einer Änderung des Grundkapitals und der Beteiligungsverhältnisse hinzuwirken.

2 Gründung eines Unternehmens; Erwerb von Anteilen

Auf die Einräumung der Befugnisse des Landesrechnungshofes ist auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens und über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen hinzuwirken.

3 Satzung

Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich: „Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat die Befugnis aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)“. Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschrift zu wiederholen.

Zu § 67 - Prüfungsrecht durch Vereinbarung

1 Änderung des Grundkapitals und der Beteiligungsverhältnisse

Auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG soll insbesondere bei einer Änderung des Grundkapitals und der Beteiligungsverhältnisse hingewirkt werden.

2 Gründung eines Unternehmens; Erwerb von Anteilen

Auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG soll auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens und über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen hingewirkt werden.

3 Satzung

Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich: „Die zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)“. Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschriften zu wiederholen.

Zu § 68 - Zuständigkeitsregelungen

1 Befugnisse nach § 53 HGrG

Das zuständige Ministerium soll von den Befugnissen nach § 53 HGrG Gebrauch machen.

2 Unterlagen

Das zuständige Ministerium soll im Interesse einer vollständigen, einheitlichen und vergleichbaren Prüfung und Berichterstattung darauf hinwirken, dass die Unternehmen, die der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG unterliegen, die in der Anlage enthaltenen „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ dem Abschlussprüfer zur Verfügung stellen.

3 Prüferin oder Prüfer

Das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof über die Wahl oder Bestellung der Prüferin oder des Prüfers nach § 53 Abs. 1 HGrG ist vor der Abgabe der Erklärung in den zuständigen Unternehmensorganen herbeizuführen.

Zu § 69 - Unterrichtung des Landesrechnungshofes bei Beteiligungen

1 Befangenheit

Die Prüfung durch das für die Beteiligung zuständige Ministerium ist von Beschäftigten durchzuführen, die nicht dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Beteiligungsunternehmens im Prüfungszeitraum angehört haben.

2 Unterlagen

Das für die Beteiligung zuständige Ministerium übersendet dem Landesrechnungshof

- 2.1 die Berichte des Abschlussprüfers,
- 2.2 die Lageberichte,
- 2.3 sonstige Unterlagen, die für die Beurteilung der Situation des Unternehmens von besonderer Bedeutung sind,
- 2.4 Berichte, soweit sie nach der bisherigen Praxis in besonderen Fällen erstellt und dem Landesrechnungshof übersandt werden. Es soll dabei dem Landesrechnungshof sein Urteil über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens - einschließlich der Entwicklung im Konzern - mitteilen.

Teil IV Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

Vorbemerkung zu den VV zu den §§ 70 bis 80

Den Verwaltungsvorschriften werden folgende Begriffsbestimmungen vorangestellt, die den wesentlichen Inhalt der verwendeten Begriffe wiedergeben. Im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind

1 Ablieferung:

die Abführung von Beträgen an die zuständige Kasse;

2 Abrechnung:

der Nachweis gegenüber der zuständigen Kasse über die Verwendung der Einnahmen und der Bestandsverstärkungen, bei Zahlstellen außerdem über die Verwendung der sonstigen Einzahlungen;

3 Abschlagsauszahlung:

eine als Ausgabe zu buchende Auszahlung zur teilweisen Erfüllung einer Verbindlichkeit, die der Höhe nach noch nicht feststeht;

4 Absetzungsbuchung:

die Buchung einer Einzahlung bei einer Buchungsstelle für Auszahlungen oder die Buchung einer Auszahlung bei einer Buchungsstelle für Einzahlungen;

5 allgemeine Zahlungsanordnung:

die schriftliche oder elektronische Anordnung für bestimmte mehrfach vorkommende Zahlungen anstelle förmlicher Zahlungsanordnungen;

6 Änderungsanordnung:

die Kassenanordnung, durch die Angaben in einer bereits erteilten Kassenanordnung geändert oder ergänzt werden;

7 angezahlter Beleg:

die im baren Zahlungsverkehr abzuwickelnde Zahlungsanordnung, die bis zur Aufnahme des Kassenistbestandes oder Zahlstellenistbestandes nur teilweise ausgeführt werden konnte und in Höhe des angenommenen oder ausgezahlten Betrages bei der Ermittlung des Kassenistbestandes oder Zahlstellenistbestandes berücksichtigt worden ist;

8 Anlagevermögen:

alle Vermögensgegenstände, die dauernd – in der Regel länger als ein Jahr – den Budgeteinheiten dienen und nicht zur Veräußerung bestimmt sind; hierzu zählen, geringwertige Wirtschaftsgüter ausgenommen, mindestens alle Vermögensgegenstände, die in einem Gegenstandsverzeichnis nach VV Nr. 3.1 zu § 73 nachzuweisen sind.

9 Annahmeanordnung:

siehe Zahlungsanordnung;

10 anordnende Stellen:

das zuständige Ministerium und die von ihm zur Erteilung von Kassenanordnungen ermächtigten Dienststellen;

11 Anordnungsbefugte oder Anordnungsbefugter:

die oder der zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen berechnigte Bedienstete;

12 Anordnung:

die schriftliche oder elektronische Weisung der oder des Anordnungsbefugten, buchungspflichtige Vorgänge in die Bücher einzutragen oder die schriftliche Weisung, Wertgegenstände anzunehmen oder auszuliefern und darüber den Nachweis zu führen;

13 Anschaffungskosten:

alle Aufwendungen, die für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes und dessen Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand geleistet werden, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die nachträglichen Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten (Aufwendungen, die zusätzlich zum Anschaffungspreis anfallen, um den

Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen) sowie die Umsatzsteuer, soweit diese nicht als Vorsteuer abziehbar ist;

14 Anweisung:

die schriftliche oder elektronische Weisung, nicht buchungspflichtige Vorgänge aufzuzeichnen;

15 Arbeitsablaufbelege:

visuell lesbare Unterlagen, die bei der Buchung mit Hilfe von ADV-Anlagen der Sicherung der Datenerfassung, des Transports von Datenträgern und der Verarbeitung der Daten dienen;

16 Auftragszahlung:

die Zahlung, die eine Kasse aufgrund eines schriftlichen Auftrages einer anderen Landeskasse für diese annimmt oder leistet;

17 Ausgaben:

Auszahlungen, die im Sachbuch Haushalt zu buchen sind;

18 Auslieferungsanordnung:

die schriftliche Anordnung, verwahrte Wertgegenstände auszuliefern und die Auslieferung zu buchen;

19 Auszahlungen:

Zahlungen, die von der Kasse oder Zahlstelle bar oder unbar oder von der Kasse durch Verrechnung geleistet werden;

20 Auszahlungsanordnung:

siehe Zahlungsanordnung;

21 bare Zahlungen:

Zahlungen, die durch Übergabe oder Übersendung von Bargeld bewirkt werden; als bare Zahlungen gelten auch Zahlungen durch Übergabe von Schecks;

22 begründende Unterlagen:

Schriftstücke und visuell nicht lesbare Unterlagen, die Zahlungen sowie Ein- oder Auslieferungen von Wertgegenständen begründen, der Kasse aber nicht zuzuleiten sind;

23 Beizulegender Wert:

der Wert, der den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und Umlaufvermögens am Abschlussstichtag der Bilanz beizulegen ist. Für Anlagevermögen kommen als beizulegender Wert in Betracht:

- a) der Wiederbeschaffungswert, wenn der gleiche oder ein ähnlicher Gegenstand zu niedrigeren Anschaffungs- oder Herstellungskosten beschafft werden kann,
- b) der Ertragswert, der bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, für die kein Wiederbeschaffungswert ermittelt werden kann, als beizulegender Wert abzuleiten ist,
- c) der Veräußerungswert, der nur in Ausnahmefällen als beizulegender Wert anzusetzen ist. Der beizulegende Wert wird aus dem Veräußerungswert abgeleitet, wenn eine zeitnahe Veräußerung des Vermögensgegenstandes geplant ist.

Der beizulegende Wert von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens entspricht den Wiederbeschaffungs- oder Reproduktionskosten soweit der Beschaffungsmarkt für

die Bewertung maßgeblich ist, bei Maßgeblichkeit des Absatzmarkts entspricht er dem voraussichtlichen Verlaufserlös vermindert um noch anfallende Aufwendungen;

24 Bestandsverstärkung:

Einzahlung, die eine Kasse oder Zahlstelle von der zuständigen Kasse erhält, um Auszahlungen leisten zu können;

25 Bilanzstichtagswert des Umlaufvermögens:

der dem Marktpreis oder dem beizulegenden Wert entsprechende Wert zum Ende des letzten Tages eines Haushaltsjahres;

26 Buchausgleich:

Verrechnung von Beträgen zwischen Kassen des Landes;

27 Buchführung:

die Aufzeichnung aller buchungspflichtigen Vorgänge im Sachbuch Haushalt sowie in Büchern, die ausschließlich in der Kasse geführt werden;

28 Buchung:

die Eintragung von buchungspflichtigen Vorgängen und erläuternden Angaben in die Bücher; hierzu gehört auch die Aufzeichnung in magnetischen oder sonstigen visuell nicht lesbaren Speichern;

29 Buchungspflichtige Geschäftsvorgänge:

alle eingetretenen Vermögensänderungen, Vermögens- und Schuldumschichtungen sowie Mittelbindungen;

30 Buchungsstelle:

die aus dem Haushaltsplan oder aus einer sonst vorgesehenen Ordnung sich ergebende numerische Bezeichnung, unter der die Buchungen in die Sachbücher einzutragen sind;

31 Buchungstag:

der Tag, an dem die buchungspflichtigen Vorgänge in die Bücher eingetragen werden;

32 Budgeteinheit:

eine Organisationseinheit, der im Haushaltsplan ein Budget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugeordnet wird;

33 COM-Verfahren (Computer-Output-on-Microfilm):

Verfahren zur automatischen Übertragung von Daten aus magnetischen Speichern auf Mikrofilm unter Darstellung in visuell lesbarer Form;

34 Daueranordnung:

die Zahlungsanordnung für wiederkehrende Zahlungen, die über ein Haushaltsjahr hinaus gilt;

35 Einheitskasse:

die Kasse, die Kassenaufgaben für mehrere Dienststellen des Landes wahrnimmt;

36 Einlieferungsanordnung:

die schriftliche Anordnung, Wertgegenstände anzunehmen und die Einlieferung zu buchen;

37 einmalige Zahlungen:

Zahlungen, die mit einem Mal im vollen Anordnungsbetrag anzunehmen oder zu leisten sind;

38 Einnahmen:

Einzahlungen, die im Sachbuch Haushalt zu buchen sind;

39 Einzahlungen:

Zahlungen, die von der Kasse oder Zahlstelle bar oder unbar oder von der Kasse durch Verrechnung angenommen werden;

40 Einzahlungstag:

der Tag, an dem die Einzahlung als bewirkt gilt;

41 Einzelanordnung:

die Zahlungsanordnung, durch die einmalige oder wiederkehrende Zahlungen für eine zahlungspflichtige oder empfangsberechtigte Person angeordnet werden;

42 Einzelrechnungslegung:

der Nachweis, den die Landeskasse über die Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres durch das abgeschlossene Sachbuch Haushalt und die dazugehörigen Rechnungsbelege im Einzelnen zu führen hat;

43 Einziehung von Einnahmen:

die Einleitung und Durchführung der Vollstreckung im Verwaltungswege oder nach den Vorschriften der ZPO;

44 Empfangsberechtigte oder Empfangsberechtigter:

die in der Kassenanordnung bezeichnete Person, an die die Zahlung zu leisten oder der Wertgegenstand auszuliefern ist;

45 Erhebung von Einnahmen:

die Annahme angeordneter Einnahmen und das Anfordern rückständiger Beträge durch Mahnung;

46 Ertragswert:

Barwert aller zukünftigen Einnahmenüberschüsse;

47 Fälligkeitstag:

der Tag, an dem die Zahlung bewirkt sein muss;

48 Feststeller:

Bedienstete, die befugt sind, in Kassenanordnungen, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen die sachliche und die rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen;

49 FIFO- bzw. LIFO Methode:

ein Verfahren zur Bewertung von Vorräten, bei dem unterstellt wird, dass die zuerst bzw. zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert werden (first bzw. last in - first out);

50 Forderungen aus Steuern:

Forderungen aus Steuern stellen Ansprüche der Gebietskörperschaften aus Steuerschuldverhältnissen gegenüber natürlichen und juristischen Personen dar (Ausnahme Rückforderungen aus atypischen Steuervergütungen);

51 Förmliche Zahlungsanordnung:

eine Einzel-, Sammel- oder Daueranordnung;

52 Geldannahmestelle:

die Zahlstelle besonderer Art, deren Aufgaben auf die Annahme geringfügiger barer Einzahlungen beschränkt sind;

53 Geldbehälter:

verschießbare Behältnisse und bauliche Einrichtungen zur Aufbewahrung von Zahlungsmitteln und sonstigen sicher aufzubewahrenden Gegenständen;

54 Gesamtrechungslegung:

der Nachweis, den die Landeshauptkasse über die Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres in Gesamtbeträgen zu führen hat;

55 Gesamtrechnungsnachweisung:

der Nachweis der Landeshauptkasse über die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben eines Haushaltsjahres nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung insgesamt und getrennt nach Kassen;

56 Handvorschuss:

eine Zahlstelle besonderer Art, in der ein zur Leistung geringfügiger barer Auszahlungen zur Verfügung gestellter Betrag verwaltet wird;

57 Herstellungskosten:

Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für ein über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist;

58 Hilfsbücher:

Bücher, die nicht Sachbücher sind;

59 Interne Produkte:

Leistungen von einer Budgeteinheit an eine andere Budgeteinheit;

60 Kasse:

die Organisationseinheit, die als Teil einer Behörde oder als selbständige Behörde Zahlungen annimmt und leistet, Buchungen vornimmt und Rechnung legt;

61 Kassenanordnung:

die schriftliche oder elektronische Anordnung, Zahlungen anzunehmen oder zu leisten, Buchungen vorzunehmen sowie Wertgegenstände anzunehmen oder auszuliefern und darüber den Nachweis zu führen;

62 Kassenbehälter:

Behältnisse und bauliche Einrichtungen mit mindestens doppeltem Verschluss zur Aufbewahrung von Zahlungsmitteln und sonstigen sicher aufzubewahrenden Gegenständen;

63 Kassenbelege:

visuell lesbare Unterlagen für Buchungen, soweit sie nicht Rechnungsbelege sind;

64 Kassenbestandsverstärkung:

siehe Bestandsverstärkung;

65 Kassenfehlbetrag:

der Betrag, um den der Istbestand geringer ist als der Sollbestand;

66 kasseninterner Auftrag:

die von der Kasse schriftlich oder elektronisch gefertigte Unterlage für Zahlungen oder Buchungen, wenn eine Zahlungsanordnung oder Unterlagen zu einer allgemeinen Zahlungsanordnung nicht vorliegen oder nicht erforderlich sind oder wenn aus vorhandenen Schriftstücken die Buchungsstelle nicht ersichtlich ist;

67 Kassenistbestand:

die Summe aus dem Bestand an Zahlungsmitteln ohne fremde Geldsorten, den Beträgen aus den angezahlten Belegen und den Beständen aus den Kontogegenbüchern;

68 Kassenprüferin oder Kassenprüfer:

die oder der mit der unvermuteten Prüfung der Kasse beauftragte Bedienstete;

69 Kassenrest:

der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rechnungssoll und dem für das Haushaltsjahr gezahlten Gesamtbetrag;

70 Kassensollbestand:

der Unterschiedsbetrag zwischen den Einzahlungen und Auszahlungen des Tages unter Berücksichtigung des Sollbestandes des vorhergehenden Abschlusstages;

71 Kassenüberschuss:

der Betrag, um den der Istbestand den Sollbestand übersteigt;

72 Kassenzeichen:

das Ordnungsmerkmal, das der Kasse das Buchen unmittelbar bei der zutreffenden Buchungsstelle ermöglicht und ein späteres Auffinden der Buchung erleichtert;

73 Kostenträger:

Produkte, Interne Produkte, Transferprogramme und ministerielle Geschäftsfelder;

74 Kreditinstitute:

Unternehmen, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 881) betreiben; hierzu gehören insbesondere die Stellen der Deutschen Bundesbank, Banken und Sparkassen;

75 Lastschrifteinzugsverkehr:

die von der oder dem Empfangsberechtigten mit Einwilligung der oder des Zahlungspflichtigen veranlasste Abbuchung des Betrages einer Forderung vom Konto der oder des Zahlungspflichtigen bei einem Kreditinstitut und die entsprechende Gutschrift auf dem Konto der oder des Empfangsberechtigten;

76 Objektkonten:

Konten, die für Maßnahmen oder Gegenstände als Vorbücher zu Sachbüchern geführt werden;

77 Personenkonten:

Konten, die für Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte als Vorbücher zu Sachbüchern geführt werden;

78 Produkt:

eine Leistung oder ein Bündel von Leistungen, die sich an Empfänger außerhalb der Gebietskörperschaft richten;

79 Rechnungsbelege:

visuell lesbare Unterlagen oder Unterlagen in visuell nicht lesbarer Form für Buchungen im Sachbuch Haushalt;

80 Rechnungslegung:

der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben durch Einzelrechnungslegung und Gesamtrechnungslegung für die Aufstellung der Haushaltsrechnung und für die Rechnungsprüfung;

81 Rechnungslegungsbücher:

Bücher, durch die der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungslegung geführt wird;

82 Rechnungsnachweisung:

der Nachweis der Landeskasse über die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben eines Haushaltsjahres nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung;

83 Rechnungssoll:

die für die Zahlungspartnerin oder den Zahlungspartner und für die Buchungsstelle zu bildende Summe aus dem im laufenden Haushaltsjahr zum Soll gestellten Betrag und dem aus dem Vorjahr übertragenen Kassenrest, gegebenenfalls vermindert um den niedergeschlagenen oder erlassenen Betrag;

84 Rechnungsunterlagen:

Sachbuch Haushalt, Rechnungsbelege, Nachweisungen und sonstige Unterlagen, die zum Zwecke der Rechnungslegung bereitzuhalten sind;

85 Rückscheck:

der von dem bezogenen Kreditinstitut nicht eingelöste und deshalb an die Kasse oder Zahlstelle zurückgesandte Scheck;

86 Rückstellungen:

Verpflichtungen, die dem Grunde nach hinsichtlich des Auszahlungszeitpunktes oder der Höhe nach noch nicht bestimmt und bis zum Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht sind;

87 Sachanlagen:

materielle Vermögensgegenstände, die den Budgeteinheiten längerfristig zur Verfügung stehen sollen;

88 Sachbücher:

Bücher für die Buchungen nach sachlicher Ordnung;

89 Sammelanordnung:

die Zahlungsanordnung, durch die einmalige oder wiederkehrende Zahlungen für mehrere Zahlungspflichtige oder mehrere Empfangsberechtigte angeordnet werden;

90 Schalter:

die besonders kenntlich gemachte Stelle, die im Kassenraum oder Zahlstellenraum zur Annahme oder Leistung von baren Zahlungen eingerichtet ist;

91 Sollstellung:

die Buchung des zu erhebenden oder auszuzahlenden Betrages im Sachbuch;

92 Speicherbuchführung:

die Buchführung in magnetischen oder sonstigen visuell nicht lesbaren Speichern;

93 Titelverzeichnisse:

nach Buchungsstellen getrennt geführte Zusammenstellungen der von einer Zahlstelle angenommenen und geleisteten Zahlungen;

94 Transferprogramme:

politische Programme, im Rahmen derer Geldzahlungen des Landes an Dritte - entweder aufgrund eines Gesetzes oder als Zuwendung - geleistet werden;

95 Umbuchung:

Buchungen, durch die eine gebuchte Zahlung von einer Buchungsstelle auf eine andere übertragen wird;

96 Umlaufvermögen:

Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, den Budgeteinheiten dauerhaft zu dienen;

97 unbare Zahlungen:

Zahlungen, die durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kasse oder Zahlstelle bei einem Kreditinstitut, durch Überweisung oder Auszahlung von einem solchen Konto oder durch Übersendung eines Schecks bewirkt werden;

98 Verrechnung:

Zahlungen, die durch buchmäßigen Ausgleich gleichzeitig als Auszahlungen und als Einzahlungen bewirkt werden, ohne dass die Höhe des Kassensollbestandes verändert wird;

99 Verstärkungsanforderung:

die schriftliche Anforderung einer Zahlstelle an die zuständige Kasse, den Zahlstellenistbestand zu verstärken;

100 Verstärkungsauftrag:

der Auftrag einer Landeskasse oder Zahlstelle an die ihr Konto führende Stelle der Deutschen Bundesbank oder eines anderen Kreditinstituts, ihr Guthaben aus dem Guthaben der Landeshauptkasse oder Landeskasse zu verstärken;

101 Verwahrung:

die Einzahlung, die im Sachbuch Verwahrung zu buchen ist, weil sie in den übrigen Sachbüchern nicht oder nicht sofort gebucht werden kann;

102 Vom Börsen- oder Marktpreis abzuleitender Wert:

der an einer amtlich anerkannten Börse oder an einem Handelsplatz für Waren einer bestimmten Gattung von durchschnittlicher Art und Güte festgestellte Preis. Der Ansatz des vom Börsen- oder Marktpreis abzuleitenden Wertes setzt voraus, dass tatsächlich Umsätze zu diesem Preis stattgefunden haben. Ein reiner Geld- oder Briefkurs genügt nicht;

103 Vorräte:

Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen, Waren sowie Verbrauchs-, Reparatur- und Instandhaltungsmaterial, die zum Verbrauch einschließlich Instandhaltung, oder zur Veräußerung bestimmt sind.

104 Vorschuss:

die Auszahlung, die im Sachbuch Vorschuss zu buchen ist, weil sie in den übrigen Sachbüchern nicht oder nicht sofort gebucht werden kann;

105 Wertpapiere:

Urkunden, die das in ihnen verbriefte Recht derart verkörpern, dass sie selbst zum Träger des Rechts werden und dass der Besitz der Urkunde zur Ausübung des Rechts notwendig ist;

106 wiederkehrende Zahlungen:

Zahlungen, die in regelmäßigen Abständen in gleicher Höhe anzunehmen oder zu leisten sind;

107 Wirtschaftlicher Eigentümer:

Wirtschaftlicher Eigentümer ist der, der die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand ausübt und einen anderen nach bürgerlichem Recht Berechtigten auf Dauer von dessen Einwirkung auf den Vermögensgegenstand ausschließen kann;

108 Zahlstelle:

die Stelle, die für die Kasse bare Zahlungen annimmt oder leistet und nicht Teil der Kasse ist;

109 Zahlstellenbestandsverstärkung:

siehe Bestandsverstärkung;

110 Zahlstellenfehlbetrag:

siehe Kassenfehlbetrag;

111 Zahlstellenistbestand:

die Summe aus dem Bestand an Zahlungsmitteln ohne fremde Geldsorten, den Beträgen aus den angezahlten Belegen und gegebenenfalls den Beständen aus den Kontogegenbüchern;

112 Zahlstellenprüfer:

der Zahlstellenaufsichtsbeamte und die ihm gegebenenfalls beigegebenen Beamten und Angestellten;

113 Zahlstellensollbestand:

siehe Kassensollbestand;

114 Zahlstellenüberschuss:

siehe Kassenüberschuss;

115 Zahlungen:

Einzahlungen und Auszahlungen;

116 Zahlungsanordnung:

die schriftliche oder elektronische Anordnung, Zahlungen anzunehmen (Annahmeanordnung) oder zu leisten (Auszahlungsanordnung) und die Buchungen vorzunehmen;

117 Zahlungsmittel:

Euro-Münzen, Euro-Banknoten, Schecks und fremde Geldsorten;

118 Zahlungspartnerin oder Zahlungspartner:

die in der Kassenanordnung bezeichnete natürliche oder juristische Person, die zur Zahlung verpflichtet oder zum Empfang der Zahlung berechtigt ist;

119 Zahlungspflichtige oder Zahlungspflichtiger:

die in der Kassenanordnung bezeichnete Person, die die Zahlung zu entrichten hat.

Zu § 73 - Vermögensnachweis

1 Nachweispflicht

Bewegliche Sachen (Gegenstände), die im Eigentum des Landes stehen oder in seinem Besitz sind, sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Diese Verzeichnisse können auch in Form von Dateien geführt werden. Dies gilt nicht für Gegenstände, die im Rahmen von Zuwendungsrechtsverhältnissen im Eigentum des Landes stehen.

2 Verzeichnisse

2.1 Als Verzeichnisse sind zu führen:

- das Gegenstandsverzeichnis
- das Verteilungsverzeichnis
- Bibliotheksverzeichnisse.

2.2 Die Verzeichnisse mit Ausnahme der Bibliotheksverzeichnisse sind in geeigneter Form in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Nr. 3.2 der Anlage 4 zu Nr. 9.2 zu § 79 zu führen. Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur die mit der Führung der Verzeichnisse betrauten Beschäftigten Änderungen vornehmen können.

2.3 Die Verzeichnisse sind von der Einrichtung oder Dienststelle zu führen, die die Gegenstände verwaltet. Bei jeder Einrichtung oder Dienststelle ist eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit der Führung der Verzeichnisse zu betrauen.

3 Gegenstandsverzeichnis

3.1 In dem Gegenstandsverzeichnis sind alle Gegenstände mit einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr nachzuweisen. Dies gilt nicht für abnutzbare, bewegliche Gegenstände, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, soweit deren Anschaffungskosten abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer einen Betrag von 800 Euro nicht übersteigen. Ein Gegenstand ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn er nach seiner (betrieblichen) Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Gegenständen genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Gegenstände technisch aufeinander abgestimmt sind.

3.2 Alle Veränderungen des Bestandes sind der oder dem mit der Führung des Verzeichnisses betrauten Beschäftigten mitzuteilen. Unterlagen über Zu- und Abgänge sind ihr oder ihm vorzulegen. Auf den Rechnungsbelegen ist die Erfassung im Gegenstandsverzeichnis zu vermerken.

3.3 Verlorengegangene sowie unbrauchbare oder entbehrliche Gegenstände dürfen nur aufgrund einer schriftlichen Verfügung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters, der oder des Beauftragten für den Haushalt oder einer oder eines von ihnen beauftragten Beschäftigten vom Bestand abgesetzt werden. In der Verfügung ist zutreffendenfalls zu bestätigen, dass eine Verpflichtung einer oder eines Beschäftigten oder einer oder eines Dritten zur Leistung von Ersatz für einen

verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Gegenstand nicht vorliegt, und zu bestimmen, wie der unbrauchbar oder entbehrlich gewordene Gegenstand zu verwerten ist. Ersatzteile sind beim Einbau in den Hauptgegenstand ohne Genehmigung der Absetzung mit dem Vermerk „Einbau“ im Gegenstandsverzeichnis abzusetzen.

- 3.4 Gegenstände gleicher Art und Ausführung können zu Gruppen zusammengefasst werden. Nach besonderer Anordnung des zuständigen Ministeriums sind Einzelnachweise zu führen. Dabei ist der nachzuweisende Gegenstand durch Angabe besonderer Kennzeichen (Fabrikat, Fabriknummer, Hersteller, bei Kunstgegenständen Name der Künstlerin oder des Künstlers und Bezeichnung des Gegenstandes) genau zu beschreiben. Bei diesen Gegenständen sind der Zeitpunkt und die Kosten von Reparaturen, Wartungen und Reinigung im Einzelnachweis zu vermerken. Geliehene Gegenstände sind bei beiden beteiligten Einrichtungen bzw. Dienststellen zu erfassen.
- 3.5 Die Kennzeichnung von Gegenständen als Eigentum des Landes kann von dem jeweiligen zuständigen Ministerium angeordnet werden.
- 3.6 Das Gegenstandsverzeichnis ist mindestens alle drei Jahre mit den Beständen durch mit seiner Führung nicht unmittelbar beteiligte Beschäftigte abzugleichen. Die Durchführung der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

4 Verteilungsverzeichnis

Neben dem Gegenstandsverzeichnis ist ein Verteilungsverzeichnis zu führen, es sei denn, dass der Standort der einzelnen Gegenstände aus dem Gegenstandsverzeichnis zu ersehen ist.

5 Bibliotheksverzeichnisse

- 5.1 In Bibliotheken sind Bücher, Druckschriften und sonstige Medien (CD-ROM, DVD, CD, Mikrofiches, Filme u. ä.) nachzuweisen durch
- das Zugangsverzeichnis bzw. die Fortsetzungskartei (Zeitschriften, Amtsblätter, Loseblattlieferungen u. a. Lieferungswerke),
 - die geführten Kataloge, insbesondere den Standortkatalog.
- Zahl und Art der Kataloge richten sich nach den Erfordernissen der betreffenden Bibliothek. Ein Standortkatalog ist in jedem Fall zu führen.
- 5.2 Druckschriften mit nur vorübergehender Bedeutung (Zeitungen, Kursbücher, amtliche Handausgaben, Amtsblätter), die zum Handgebrauch verteilt werden, sind nicht einzutragen.
- 5.3 Zugänge sind jahrgangsweise fortlaufend zu erfassen. Abgänge sind im Zugangsverzeichnis kenntlich zu machen.
- 5.4 Gesetz-, Ministerial- und Amtsblätter sowie Zeitschriften, die in die Bibliothek aufgenommen werden, sind jahrgangsweise zusammenzufassen.
- 5.5 Die Zahl der Bände einschließlich der Zeitschriftenbände ist nach Buchbinderbänden anzugeben. Ein Loseblattwerk wird ungeachtet der Anzahl der

Bände als eine Einheit betrachtet. Die übrigen Medien sind nach den Erläuterungen des Grundfragebogens des Deutschen Bibliotheksinstituts/Deutsche Bibliotheksstatistik zu erfassen.

- 5.6 Alle Bücher, Druckschriften und sonstige Medien sind als Eigentum des Landes unter Angabe der Behörde/Bibliothek zu kennzeichnen. Sofern sie eingetragen sind, ist die Nummer des Zugangsverzeichnisses zu vermerken.
- 5.7 Die Ausleihe von Büchern, Druckschriften und sonstigen Medien ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- 5.8 Der Bestand ist laufend durch Stichproben zu kontrollieren. Die Bibliotheken sollen nach ihrem Ermessen im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen (zum Beispiel Umzug, Neuaufrstellung von Beständen, Einführung neuer Ausleihverfahren) allgemeine Bestandsprüfungen durchführen, die aktenkundig zu machen sind. Hinsichtlich vermisster Bücher sind in geeigneter Weise mit vertretbarem Aufwand Nachforschungen anzustellen. Im Übrigen gilt Nr. 3.3 Satz 1 und 2 entsprechend.
- 5.9 Soweit die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, sind die besonders wertvollen Bücher, Handschriften, Urkunden, Inkunabeln u. ä. aus den allgemeinen Bibliotheksbeständen herauszunehmen und gesondert sowie besonders gesichert aufzustellen. Diese Sonderbestände sind jährlich in Stichproben, deren Umfang die Leiterinnen oder Leiter der Bibliotheken festsetzen, durch an der Betreuung dieser Bestände nicht beteiligte Beschäftigte der Bibliotheken zu überprüfen. Die Durchführung der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Leiterinnen oder Leiter der Bibliotheken haben im Einzelnen festzulegen, was als besonders wertvoller Bestand anzusehen und gesondert aufzustellen ist.

6 Sonderregelungen

Soweit für einzelne Verwaltungsbereiche besondere Bestimmungen erlassen worden sind, verbleibt es bei diesen Regelungen. Das jeweilige zuständige Ministerium kann in besonders begründeten Ausnahmefällen ergänzende Anordnungen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung des Landesrechnungshofs erlassen.

Zu § 79 - Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80)

Auf Grund von § 79 werden die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften zu den §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 erlassen.

1 Anordnungen

1.1 Anforderungen

- 1.1.1 Anordnungen sind erforderlich, um Einzahlungen anzunehmen, Auszahlungen zu leisten oder Buchungen vorzunehmen. Die Anordnung ist das Ergebnis einer Abfolge von Entscheidungen, mit denen die Verantwortlichkeiten für die Richtigkeit der anzunehmenden Einzahlung, der zu leistenden Auszahlung oder der vorzunehmenden Buchung wahrgenommen werden.
- 1.1.2 An einer Anordnung, die zu einer Einzahlung oder einer Auszahlung führt, darf nicht nur eine Person allein beteiligt sein. Ausnahmen sind unter Berücksichtigung von Nr. 6.2 und 6.3 mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen möglich. Das Ministerium der Finanzen hat das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herbeizuführen.
- 1.2 Verantwortlichkeiten
 - Die Verantwortlichkeiten erstrecken sich insgesamt darauf, dass
 - 1.2.1 die in der Anordnung und in den sie begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung und Buchung maßgebenden Angaben vollständig und richtig sind,
 - 1.2.2 nach den geltenden Vorschriften, insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, verfahren worden ist. Hierzu gehört, dass
 - 1.2.2.1 die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
 - 1.2.2.2 die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
 - 1.2.2.3 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind,
 - 1.2.2.4 die übrigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen (zum Beispiel Mittelverfügbarkeit),
 - 1.2.2.5 die angeforderte Zahlung nach Rechtsgrund und Höhe richtig ermittelt worden ist.
- 1.3 Inhalt der Anordnung
 - Eine Anordnung muss mindestens enthalten
 - 1.3.1 die Bezeichnung der mittelbewirtschaftenden Stelle,
 - 1.3.2 die Bezeichnung der für die Zahlung zuständigen Stelle,
 - 1.3.3 ein Kennzeichen zur eindeutigen Identifizierung aller mit der Anordnung zusammenhängenden Informationen,
 - 1.3.4 die Zahlungspartnerin oder den Zahlungspartner mit den für den Zahlungsverkehr notwendigen Angaben,
 - 1.3.5 den Betrag mit Währungsbezeichnung,

- 1.3.6 die Kennzeichnung der Art der Anordnung (zum Beispiel Mittelverteilung, Festlegung, Einzahlung, Auszahlung),
- 1.3.7 bei Abschlagszahlungen und deren Abrechnung (Schlusszahlung) ein entsprechendes Kennzeichen,
- 1.3.8 den Fälligkeitstag,
- 1.3.9 den Verwendungszweck,
- 1.3.10 die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,
- 1.3.11 den Bezug zu den begründenden Unterlagen,
- 1.3.12 die für Mahnung, Beitreibung und sonstige Verzugsfolgen notwendigen Angaben.
- 1.4 Abweichender Inhalt der Anordnung

Das Ministerium der Finanzen oder die von ihm ermächtigte Stelle kann regeln, dass einzelne Angaben nach Nr. 1.3 in Anordnungen nicht enthalten sein müssen oder erst nach der Zahlung ergänzt werden oder dass zusätzliche Angaben in die Anordnung aufzunehmen sind. Soweit nach § 79 Abs. 1 erforderlich, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herbeizuführen.

1.5 Änderung einer Anordnung

Ist eine Anordnung zu ändern oder zu stornieren, so ist die sachliche und zeitliche Zuordnung zu der ursprünglichen Anordnung zu gewährleisten.

1.6 Ausgeschlossene Personen

Bei der Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten sind die jeweils zutreffenden Bestimmungen über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit zu beachten (zum Beispiel Verwaltungsverfahrensgesetz, SGB X, Abgabenordnung).

2 Zahlungen

2.1 Zahlungswege

Zahlungen sind

- 2.1.1 durch Überweisung,
- 2.1.2 im Wege des Lastschriftinzugsverkehrs,
- 2.1.3 mittels Kartenzahlverfahren (zum Beispiel Geldkarte, Debitkarte, Kreditkarte),
- 2.1.4 mittels elektronischer Zahlungssysteme (zum Beispiel Bezahlverfahren bei eGovernment),

2.1.5 im Wege der Verrechnung

anzunehmen oder zu leisten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung bar, durch Zahlungsanweisung oder durch Scheck angenommen oder geleistet werden. Für Bargeld, Schecks und Quittungen gelten die Bestimmungen der Anlage 1 zu Nr. 2.1 zu § 79.

2.2 Konten bei Kreditinstituten

2.2.1 Konten bei Kreditinstituten dürfen nur für die für Zahlungen zuständigen Stellen und nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen eingerichtet werden.

2.2.2 Über die Konten bei Kreditinstituten darf nur von zwei Personen der für Zahlungen zuständigen Stelle gemeinsam verfügt werden. Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

2.3 Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme

Der Einsatz und die Nutzung von Kartenzahlverfahren und elektronischen Zahlungssystemen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Das Ministerium der Finanzen hat, soweit erforderlich, das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herbeizuführen.

2.4 Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr

Die für Zahlungen zuständige Stelle hat für Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr auf Veranlassung der mittelbewirtschaftenden Stelle die Einzugsermächtigung zu erteilen. Ihr sind dabei die für die ordnungsgemäße Buchung der Zahlung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Sie hat unberechtigten Auszahlungen unverzüglich zu widersprechen. Die Möglichkeit des Widerspruchs gegen eine bereits vorgenommene Lastschrift richtet sich nach den Bestimmungen des Kreditgewerbes über den Lastschriftinzugsverkehr.

2.5 Überwachung von Einzahlungen

2.5.1 Die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Einzahlungen ist von der für Zahlungen zuständigen Stelle zu überwachen. Wird eine Einzahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet, so

2.5.1.1 ist die Schuldnerin oder der Schuldner zu mahnen und bei erfolgloser Mahnung die Einziehung des Betrages zu veranlassen,

2.5.1.2 sind die als Verzugsfolgen entstehenden Ansprüche (zum Beispiel Mahngebühren, Verzugszinsen, Säumniszuschläge) zu erheben.

2.5.2 Einzahlungstag ist bei

2.5.2.1 Überweisung oder Lastschriftinzugsverkehr der Tag des Eingangs auf dem Konto der für Zahlungen zuständigen Stelle,

2.5.2.2 Kartenzahlverfahren oder elektronischen Zahlungssystemen der Tag der Akzeptanz,

2.5.2.3 Verrechnung im Wege der Aufrechnung der Tag, an dem sich die Forderungen aufrechenbar gegenüber stehen,

2.5.2.4 Zahlung in bar, durch Zahlungsanweisung oder durch Scheck der Tag der Übergabe, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2.6 Einzahlungen bei fehlender Anordnung

Einzahlungen sind auch ohne Anordnung anzunehmen, sofern dem Gründe nicht entgegen stehen. Die erforderliche Anordnung ist bei der zuständigen Stelle anzufordern.

2.7 Gegenleistungen für Zahlungen

Sofern die Einzahlung nicht gesichert ist (zum Beispiel Lastschriftinzugsverkehr, Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme, Übergabe von Schecks), darf eine Gegenleistung nur nach Abwägung des Ausfallrisikos erbracht werden.

3 Geldverwaltung, Abrechnung

3.1 Sollbestand und Istbestand

Der Unterschiedsbetrag zwischen allen gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen (Sollbestand) muss beim Tagesabschluss (Nr. 4.4) der Summe aus dem Bestand an Bargeld und den Beständen auf den Konten bei Kreditinstituten unter Berücksichtigung der gebuchten, aber noch nicht gezahlten Beträge (Istbestand) entsprechen.

3.2 Verwaltung des Istbestandes

Der gesamte Istbestand des Landes ist von der vom Ministerium der Finanzen bestimmten Stelle zentral zu verwalten.

3.3 Verstärkungen und Ablieferungen, Abrechnung

Die für Zahlungen zuständige Stelle hat täglich ihren Istbestand, soweit entbehrlich, abzuliefern oder bei Bedarf zu verstärken. Sie hat die Verwendung der Bestandsverstärkungen und der übrigen Einzahlungen mindestens monatlich nachzuweisen (Abrechnung). Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen.

3.4 Aufbewahrung von Bargeld und Schecks

Bargeld und Schecks sind sorgfältig und gegen den Zugriff Unberechtigter geschützt aufzubewahren.

4 Buchführung, Belege, Abschlüsse, Rechnungslegung

4.1 Grundsätze

4.1.1 Die Buchführung und die Belegung der Buchungen richten sich nach kameralistischen Grundsätzen. §§ 71 a und 74 bleiben unberührt.

- 4.1.2 Die Erfordernisse des § 71 Satz 1 sind erfüllt, wenn die Buchungen in der dort vorgesehenen Ordnung bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen dargestellt werden können. Einer Speicherung in dieser Ordnung bedarf es dann nicht.
- 4.1.3 Unbeschadet der Regelung in Nr. 4.1.1 richtet sich die Buchführung der Landesbetriebe nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung unter entsprechender Anwendung des Handelsgesetzbuches (HGB).
- 4.2 Buchführung
 - 4.2.1 Die Buchführung nach Nr. 4.1.1 hat insbesondere den Zweck,
 - 4.2.1.1 die einzelnen Maßnahmen bei der Ausführung des Haushaltsplans einschließlich der Anordnungen (Bewirtschaftungsvorgänge) und die Zahlungen geordnet aufzuzeichnen,
 - 4.2.1.2 Grundlagen für die Rechnungslegung zu schaffen,
 - 4.2.1.3 die Steuerung des Haushaltsvollzuges zu unterstützen und
 - 4.2.1.4 Daten für die Haushaltsplanung, für die Kosten- und Leistungsrechnung sowie für das Controlling bereitzustellen.
 - 4.2.2 Die Buchführung über die Bewirtschaftungsvorgänge ist mit den im Zusammenhang mit der Anordnung gespeicherten Daten (Nr. 1.3 bis Nr. 1.5 und Nr. 6.4.2) vollzogen.
 - 4.2.3 Bei der Buchführung über Zahlungen sind mindestens aufzuzeichnen
 - 4.2.3.1 das Kennzeichen nach Nr. 1.3.3.,
 - 4.2.3.2 der Betrag,
 - 4.2.3.3 der Einzahlungstag,
 - 4.2.3.4 der Buchungstag,
 - 4.2.3.5 die Buchungsstelle,
 - 4.2.3.6 das Merkmal, das die für die Buchung verantwortliche Person eindeutig bezeichnet.
 - 4.2.4 Werden in IT-Verfahren Bewirtschaftungsvorgänge und Zahlungen einzeln aufgezeichnet, so sind Verdichtungsergebnisse als Beitrag für die Abschlüsse und die Rechnungslegung zu erbringen.
- 4.3 Belege

Ein Beleg ist eine elektronische oder schriftliche Unterlage, auf der ein Geschäftsvorfall und die Auswirkungen, die seine Buchung auslösen, beschrieben sind.
- 4.4 Tagesabschluss
 - 4.4.1 Zur Kontrolle der Buchführung hat die für Zahlungen zuständige Stelle einen Tagesabschluss zu erstellen. Hierzu sind der Sollbestand und der Istbestand zu

ermitteln. Besteht keine Übereinstimmung, so ist ein Fehlbetrag als Vorschuss, ein Überschuss als Verwahrung zu buchen, unverzüglich aufzuklären und abzuwickeln.

4.4.2 Die Richtigkeit des Tagesabschlusses ist durch die im Berechtigungskonzept (Nr. 6.3) bestimmten Personen zu bescheinigen.

4.5 Jahresabschluss

4.5.1 Zum Jahresabschluss haben die für Zahlungen zuständigen Stellen abzurechnen (Nr. 3.3).

4.5.2 In die Buchführung des Folgejahres sind zu übernehmen

4.5.2.1 die Kassenreste,

4.5.2.2 die weiter geltenden Bewirtschaftungsvorgänge,

4.5.2.3 die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse,

4.5.2.4 die nicht abgerechneten Bestände aus Verstärkungen und Ablieferungen nach Nr. 3.3,

4.5.2.5 die Bestände an Kassenmitteln, die nicht für Auszahlungen für das Land bestimmt sind,

4.5.2.6 das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82, Nr. 1, Buchstabe c).

4.5.3 Die Bestände aus Nr. 4.5.2.3 bis Nr. 4.5.2.5 sind nur zu übernehmen, wenn sie nach Haushaltsjahren getrennt nachgewiesen werden.

4.5.4 Das Nähere zur Durchführung des Jahresabschlusses einschließlich der Behandlung von Unrichtigkeiten regelt das Ministerium der Finanzen.

4.6 Rechnungslegung

4.6.1 Die Rechnungslegung hat den Zweck, alle Einnahmen und Ausgaben für die Haushaltsrechnung und die Rechnungsprüfung darzustellen.

4.6.2 Rechnungsunterlagen werden aus den abgeschlossenen Büchern und den dazu gehörenden Belegen abgeleitet.

4.6.3 Den Inhalt und die Form von Rechnungsunterlagen sowie ihre Vorlage beim Landesrechnungshof bestimmt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

4.7 Aufbewahrungsbestimmungen

4.7.1 Die Bücher, die Belege und die Rechnungsunterlagen (Nr. 4.6.2) sind unter entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer, DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) getrennt nach Haushaltsjahren aufzubewahren.

4.7.2 Bücher und Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre, Belege fünf Jahre aufzubewahren. Abweichende Aufbewahrungszeiten in Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

4.7.3 Dauernd aufzubewahren sind

- 4.7.3.1 Urkunden über den Erwerb oder die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken mit den Lageplänen,
- 4.7.3.2 Unterlagen über den Erwerb und die Aufhebung von Rechten an Grundstücken und von anderen dauernden Rechten sowie Verträge über dauernde Lasten und Verbindlichkeiten,
- 4.7.3.3 Urkunden über Sonder- und Gewohnheitsrechte sowie über Erbrechte,
- 4.7.3.4 Schuldverschreibungen und andere Urkunden sowie Schriftstücke, deren Vernichtung von Nachteil für das Land sein könnte.
- 4.7.4 Die Unterlagen nach Nr. 4.7.1 sind über die für sie geltenden Aufbewahrungszeiten hinaus mindestens bis zur Entlastung nach § 114 aufzubewahren.
- 4.7.5 Der Landesrechnungshof kann in Einzelfällen verlangen, dass die Unterlagen nach Nr. 4.7.1 über die für sie geltenden Aufbewahrungszeiten hinaus aufzubewahren sind.
- 4.7.6 Die Beleghaltung ist in Abhängigkeit von den eingesetzten Verfahren zu regeln. Die Regelung bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Das Ministerium der Finanzen hat das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herbeizuführen.

5 Für Zahlungen zuständige Stellen

- 5.1 Einrichtung
 - 5.1.1 Für Zahlungen zuständige Stellen sind
 - 5.1.1.1 Kassen, die vom Ministerium der Finanzen einzurichten sind,
 - 5.1.1.2 Zahlstellen, die mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen für den Barzahlungsverkehr und die Einzahlungen mittels Scheck und elektronischer Kartenzahlverfahren eingerichtet werden können (siehe Anlage 2 zu Nr. 5.1.2 zu § 79),
 - 5.1.1.3 sonstige Stellen, die vom Ministerium der Finanzen unter Beachtung des § 77 mit der Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs beauftragt werden.
 - 5.2 Aufgaben
 - Die Änderung oder Ergänzung der bei der Einrichtung oder Beauftragung festgelegten Aufgaben bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Bei der Ausführung der Kassenaufgaben für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Einrichtungen des Strafvollzugs sind auch die Bestimmungen der Anlage 3 zu Nr. 5.2 zu § 79 zu beachten.
- 5.3 Annahme von Einzahlungen außerhalb der für Zahlungen zuständigen Stellen
 - Außerhalb der für Zahlungen zuständigen Stelle dürfen Einzahlungen durch Übergabe von Bargeld und Schecks sowie mittels elektronischer Kartenzahlverfahren nur von Bediensteten angenommen werden, die hierzu besonders ermächtigt worden sind. Das zuständige Ministerium regelt das Nähere

mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Die Ermächtigten haben ihren Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

5.4 Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Kasse

Die Leiterin oder der Leiter der Kasse und ihre oder seine ständige Vertretung werden vom Ministerium der Finanzen bestellt. Dies gilt entsprechend für die nach Nr. 5.1.3 beauftragte Stelle. Das Ministerium der Finanzen kann diese Befugnisse übertragen.

6 IT-Verfahren

6.1 Grundsätze

6.1.1 Bei der Entwicklung und dem Betrieb von IT-Verfahren für

6.1.1.1 Anordnungen,

6.1.1.2 Zahlungen,

6.1.1.3 Geldverwaltung und Abrechnung,

6.1.1.4 Buchführung, Belegung der Buchungen, Abschlüsse und Rechnungslegung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS, Bundessteuerblatt 1995 Teil I S. 738) sowie die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit des Datenzugriffs (GDPdU, Bundessteuerblatt 2001 Teil I S. 416) anzuwenden. Dies gilt auch für IT-Verfahren, in denen Daten für die Erhebung von Einnahmen und die Leistung von Ausgaben erzeugt und an Verfahren nach Satz 1 übergeben werden.

6.1.2 Für die Erstellung der in den GoBS vorgeschriebenen Verfahrensdokumentation einschließlich der Risikoanalyse und des Sicherheitskonzeptes ist das für den Einsatz des IT-Verfahrens zuständige Ministerium verantwortlich.

6.1.3 Die Risikoanalyse und das daraus abzuleitende Sicherheitskonzept sind

6.1.3.1 auf der Grundlage der Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik im IT-Grundschutzhandbuch und im IT-Sicherheitshandbuch sowie

6.1.3.2 unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Nr. 6.2 und Nr. 6.3) zu erstellen.

6.2 Risikoanalyse

6.2.1 In einer Risikoanalyse sind die Risiken zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind die durch Fehler und Missbrauch bedingten haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen gegen die zusätzlichen Ausgaben zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit abzuwägen. Die Einführung und die wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens sind nur zulässig, soweit derartige Gefahren durch technische und organisatorische Maßnahmen wirksam beherrscht werden können. Ein im Ergebnis der Risikoanalyse festgestelltes Restrisiko ist zu dokumentieren.

- 6.2.2 Bei der Bewertung sind höhere Risiken insbesondere dann anzunehmen, wenn
 - 6.2.2.1 Geschäftsvorfälle zu wiederkehrenden Zahlungen führen und im voraussichtlichen Anspruchszeitraum den Betrag von 7.500 Euro übersteigen,
 - 6.2.2.2 Geschäftsvorfälle zu Zahlungen auf unbestimmte Zeit führen,
 - 6.2.2.3 Einmalzahlungen den Betrag von 2.500 Euro übersteigen,
 - 6.2.2.4 auf Forderungen verzichtet wird (zum Beispiel Niederschlagung, Erlass),
 - 6.2.2.5 Verwahrgelder ausgezahlt werden,
 - 6.2.2.6 Beträge als Vorschüsse gezahlt werden.
- 6.2.3 Bei der Bewertung ist auch zu berücksichtigen, ob
 - 6.2.3.1 im Rahmen der Bearbeitung festgestellte Mängel erfasst und ausgewertet werden,
 - 6.2.3.2 eine Innenrevision vorhanden ist.
- 6.3 Sicherheitskonzept

Im Sicherheitskonzept sind die Einzelheiten zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten (Berechtigungskonzept) und die weiteren Maßnahmen darzustellen. Dabei ist zu bestimmen, ob und inwieweit

 - 6.3.1 zwei oder mehr Personen maßgeblich an einem einzelnen der in Nr. 6.1.1 genannten Geschäftsvorfälle zu beteiligen sind,
 - 6.3.2 nur eine Person den Geschäftsvorfall bearbeitet,
 - 6.3.3 eine Anordnung zusätzlich zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten nach Nr. 6.3.1 oder Nr. 6.3.2 von einer weiteren Person zu prüfen und freizugeben ist,
 - 6.3.4 vollautomatisierte Verfahrensabläufe ohne Beteiligung einer Person Anwendung finden,
 - 6.3.5 zusätzlich Prüfverfahren einzusetzen sind,
 - 6.3.6 weitere Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind.
- 6.4 Dokumentation der Verantwortung
 - 6.4.1 Die oder der Beauftragte für den Haushalt hat die im Berechtigungskonzept festgelegten Befugnisse verantwortlichen Personen zuzuweisen.
 - 6.4.2 Die an einem einzelnen Geschäftsvorfall nach Nr. 6.1.1 Beteiligten und der Umfang der von ihnen jeweils wahrgenommenen Verantwortung sind programmgesteuert mit Datum und ggf. Uhrzeit eindeutig identifizierbar und dauerhaft zu dokumentieren.
- 6.5 Einwilligungungsverfahren
 - 6.5.1 Das Ministerium der Finanzen und der Landesrechnungshof sind über beabsichtigte Verfahren nach Nr. 6.1.1 so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie gegebenenfalls die Gestaltung der Verfahren beeinflussen können.

- 6.5.2 Sollen Verfahren nach Nr. 6.1.1 eingesetzt oder geändert werden, so bedarf es der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Das Ministerium der Finanzen hat das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herbeizuführen.
- 6.5.3 Für die Einwilligung ist die Verfahrensdokumentation einschließlich der Risikoanalyse und des Sicherheitskonzeptes vorzulegen. Das Ministerium der Finanzen kann auf die Vorlage von Teilen der Verfahrensdokumentation verzichten.
- 6.5.4 Dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof ist Gelegenheit zu geben, am Test des Verfahrens teilzunehmen.

7 Wertgegenstände

7.1 Grundsätze

- 7.1.1 Zu verwahrende Wertgegenstände sind Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten (§ 372 BGB und § 5 Hinterlegungsordnung). Die Prüfung, ob ein Gegenstand als Wertgegenstand zu behandeln ist, obliegt der anordnenden Stelle.
- 7.1.2 Die Bestimmungen der Nr. 1 bis Nr. 6 für das Anordnungsverfahren, die Erteilung von Quittungen und die Führung von Büchern sind unter Beachtung der Nr. 7.2 und der Nr. 7.3 sinngemäß anzuwenden.

7.2 Inhalt der Anordnung

Eine Anordnung über die Einlieferung oder die Auslieferung von Wertgegenständen muss mindestens enthalten

- 7.2.1 die Bezeichnung der anordnenden Stelle,
- 7.2.2 die Bezeichnung der Stelle, die den Wertgegenstand annehmen oder ausliefern soll,
- 7.2.3 ein Kennzeichen zur eindeutigen Identifizierung aller mit der Anordnung zusammenhängenden Informationen,
- 7.2.4 die Bezeichnung und die Anschrift der einliefernden oder empfangsberechtigten Person,
- 7.2.5 die Bezeichnung und Beschreibung des Wertgegenstandes,
- 7.2.6 die Kennzeichnung der Art der Anordnung (Einlieferung oder Auslieferung),
- 7.2.7 den Tag, bis zu dem der Wertgegenstand einzuliefern oder auszuliefern ist,
- 7.2.8 die Art der Übergabe oder des Versands,
- 7.2.9 den Grund der Einlieferung und
- 7.2.10 den Bezug zu den begründenden Unterlagen.

7.3 Buchführung über Wertgegenstände

Die Buchführung über Wertgegenstände umfasst den Nachweis der Anordnungen sowie den Nachweis der Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen.

8 Unvermutete Prüfungen

8.1 Prüfung der für Zahlungen oder Buchungen zuständigen Stellen

Die Prüfung ist Bestandteil des in den GoBS beschriebenen Internen Kontrollsystems (IKS). Die Zuständigkeiten, der Umfang und das Verfahren der Prüfung sind in der nach Nr. 6.1.2 zu erstellenden Verfahrensdokumentation darzustellen.

8.2 Prüfung der für die Verwaltung von Vorräten zuständigen Stellen

Das zuständige Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen für die Prüfung der Stellen, die für die Verwaltung von Vorräten zuständig sind.

9 Bisherige Verfahren

9.1 In Betrieb befindliche IT-Verfahren

Für die beim In-Kraft-Treten der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung in Betrieb befindlichen IT-Verfahren bedarf es einer erneuten Einwilligung nach Nr. 6.5.2 nicht.

9.2 Manuelle Verfahren

Soweit für die Geschäftsvorfälle nach Nr. 6.1.1 IT-Verfahren nicht eingesetzt werden, sind die vorstehenden Bestimmungen analog und zusätzlich die Bestimmungen der Anlage anzuwenden.

Zu § 87 - Rechnungslegung der Landesbetriebe

1 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unter entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des HGB zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem zuständigen Ministerium vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 316 ff HGB zu prüfen. Das zuständige Ministerium bestellt den Abschlussprüfer mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof. Bei der Bestellung ist dem Abschlussprüfer die analoge Anwendung und Berichterstattung nach dem IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ aufzugeben. Der Landesrechnungshof kann verlangen, dass dem Abschlussprüfer Auflagen hinsichtlich des Prüfungsumfangs gemacht werden.

2 Verwendung des Bilanzgewinns/ Abdeckung des Bilanzverlusts

Nach Abgabe des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer entscheidet das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Abdeckung des Bilanzverlustes.

Teil V Rechnungsprüfung

Zu § 102 - Unterrichtung des Landesrechnungshofes

1 Unterrichtung

In den Fällen des § 102 Abs. 1 ist der Landesrechnungshof von der zuständigen, ggf. federführenden Stelle unverzüglich zu unterrichten, sobald die im Einzelnen bestimmten Maßnahmen getroffen sind. Eine den Entscheidungsprozess begleitende Unterrichtung kommt nicht in Betracht.

2 Beteiligungen

Die Verpflichtung zur Unterrichtung über Maßnahmen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nach § 65 bedürfen. Sie geschieht daher in der Form, dass das zuständige Ministerium zeitgleich eine Abschrift seines Antrages an das Ministerium der Finanzen und dieses eine Abschrift des Antwortschreibens dem Landesrechnungshof übersendet.

Teil VI Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zu § 105 - Grundsatz

Stellt das Land einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben Mittel zur Verfügung, so ist Folgendes zu beachten:

1 Etatreife

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts dürfen im Entwurf des Landeshaushaltsplans erst veranschlagt werden, wenn dem zuständigen Ministerium der Entwurf des Haushaltsplans (§ 106) oder des Wirtschaftsplans (§ 110) einschließlich des Stellenplans vorliegt.

2 Stellenplan für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der im Rahmen des § 108 Satz 1 genehmigte Stellenplan für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären; Abweichungen bedürfen der Einwilligung des zuständigen Ministeriums.

3 Erhöhung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel

Finanzielle Verpflichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person, die zu einer Erhöhung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr führen können, dürfen nur eingegangen werden, wenn das zuständige Ministerium eingewilligt hat. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die zu

zusätzlichen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren führen können. Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 37 und 38 finden Anwendung.

4 Verwendung von Mitteln

Das zuständige Ministerium hat die Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel zur Durchführung der Aufgaben der juristischen Person sicherzustellen. Es kann dazu Bedingungen oder Auflagen für die Mittelverwendung festsetzen.

5 Verwendungsnachweis

Das zuständige Ministerium hat im Rahmen der Entlastung nach § 109 Abs. 3 an Hand der aufzustellenden Rechnung die Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen. Entsprechendes gilt für die nach § 110 Satz 2 aufzustellenden Unterlagen.

Teil IX Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 115 - Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse

Die Verwaltungsvorschriften zu den Vorschriften dieses Gesetzes für Beamtinnen und Beamte gelten entsprechend.

Anlagen

- 1) Anlage zu Nr. 1.2.4 zu § 23
- 2) Anlage 1 zu Nr. 5.1 zu § 44 (**ANBest-I**)
- 3) Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 (**ANBest-P**)
- 4) Anlage 3 zu Nr. 5.1 zu § 44 (**NBest-Bau**)
- 5) Anlage 4 zu Nr. 13.2, 15.2, 16.11 VV/ 13.2, 15.1 VVG zu § 44
- 6) Anlage 5 zu Nr. 10.2 VV zu § 44
- 7) Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG (**ANBest-G**)
- 8) Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59
- 9) Anlage zu Nr. 2 zu § 68
- 10) Anlage 1 zu Nr. 2.1 zu § 79
- 11) Anlage 2 zu Nr. 5.1.2 zu § 79
- 12) Anlage 3 zu Nr. 5.2 zu § 79
- 13) Anlage 4 zu Nr. 9.2 zu § 79

Anlagen aus dem Vorwort zu III. „Hinweise des Programms EPOS. NRW“:

- 14) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
- 15) Bilanzierungs- und Bewertungsleitfaden

- 16) Kontierungsleitfaden
- 17) Geschäftsvorfallleitfaden
- 18) Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung
- 19) Leitfaden zu Kostenstellen, Kostensammler und Kostenträger in der Kosten- und Leistungsrechnung

Muster

- 1) Muster zu Nr. 1.4 zu § 37
- 2) Muster zu Nr. 2.3 zu § 38
- 3) Muster 1 zu Nr. 3.1 NBest-Bau zu § 44
- 4) Muster 2 zu Nr. 3.1 NBest-Bau zu § 44
- 5) Grundmuster 1 - Antrag VVG zu § 44
- 6) Grundmuster 2 - Zuwendungsbescheid VVG zu § 44
- 7) Grundmuster 3 - Verwendungsnachweis VVG zu § 44